

Aufsätze und Forschungsberichte

Rügen im hohen Mittelalter

von

Oskar Kossmann

Inseln haben von Natur aus oft etwas Eigentümliches und Museales an sich. Schon Kantzow weiß einiges Sonderbare aus Rügen zu berichten.¹ Es soll dort z. B. zu seinem Erstaunen keine Ratten noch Wölfe gegeben haben. Aber auch das Rügener Siedlungswesen bietet dem Betrachter in mancherlei Hinsicht einen eigenartigen Anblick. Bis in neuzeitliche Jahrhunderte hat es gewisse frühgeschichtliche Charakterzüge beibehalten, als selbst im östlichen Polen, z. B. in Podlachien, bereits die damals fortschrittliche, hochmittelalterliche Agrarstruktur zur Herrschaft gelangt war. Dennoch hat auch Rügen seine Wandlung im 13./14. Jahrhundert erfahren, die von einem slawischen Burgengebilde, das noch an den sog. Bayerischen Geographen des 9. Jahrhunderts erinnert, zu einer Kulturlandschaft deutscher Prägung führte, gleichzeitig aber gewisse altzeitliche Elemente selbst auf dem Gebiet der Verwaltung noch lange zu bewahren wußte.

Boden und Burgen

Obwohl Deutschlands größte Insel, liegt Rügen mit seinen rund 971 Quadratkilometern weit unter dem Durchschnitt einer polnischen Kastellanei, die man auf 2—3000 Quadratkilometer schätzt.² Die rügischen Gardvogteien, wie sie seit dem Mittelalter heißen, neun an der Zahl, umfaßten demnach durchschnittlich nur etwa hundert Quadratkilometer, was sie allenfalls in die Nähe der civitates des erwähnten Bayerischen Geographen bringt und in die der polnischen opole. Schon deshalb ist hier nicht an nach Art der polnischen Vorbilder angelegte Kastellaneien zu denken, die dann in Vogteibezirke deutschen Musters umgewandelt worden seien.³ Umfang und Lage der Bezirke waren, was Wittow und Jas-

1) Pomerania, eine pommersche Chronik aus dem 16. Jh., hrsg. von G. Gaebel, Stettin 1908, Bd. II, S. 172. Th. Kantzow als den Verfasser der „Pomerania“ (weiterhin zit.: Kantzow), erwies erst auf Grund eines Archivfundes in Kopenhagen J. Petersohn: Die dritte hochdeutsche Fassung von Kantzows Pommerscher Chronik, in: Baltische Studien 9 (1973), S. 27 ff.

2) T. Lalik: Społeczeństwo i państwo w drugiej połowie XI. w. [Gesellschaft und Staat in der zweiten Hälfte des 11. Jhs.], in: Polska pierwszych Piastów [Polen zur Zeit der ersten Piasten], hrsg. von T. Manteuffel, Warschau 1968, S. 208, errechnete für die Kastellanei der Wende des 11. zum 12. Jh. durchschnittlich 2500 qkm.

3) Wolfgang H. Fritze: Die Agrar- und Verwaltungsreform auf der Insel Rügen um 1300, in: Germania Slavica II, hrsg. von W. H. Fritze, Berlin

mund anbelangt, von Natur vorgezeichnet und konnten leicht auch größere historische Stürme überstehen.

Da die Rügener Vogteien um 1300 und später als Gardvogteien oder schlicht als „gharde“, „garden“ bezeichnet wurden, liegt es nahe, sie grundsätzlich auf altslawische Burgbezirke zurückzuführen.⁴ Diese wiederum sind offensichtlich aus naturgegebenen Fruchtkammern erwachsen, was die beigelegte Bodengüte-Karte (nach S. 176) in seltener Deutlichkeit zeigt. Die Vogtei Bergen macht dabei eine bemerkenswerte Ausnahme: sie verfügt nicht, wie alle anderen, über ein fruchtbares Kerngebiet, sondern bleibt — obwohl zentral gelegen — auf Böden geringerer Güte beschränkt. Offenbar ist sie im Vergleich zu den anderen acht Vogteien ein später Nachzügler, ein „künstliches“ Produkt im Rahmen der Herrschaftsentwicklung auf Rügen. Ihre primäre Aufgabe war nicht die Verwaltung eines von Natur vorgezeichneten lokalen Fruchtgaues, als vielmehr die Ausübung der Oberherrschaft über die acht alten Siedlungskammern. Für den politischen Oberbau brauchte man offenbar kein Fruchtländ. Es ist bemerkenswert, daß sich in demselben Raum, in Ralswiek, wo alsbald der bischöfliche Vertreter seinen Amtssitz nahm, schon die Wikinger niedergelassen hatten, und daß auch das erste Kloster unweit des Rugard, der zentralen Burg, angelegt wurde.

Es trifft freilich zu — worauf Wolfgang H. Fritze aufmerksam macht⁵ — daß in der Bischofsroggenliste von etwa 1318, in der die über 400 Ortschaften Rügens nach Vogteien aufgezählt werden, allein die Vogtei Bergen als „advocacia dicta gharde“ bezeichnet ist, alle anderen schlicht als „advocacia“.⁶ Das ist jedoch begreiflich, da Bergen zu der Zeit auch Sitz der Rügener Landvogtei war, der die neun Gardvogteien unterstanden. Deshalb mußte die Liste deutlich machen, daß sie nicht etwa die dortige Landvogtei, sondern den Gard meine.

Es trifft indes nicht zu, daß erst „die moderne Wissenschaft“ die Bezeichnung Gardvogtei auf alle rügischen Vogteien übertragen habe.⁷ In dem um 1530 aufgezeichneten „Rügischen Landrecht“ des Matthaeus Norman n ist neben der zentralen Landvogtei wiederholt die Rede von Gardvogteien, z. B.: *It sein von olders disse nafolgende gartvoigde auf*

1981, S. 143—186, lehnt solche Vorstellungen — mit anderen Begründungen — ebenfalls ab (S. 145 ff.). Der Vf. legt Wert auf die Feststellung, daß ihm diese Abhandlung des anerkannten Forschers und verdienten Mediävisten den Zugang zu den Rügener Verhältnissen in besonderem Maße erleichtert hat, wenn er ihr auch nicht überall folgen kann.

4) Pommersches Urkundenbuch (weiterhin zit.: Pub), Bde. I—IX, Stettin 1877—1962; Neuausgabe: Bd. 1: 786—1253, bearb. von K. Conrad, Köln, Wien 1970, V 409, J. 1318: *advocacia dicta gharde*. Das Rügische Landrecht des Matthaeus Norman n, hrsg. von G. Frommhold, Stettin 1896, S. 5, 6 u. a. m., spricht vom *garden*. Das lateinische *castrum*, Burg, wurde im Pomoranischen mit *gard* wiedergegeben wie in Naugard, Stargard. Dazu Pub II 311, J. 1275: *castrum quod Ghart dicitur*; die Rede ist von einer Burg auf der Insel Koos bei Greifswald.

5) Fritze (wie Anm. 3), S. 146.

6) Siehe Anm. 4.

7) Fritze (wie Anm. 3), S. 146.

Reugen gewesen, als Wittow, Jassmundt, Gingste, Rambin, Trente, Patzke und Gartz. In dissen söven sint vor tiden sonderliche gartvoigede, so eddelleute, gewesen und heft in einem jeden garden die gartvaget alle weke gerichte gehalten.⁸ Es fehlt in dieser Aufzählung die Vogtei Streu, deren Bezirk inzwischen wohl in so erheblichem Umfang in andre Hände gelangt war, die der Herren von Putbus, daß dort keine fürstliche Vogtei mehr bestehen konnte.⁹ Bergen, das hier ebenfalls fehlt, ist — wie oben erwähnt — 1318 ausdrücklich als Gardvogtei bezeichnet worden, war aber inzwischen fast restlos in geistlichem, eximiertem Besitz. 1318 erscheint es als Sitz einer Gardvogtei.

Vom Gardgericht durfte an den Landvogt appelliert werden, der die „höchste Rechtssprechungs- wie Gesetzgebungsgewalt als oberster Beamter des pommerschen Herzogs im Fürstenthum (Rügen)“ verkörperte. Normann selbst war Sohn eines Gardvogts von Jasmund und wurde 1551 Landvogt; er kann daher in dieser Frage als Kronzeuge gelten.¹⁰

Daß die alten Garde hier noch nach 1168, der dänischen Eroberung, erhalten blieben, während sich in Pommern Burggrafen oder Kastellansämter ausbreiten konnten, mag mit den Bindungen Rügens an Dänemark zusammenhängen, die es gegen andere Einflüsse abschirmten. Dazu entsprachen die Garde in der Größe den dänischen Herreds.¹¹ Wie dort jeweils eine Reihe von Herreds zu einem Amtsbezirk oder Syssel zusammengeschlossen war, so bildeten hier die neun Garde die Landvogtei. Etwa seit 1250 wurden übrigens auch die Vorsteher dänischer Syssel als Vögte bezeichnet, die ihre Gehilfen in den Herreds zu Herredsfogeden ernannten, was den rügischen Gardvögten entspricht.¹² Lateinisch hießen die dänischen Amtsvögte anfangs villici und exactores, womit ihre Aufgaben zur Genüge charakterisiert sind. Sollte etwa der Zeuge Karolus villicus in der ältesten erhaltenen Urkunde Rügens vom Jahre 1193, vielleicht auch der maior von 1239, ein solcher ombudsman nach dänischem Vorbild gewesen sein, ein Vorläufer der späteren Landvögte?¹³

Gewiß hat das slawische Burgenregiment auf Rügen in den Jahrhunderten seiner Existenz manchen Wandel erfahren. Vor allem wird auch hier frühzeitig eine Konzentration der Macht in der sogenannten „Fürstenburg“ stattgefunden haben.¹⁴ Saxo Grammaticus konnte sich daher bei seiner Schilderung der dänischen Eroberung Rügens mit der

8) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 5.

9) D. K a u s c h e : Geschichte des Hauses Putbus und seines Besitzes im Mittelalter, Greifswald 1937.

10) Das Rügische Landrecht, (wie Anm. 4), S. III bzw. II ff.

11) Vgl. etwa die Karten auf S. 87, 90 bei C. H a m a n n : Die Beziehungen Rügens zu Dänemark von 1168 bis zum Aussterben der einheimischen rügischen Dynastie 1325, Greifswald 1933.

12) Kulturhistorisk Leksikon, red. von A. K a r k e r, Kopenhagen 1959, Bd. 4, Sp. 462 f., s.v. Fogde; ebenda 1967: Bd. 12, Sp. 597 f., s. v. Ombudsman.

13) PUb I 164, J. 1193; PUb I 443: princeps, maior et populus (terre Rugianorum).

14) Die Slawen in Deutschland — ein Handbuch, hrsg. von J. H e r r m a n n, Berlin 1970, S. 151 ff.

Nennung zweier Burgen begnügen, in die sich die Rügener zurückgezogen hatten: „Arkona und Carenz“. Daneben erwähnt er freilich einmal „die übrigen Burgen [urbes] der Rügener“, dazu „andere Tempel an mehreren Orten“.¹⁵

Arkona war die heilige Burg Swantewits, des Gottes der Götter.¹⁶ Es lag in der äußersten Nordostecke der Rügener Kreideküste mit weitem Blick über das Meer. Vielleicht hat das Land Wittow eben daher seinen Namen als Land des „göttlichen Herrn“ (wit = Herr)¹⁷, gewiß nicht von den Herings-Vitten, den Stützpunkten der Heringsfischer.¹⁸ Carenz (Garz) — offenbar derzeit zentrale Residenz — lag in respektvoller Entfernung von jenem „Gottesländchen“, näher dem Festland. In der Folgezeit erst präsentiert sich dann Bergen als Mittelpunkt der Insel in unmittelbarer Nachbarschaft des auf einer Anhöhe (91 m) gelegenen Rugard, einer alten Burgranlage, wo immerhin einer der ältesten arabischen Münzschatze des südlichen Ostseegestades aus der Wikingerzeit (um 800) aufgefunden wurde.¹⁹

Der Eroberer, König Waldemar, ordnete noch 1168 an, die heidnischen Zehnten und die Besitzungen der heidnischen Tempel (*agros ac latifundia deorum*) der neuen christlichen Kirche zu übereignen. Ihm selbst sollten vom Joch Ochsen, d. h. indirekt vom Haken oder aratrum, alljährlich 40 Silberlinge gezahlt werden.²⁰ Eine „Pflugsteuer“ war demnach schon zu der Zeit auf Rügen nichts Ungewöhnliches. Nach dem zeitgenössischen Helmold sind alsbald 12 Kirchen errichtet worden.²¹ Nach Kantzow (16. Jh.) sind es im ganzen Lande „bei dreißig Kirchhöfe“ gewesen, die Absalon, der Bischof von Roskilde, geweiht habe²², während Saxo, der es am besten wissen mußte, von dreien „in agro Karentino“ berichtet.²³

15) *Saxonis gesta Danorum*, hrsg. von J. Olrik u. H. Raeder, Bd. 1, Kopenhagen 1931, L XIV 39, S. 471.

16) *Helmoldi presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum* (weiterhin zit.: *Hel-mold*), 3. Ausgabe von B. Schmeidler, Hannover 1937, II 108, S. 213.

17) Vgl. O. Kossmann: Die Namen der ersten Herrscher Polens und das Lechitenproblem, in: *ZfO* 29 (1980), S. 4 ff. — Vitjaz bedeutet im Russischen noch heute den Helden oder Recken. Die bäuerlichen „Withasen“ bei den Sorben waren eine Art Bauernmeister. Sie sind nicht zu verwechseln mit den *vethenici* Thietmars, die ich als Herolde, *precones*, Botengänger gedeutet habe und etymologisch mit russ. *otvet*, *zavet*, *sovet*, *privet* verbinde, so daß dem Stammwort eine Bedeutung im Sinne von „reden“, „sprechen“ zukommt, dem — wie mir freundlicherweise Prof. Dr. Wolfgang P. Schmid (Göttingen) mündlich mitteilte — das prußische *waitiat* entspricht. Bei R. Trautmann: *Baltisch-Slawisches Wörterbuch*, Göttingen 1923, S. 339, liest man: „slvk. *vetiti*, sprechen.“ Vgl. hierzu auch O. Kossmann: Polen im Mittelalter, Marburg 1971, S. 51 f.

18) Eine solche Vitte fand sich u. a. unmittelbar bei Arkona (vgl. A. Haas: Die rügenschcn „Vitten“, in: *Pommersche Monatsblätter* 45, 1931, S. 4—38).

19) *Słownik Starożytności Słowiańskich* [Wörterbuch slawischer Altertümlichkeiten] (weiterhin zit.: *SSS*) hrsg. von G. Labuda u. Z. Stieber, hier Bd. 4, Breslau usw. 1970, S. 566, in einem Beitrag von L. Leciejewicz und B. Zientara s. v. Rugia [Rügen].

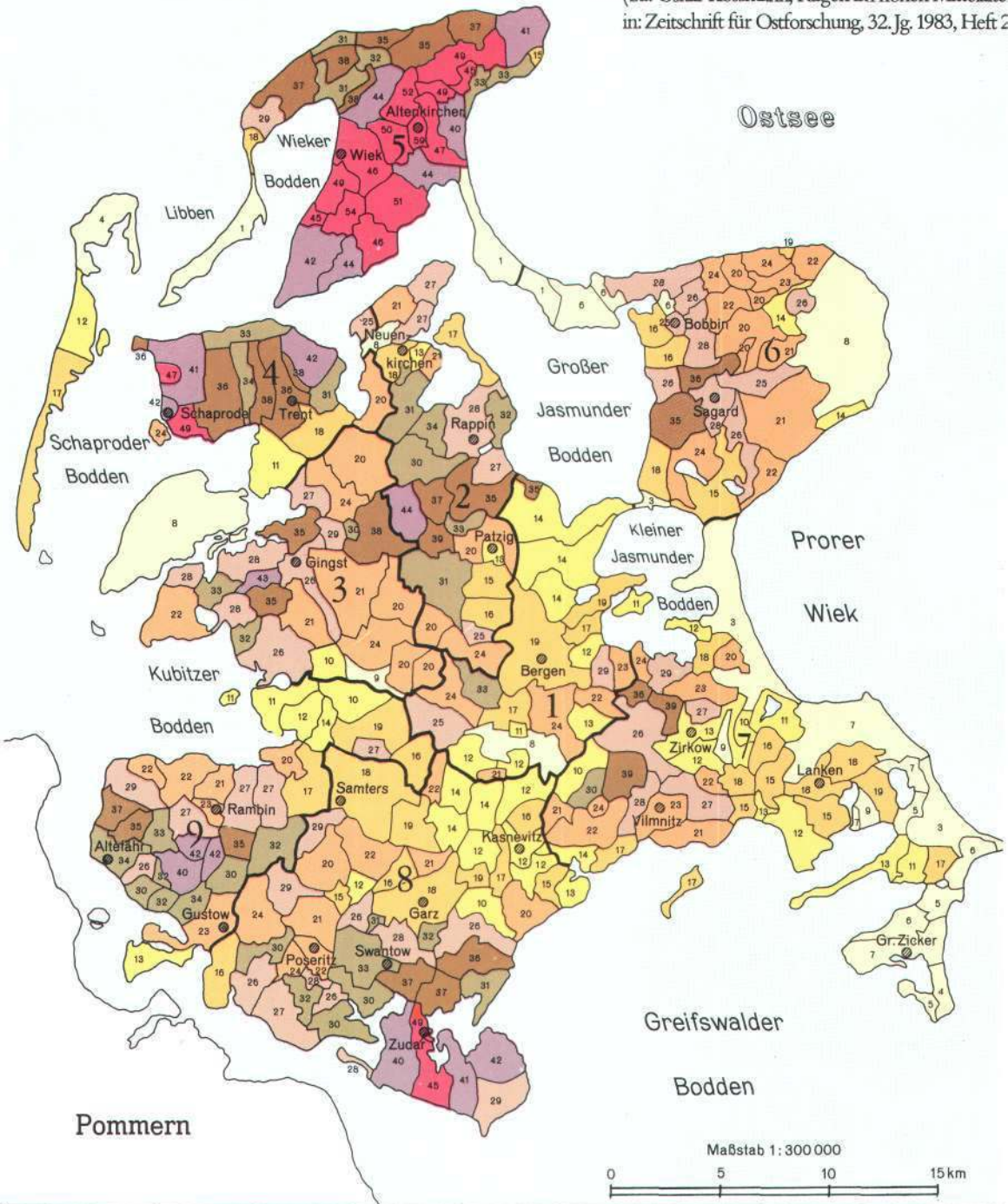
20) So jedenfalls berichten *Saxonis gesta Danorum* L XIV 39, S. 470.

21) *Helmold* II 108, S. 212.

22) Kantzow (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 156.

Bodengüten auf Rügen

(zu: Oskar Kossmann, Rügen im hohen Mittelalter
in: Zeitschrift für Ostforschung, 32. Jg. 1983, Heft 2)



Grundsteuerreinerträge von 1900 in Reichsmark pro Hektar
(nach R. E. Müller, Beiträge zur Siedlungskunde Neu-Vorpommerns und der Insel Rügen, Greifswald 1911, S. 67-77)



Gemeindegrenzen um 1900 (nach R. E. Müller)



Vogteigrenzen um 1314/18 (nach der Karte 'Insel Rügen, Vogteien und Kirchspiele um 1314/18' bei W. H. Fritze: Die Agrar- und Verwaltungsreform auf der Insel Rügen um 1300, in: Germania Slavica II, Berlin 1981, S. 152/153), angelehnt an die Gemeindegrenzen von 1900

1-9

Vogteien um 1314/18

1 Bergen 2 Patzig 3 Gingst 4 Schaproder 5 Wittow
6 Jasmund 7 Streu 8 Garz 9 Ramin

● Kirchspielorte um 1314/18

Sollte dabei der Garzer Bezirk in der Tat in drei Kirchspiele aufgeteilt worden sein, so könnte man für neun Garde 27 errechnen, was Kantzows Zahl ergäbe. „Bei dreißig“ entspricht auch der Zahl der Kirchspiele von 1314.²⁴ Wenn Kantzow ihre Entstehung bis ins 12. Jahrhundert verlegt, war man offenbar im 16. Jahrhundert ganz allgemein dieser Auffassung. Man wird ihnen daher ein sehr hohes Alter zubilligen dürfen, was bei der seit jeher so dichten Bevölkerung Rügens nicht ungewöhnlich wäre.

Kurz darauf kam es laut *Helmold* auch von Sachsen (Niedersachsen) aus zu einer allgemeinen Befriedung der nordwestlichen *regio Slavorum* zwischen Elbe und Ostsee, von der Eider bis in die Gegend von Schwerin: „Einst gefürchtet wegen der hinterhältigen Anschläge und fast menschenleer, ist sie nun nach Gottes Ratschluß ganz und gar gleichsam in ein sächsisches Siedlungsgebiet verwandelt, und es werden dort Städte und Dörfer errichtet, die Kirchen vervielfachen sich sowie die Zahl der Diener Christi.“²⁵ Das galt jedoch noch nicht für die küstennäheren Gebiete um Mecklenburg, Ilow und Rostock, wo der obotritische Fürst Pribislaus in dem ihm zugewiesenen Landesteil die genannten urbes errichtet und in deren Bezirken Slawen angesiedelt habe.²⁶

Von Osten her waren bereits um 1121/22 Pomoranen und Polen über die Oder bis ins Flußgebiet der Peene und damit in die lutizischen Kernlande eingebrochen, noch ehe Rügen dänisches Lehen geworden war. Hier im westlichen Pommern, das *Gallus* um 1100 noch als das Land *Selencia* kannte²⁷, gab es seitdem — wie im östlichen Kernpommern — Burgen mit einem sogenannten Kastellan oder Präfekten an der Spitze, deren Amtsbezeichnung offensichtlich aus deutschen Ostmarken übernommen wurden. Jedoch erscheinen die Kastellaneien in Polen rund ein halbes Jahrhundert später als in Pommern.

23) *Saxonis gesta Danorum* L XIV 39, S. 476.

24) *PUB* V 409 ff., J. 1318. Hierzu auch H. Heyden: Neue Aufsätze zur Kirchengeschichte Pommerns, X: Untersuchungen u. Anmerkungen zur Kirchengeschichte der Insel Rügen, Köln, Graz 1965, S. 218—221 u. a. m. Vgl. auch die Karte: „Insel Rügen. Vogteien u. Kirchspiele 1314/18, bearb. v. C. Schulz, als Beilage zu Fritze, Die Agrar- und Verwaltungsreform (wie Anm. 3), sowie die „Besitzstandskarte der Insel Rügen 1577/1597“ von F. Engel/R. Schmidt (Historischer Atlas von Pommern, N. F., Karte 6), Köln, Graz 1969. Es fällt auf, daß es noch 1694/95 (lt. K. Lenz: Die Wüstungen der Insel Rügen, Remagen 1958, Tab. 7) nur etwa 28 Mühlen, 26 Schmiede und 27 Krüge gegeben haben soll (ohne die Städte Bergen u. Garz). Nach Normanns Rügischem Landrecht (wie Anm. 4), S. 109, war in jedem Kirchspiel nur eine Schmiede gestattet: *Oldinges is it ein gebruk gewesen, dat in allen kerkdörpern edder im karspel [Kirchspiel] eine schmede und schmedelage wurden geholden, und worde was, dar muste nene [keine] schmede aver den olden gebruk gebuwet werden.*

25) *Helmold* II 110, S. 218.

26) Ebenda.

27) O. Kossmann: Das unbekannte Ostseeland *Selencia* und die Anfänge Pommerns, in: *ZfO* 20 (1971), S. 641—685. Meine dort dargelegte Ortung der Lutizen, insbesondere der Redarier an der Peene, finde ich bestätigt durch H. D. Schroeder: Die Sitze der Redarier, in: *Greifswald-Stralsunder Jb.* 10 (1972/1973), Weimar 1973, S. 35—63, der jedoch meinen Beitrag nicht kannte, jedenfalls nicht zitiert.

Im Jahre 1140, in der päpstlichen Bestätigung des neu geschaffenen Bistums Pommern, kommt die Gliederung des Landes in *castra*, d. i. in pommersche „Garde“, klar zum Ausdruck.²⁸ Einschließlich Wollins zählt die Bulle zwölf solcher „Garde“ auf, unter denen wir die späteren pommerschen Kastellanssitze wiederfinden. Die erste Meldung eines Kastellans aus dem westlichen Pommern, aus Usedom, stammt von 1159.²⁹ Weitere folgen in einer Urkunde von 1175.³⁰ Aber knapp ein halbes Jahrhundert später sehen sich die Kastellane so eingeengt durch die fortschreitende Exemtion der Kirchen- wie Rittergüter, daß sie im westlichen Pommern bereits in den 1220er und 1230er Jahren zum letzten Mal genannt werden, einige Jahrzehnte später auch im Osten verschwinden.³¹ Die noch verbleibenden öffentlichen Funktionen, vor allem bei der Einhebung der Abgaben neuen Stils und im Gerichtswesen, werden Landvögten des Fürsten übertragen, die auch die fürstlichen Güter verwalten. Sie tauchen in Westpommern in den 1240er und 1250er Jahren auf³², in Tribsees schon 1221, im Osten später, in Schlawe 1271, in Stolp erst 1321.³³ Die neuen Vogteibezirke decken sich freilich, wie in Schlesien, nicht mit denen der vorausgegangenen Kastellane.

Auf Rügen hat es infolge der in diese Phase fallenden dänischen Oberhoheit keine Kastellane geben können.³⁴ Dazu waren deren Funk-

28) Pub I 32 ff., J. 1140. — Vgl. Anm. 4.

29) Pub I 52, J. 1159: *Ostrobodo scilicet castillano predicti castri* (Uznam). Vgl. die Liste der Kastellane bei H. Bollnow: Burg und Stadt in Pommern, in: Baltische Studien 38 (1936), S. 73 f. Nach Bollnow, S. 74, Anm. 83, kommt die Bezeichnung „Kastellanei“ in pommerschen Urkunden nicht vor. Die ersten Kastellane in Polen tauchen Ende des 12. Jhs. auf, in Schlesien urkundlich im J. 1202. Bis dahin nannte man sie *comites*. Die Bezeichnung Kastellanei findet sich in Polen zum ersten Mal in einer kleinpolnischen Urkunde von 1191. In Böhmen erscheint der erste burggräfliche *castellanus* urkundlich im J. 1159, also zur gleichen Zeit wie in Pommern. A. Bogucki: *Komes w polskich źródłach średniowiecznych* [Der comes in den mittelalterlichen polnischen Quellen], Warschau, Posen 1972, S. 27, meint: „Pommern konnte sich in dieser Frage nach der Mark Brandenburg richten.“ Nach Polen seien die Termini „Kastellan“ bzw. „Burggraf“ entweder unmittelbar von Deutschland gelangt oder über Böhmen, wenn nicht gar über Pommern. Beide Bezeichnungen seien frühzeitig aus dem Meißenschen überliefert.

30) Pub I 58, J. 1168 (?): Kastellane v. Stettin, Kammin, Wollin, Uznam, Demmin; I 85, J. 1175: Kolberg, Kammin, Wollin, Demmin, Gützkow.

31) Vgl. Tafel I bei J. Walachowicz: *Landwójtostwo na Pomorzu Zachodnim* [Die Landvogtei in Westpommern], Posen 1969, S. 12—15. „Das System der Kastellaneiburger wurde in den Jahren 1230—1250 liquidiert“ (so K. Ślaski in: *Historia Pomorza* [Geschichte Pommerns], Bd. I 2, Posen 1972, S. 145). Vgl. hierzu auch die hervorragende Darstellung von R. Klempin in seiner Einleitung zu G. Kraatz: *Die Städte der Provinz Pommern*, Berlin 1865, S. XXXVI ff.

32) Die erste Erwähnung einer Vogtei im westlichen Pommern findet sich lt. Walachowicz, S. 17 f., aus dem J. 1216 in Pub I 218; lt. Fritze (wie Anm. 3), S. 149, in Pub I 308, J. 1228. Nach dems. (wie Anm. 3), S. 148 und 152, tritt der erste Vogt des Rügener Fürstentums in Pub I 281, J. 1225 auf; er findet sich indes in Tribsees schon in Pub I 258, J. 1221.

33) Vgl. Tafel 2 bei Walachowicz, S. 19.

34) Anders F. W. Barthold: *Geschichte von Rügen und Pommern*, Teil I,

tionen angesichts des bescheidenen Umfangs des Inselreichs bequem vom fürstlichen Hofe aus wahrzunehmen, dem die einzelnen Garde zunächst gewiß unmittelbar unterstanden. Zwar sind aus dem festländischen Bereich des Fürstentums Rügen in Barth und Tribsees Kastellane nicht bekannt geworden. Dafür werden dort aber 1225 bzw. 1231 zum ersten und zugleich letzten Male „Burggrafen“ erwähnt, deren Bezeichnung auf ihre Provenienz deutet und das gleiche Amt meint wie der „Kastellan“.³⁵

Eine Vogtei auf Rügen erscheint urkundlich erstmals 1252, als Jaromar II. dem Kloster Eldena (bei Greifswald) das spätere Mönchgut auf Rügen verkaufte und dabei die dortigen Einwohner und Kolonisten von der advocacia und den advocati, ihren Bedellen und Prizstallen (Pristaw = astans) befreite.³⁶ Die dabei ausgesprochenen Befreiungen sind so differenziert und konkret geformt, so viel prägnanter als die der Eldenaer Urkunden von 1241 und 1246³⁷, daß jener Formel von 1252 der „Realitätsbezug“ nicht abgesprochen werden sollte.³⁸ Daß ferner die „Bestätigungsurkunde“ von 1276 die Befreiung von der Vogtei nicht ausspreche, trifft nur dem Buchstaben nach zu. Sie ist substantiell in der Formel *cum ... omni jure, iudicium maius et minus, in omni causa et in omni loco* enthalten.³⁹ Die Urkunde von 1276 nennt zudem unter den Zeugen einen *dominus Ekehardus advocatus*, in welchem ich mit Jerzy Walachowicz den ersten namentlich überlieferten Landvogt von Rügen sehe, der als solcher für die Exemtion des Mönchguts zuständig war und deshalb dort unter den Zeugen erscheint.⁴⁰ Laut Fritze ist in dieser Urkunde „von einem Vogt auf der Insel nicht die Rede“.⁴¹ Für ihn ist das Amt des Landvogtes auf Rügen „anscheinend 1322 zuerst bezeugt“.⁴²

Obwohl Fritze immer wieder jene neun Rügener „Vogteien“ anspricht, die in Wirklichkeit nur nachgeordnete Gardvogteien waren, steht er doch mit Recht unter dem Eindruck, als sei seit den 1280er Jahren „für die ganze Insel nur ein Vogt zuständig gewesen“⁴³, was freilich einfach damit zu erklären ist, daß in die Urkunden zunächst eben nur der für ganz

Hamburg 1839, S. 497 ff., dem Klempin und Kraatz (wie Anm. 31), S. XI, folgten.

35) PUB I 282, J. 1225: *Petrus burchravius de Bart*; PUB I 338, J. 1231: *Gurezlaus, burgravius in Tribeses*, wie der vorgenannte als letzter in der Zeugenreihe. *Guoriszlauus de Tribuzes* tritt bereits in PUB I 259, J. 1221 auf.

36) PUB I 662, J. 1252.

37) PUB I 469, J. 1241; 527, J. 1246.

38) Fritze (wie Anm. 3), S. 148.

39) PUB I 323, J. 1276. Vgl. auch die am gleichen Tage ausgestellte Urkunde für das Kloster Neuenkamp (PUB I 322, J. 1276), die die gleiche Formel mit einer verdeutlichenden Ergänzung enthält.

40) Walachowicz, S. 37, und Tab. 4 auf S. 38.

41) Wizlows II. Urkunde (PUB II 569, J. 1285) spricht von einem *Dubbermarus antiquus advocatus*, den Walachowicz (wie Anm. 31), S. 38, wohl mit Recht ebenfalls als ehemaligen Rügener Landvogt einstuft.

42) Fritze (wie Anm. 3), S. 147, Anm. 16, unter Berufung auf PUB VI 90, J. 1322. Aber schon 1306 (PUB IV 250), heißt es, der Bischofsroggen soll notfalls *per advocatum domini terre Ruye ... ab ipsis Ruyanis exequiert* werden.

43) Ebenda, S. 149.

Rügen zuständige *Landvogt* Eingang gefunden hat⁴⁴, obwohl doch gerade die Garde am weitesten in die Vergangenheit zurückreichen dürften.

Eine frühe Erwähnung von (Gard)vogteien findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1300.⁴⁵ Dort ist die Rede von einer *advocacia Montium* (= Bergen), einer *advocacia Peatsk* (Patzig) und einer *terra Jasmund*. Daß Jasmund hier nicht — laut Fritze sogar: „noch nicht“⁴⁶ — als *advocacia* bezeichnet wird, ist indes für die Geschichte der Gardvogteien bedeutungslos. Lesen wir doch noch 1321 wie 1335 von einem *allodium terre Jasmundi* bzw. von einem Gut in *terra Jasmund*, als dieses bereits unzweifelhaft eine Gardvogtei war. Ebenso heißt es 1315 schlicht in *Wyt-tovia*, ähnlich noch 1324 und später.⁴⁷ Selbst das Verzeichnis der auf Rügen erhobenen fürstlichen Einkünfte von 1314 spricht in der Überschrift für das Land Wittow wiederum nur von einer *terra Witovie*, obwohl es zweifellos bereits Gardvogtei war; am Schluß der Aufstellung wird es dann tatsächlich noch als *advocacia* bezeichnet.⁴⁸

Es ist daher auch höchst ungewiß, daß um 1300 eine „Neugliederung der insularen Verwaltung“ stattgefunden habe. Jedenfalls kann das nicht mit dem Hinweis auf eine angeblich gleichzeitige, neue (?) Einteilung des zu Rügen gehörenden Festlandes in fünf Vogteibezirke glaubhaft gemacht werden. Diese nämlich (Barth, Tribsees, Sund, Grimmen, Loitz) waren *Landvogteien*, die mit den Gardvogteien Rügens ohnehin nicht vergleichbar sind, sondern allein mit seiner Landvogtei.⁴⁹

Die rügischen Verwaltungsbezirke lassen jedenfalls keine polnische Beeinflussung erkennen. Was Pommern selbst anbelangt, so spricht Fritze zwar u. a. vergleichend von einem „für Pommern wie Polen“ bezeugten *poradlne*, dazu von einer „aus Pommern und Polen unter dem Namen *powołowe*“ bekannten Abgabe.⁵⁰ Belege dafür gibt es indes nur aus dem

44) Vgl. die Aufstellung der Rügener Landvögte bei Walachowicz (wie Anm. 31), Tab. 4 auf S. 38.

45) Pub III 396, J. 1300.

46) Fritze (wie Anm. 3), S. 146 (Sperrung — O. K.).

47) Pub VI 49, J. 1321; Pub V 234, J. 1315; Pub VI 209, J. 1324; Pub VIII 488, J. 1335.

48) Pub V 191 f., J. 1314: *summa denariorum huius advocacie* (Sperrung — O. K.). Es trifft also nicht zu, daß dieses große Verzeichnis von 1314 „den Terminus *advocatia* nicht verwendet“ (Fritze, wie Anm. 3, S. 147).

49) Fritze (wie Anm. 3), S. 150, unter Berufung auf Pub V 564, ein Verzeichnis der Vasallen des Fürsten Wizlaw III. auf dem Festlande, geordnet nach den fünf Vogteien in Loitz, Grimmen, Tribsees, Barth, Sund. Dieselben werden in Pub VI 108, J. 1322, als „Länder“ neben dem „Land“ Rügen aufgezählt. Laut Walachowicz (wie Anm. 31), Tab. 2, stammen die ersten Landvogt-Nachrichten für Barth aus dem Jahre 1244, für Tribsees aus 1244, Sund 1242, Grimmen 1287.

50) Fritze (wie Anm. 3), S. 152 f.; W. Łęga: *Spółeczeństwo i państwo Gdańsko-Pomorskie w XII i XIII w.* [Gesellschaft u. Staat im Danziger Pommern im 12. u. 13. Jh.], Posen 1956, S. 70 f., sagt zwar, daß in „Polen wie in Pommern“ das *powołowe* oder *poradlne* gebräuchlich waren. Das stimmt aber nur, weil er mit Pommern das Danziger Ostpommern meint, wie bis dahin

Danziger Raum, der bekanntlich in einem ganz anderen Verhältnis zu Polen stand als das Land, das der deutsche Leser gemeinhin unter Pommern versteht. In Wirklichkeit finden von den zahllosen polnischen Bezeichnungen für spätmittelalterliche Abgaben und Dienste⁵¹ nur zwei einen schwachen Widerhall in pommerschen Urkunden: *naraz* und *osep*. Sie kommen in zwei Texten vor: einer Urkunde von 1176 für das Kamminer Stift und einer zweiten von 1229 für die Johanniter.⁵² In der ersten ist die Rede von „*naraz, oszep, gaztitua*, vom Transport zu Lande wie zu Wasser und vom Bau unserer Häuser“, in der zweiten für die Johanniter von „*naraz, ossep, Bau der Garde [castrorum] und Brücken*“. *Naraz* ist wohlbekannt aus Böhmen wie aus Polen, tritt allerdings in Polen erst 1214/15 in Erscheinung.⁵³ Es dürfte elbslawisch ebenso oder ähnlich geheißen haben. *Osep* entspricht dem alten elbslawischen *sip, osep, wozop*. In Polen taucht es laut Karol Buczek erst im 14. Jahrhundert auf.⁵⁴

Naraz ist buchstabentreu mit „Aufschnitt“ zu übersetzen und war eine Abgabe von Fleisch, Speck, Schinken. *Osep* bedeutet „Schüttung“ und war eine Abgabe in Getreide. Es ist zwar polnischen Urkunden substantiell nicht unbekannt, wird dort aber in der Regel als *annona* bezeichnet. *Gaztitua*, polonisiert zu *gościtwa*, entspricht dem „Gastung, Gusting“ der Quellen, dem dänischen „*Gæstning*“ und ist, obwohl ein zweifellos slawisches Wort, im polnischen Urkundenwesen völlig unbekannt. Das „Große Zinsbuch des Deutschen Ordens“ (1414–1438) kennt es aus drei Ortschaften der Kaschubei, wo es also noch einmal als pommersches Spezifikum auftaucht.⁵⁵

Es ist daher nicht recht verständlich, was auch schon Karol Buczek moniert hat, daß Jerzy Walachowicz daraufhin folgert: „Diese Quellen, die polnischen Bezeichnungen für Abgaben wie Dienste anführen, stellen fest, daß sie *secundum more gentis nostre* erhoben wurden, was eine deutliche Bestätigung der Tatsache ist, daß das frühmittelalterliche Fi-

im Polnischen üblich; war das Stettiner Oderpommern gemeint, so wurde dieses polnisch in der Regel mit *Pomorze Zachodnie* (Westpommern) wiedergegeben.

51) A. Zajda: *Nazwy staropolskich powinności feudalnych, danin i opłat* [Die Bezeichnung der altpolnischen Feudalpflichten, Abgaben und Zahlungen], Warschau 1979, S. 15.

52) PUb I 91, J. 1176; PUb I 320, J. 1229.

53) J. Matuszewski: *Immunitet ekonomiczny w dobrach kościoła w Polsce* [Die wirtschaftliche Immunität in den Kirchengütern Polens], Posen 1936, S. 61.

54) K. Buczek: *Przemiany ustrojowe na Pomorzu Zachodnim w XII i XIII wieku* [Verfassungswandel in Pommern im 12. und 13. Jh.], in: *Kwartalnik Historyczny* 72 (1965), S. 356. Vgl. die Großpolnische Chronik (*Chronica Poloniae Maioris*), in: *Monumenta Poloniae Historica*, weiterhin zit.: *MonPolHist*, n. s., Bd. 8, hrsg. von B. Kürbis, Warschau 1970), c. 65, S. 84; dazu auch die bekannte Fälschung von 1278 (?), *Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski*, T. 1–5, Posen 1877–1908, I 418.

55) J. Nalepa: *Gościtwa. Przyczynek do leksykologii staropolskiej* [Gastung. Beitrag zur altpolnischen Lexikologie], in: *Język Polski* 54 (1974), S. 241–246.

nanzwesen Pommerns nach Inhalt wie Organisation mit dem polnischen identisch war“.⁵⁶ Aber ist nicht selbst das *secundum more gentis nostre* („nach unserem Stammesbrauch“) eine Bestätigung dessen, daß jenes pommersche Finanzwesen eben nicht nach polnischer Art, sondern nach eigener pommerscher organisiert war?

Abgesehen von der jeden Sachkenner frappierenden Verschiedenheit der polnischen und pommerschen Immunitätsformeln ist auch darauf hinzuweisen, daß die mit den genannten Urkunden hier aufgehobenen Leistungen um die gleiche Zeit in Polen noch beibehalten wurden, so im Lentschützer Beschluß von 1180. Sie bleiben dort noch 1214/15 erkennbar, als die bischöflichen Besitzungen endlich davon befreit wurden.⁵⁷ Vielleicht sollte auch darauf hingewiesen werden, daß gerade diese Lasten von der altpolnischen Überlieferung auf Einflüsse der deutschen Gemahlinnen polnischer Herzöge zurückgeführt wurden.⁵⁸

Eine „Campus-Institution“ auf Rügen?

Jaromar I. schenkte dem Bergener Nonnenkloster im Jahre 1193 fünf mansiones auf Rügen „mit ihren Äckern, Wiesen, Ländereien und Kolonien“, desgleichen ein Dorf auf dem Festland *cum omnibus colonis*⁵⁹; Herzog Kasimir I. von Pommern wiederum begrüßte 1176 jegliche Schenkung an das Kamminer Domstift seitens „unserer Freien“.⁶⁰ Beides veranschaulicht den großen Standesunterschied zwischen Bauern und „Freien“ jener Epoche: die Bauern waren unfrei, und nur der Adel und

56) J. Walachowicz: Immunitet ekonomiczny na Pomorzu Zachodnim [Die wirtschaftliche Immunität in Pommern], in: Czasopismo Prawno-Historyczne 15 (1963), S. 53. Buczek, S. 379: „Es ist indes unmöglich, der Identifizierung dieser Einrichtungen mit den polnischen zuzustimmen; denn die frühfeudale Verfassung Pommerns ist nicht nur zu einer anderen Zeit entstanden, sondern auch unter ganz anderen Bedingungen als die polnische und unterschied sich infolgedessen von dieser recht ausgiebig auch in bezug auf die Regalien. Diese Unterschiede vertieften sich noch um die Mitte des 13. Jhs., als die politische Verfassung Pommerns und mit ihr die Organisation des Finanzwesens sich fast völlig nach ostdeutschen Modellen neu gestalteten.“ Nach der allgemeinen Auffassung aber, wie auch laut K. Ślaski, in: Historia Pomorza [Geschichte Pommerns], I, 2, hrsg. von G. Labuda, bearb. von K. Ślaski u. B. Zientara, Posen 1972, S. 74, richtete sich die pommersche Organisation der Kastellaneien, der übergeordneten Ämter, der Wirtschaft usw. „nach polnischem Modell“, war übernommen worden aus der piastischen Monarchie.

57) A. Gieysztor: Nad statutem łeczyckim 1180 r. [Über das Lentschützer Statut von 1180 — das wiedergefundene Original der Bulle], in: Księga pamiątkowa 150-lecia Archiwum Głównego Akt Dawnych w Warszawie [Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Hauptarchivs Alter Akten in Warschau], hrsg. von A. Stebelski u. a., Warschau 1958, S. 181—207; dort auch der Originaltext der Bulle. Zum „großen“ Immunitätsprivileg für die bischöflichen Besitzungen von 1214/15 vgl. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 362 f.

58) MonPolHist III, S. 347 (Kataloge der Krakauer Bischöfe); MonPolHist III, S. 445 (Chronik der polnischen Herzöge).

59) Pub I 164, J. 1193 (Sperrung — O. K.).

60) Pub I 89, vor Herbst 1180.

Krieger besaßen Landeigentum. Das letztere bestätigt eine weitere Urkunde Kasimirs von 1176/80 für dasselbe Domstift⁶¹, sowie eine Urkunde Bogislaws von 1182 für das Kloster Stolpe⁶², in denen von Schenkungen der *nobiles* bzw. *fideles* die Rede ist. Jene unfreien Bauern, die dem Bergener Kloster 1193 geschenkt wurden, sind gewiß den *mancipii utriusque sexus* der Havelberger Bistumsurkunden von 1150 und 1179 gleichzusetzen.⁶³ *Mancipii* erwähnt auch Herzog Bogislaw in einem Privileg von 1182 für das Kloster Broda⁶⁴; sie gehörten zu den Nutzbarkeiten der Dörfer wie die in gewohnter Formel neben ihnen genannten Wohnplätze, Gebäude, Ländereien, Weiden, Wiesen usw.

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert, während der sogenannten Ostkolonisation, rollte dann die große Welle freier bäuerlicher Siedler aus dem Westen an die Oder heran. Die Territorialherren des Ostens erkannten wie die dortigen Grundherren, daß ihnen aus solcher Freiensiedlung Vorteile entstehen würden. So auch die pommerschen Fürsten, die sich laut Saxo Grammaticus über die großen Landverluste an die Nachbarfürsten damit hinwegzutrusten gedachten, daß sie die ungewöhnlich weiten Wüsteneien ihres Landes mit neuen Siedlungen auffüllen würden.⁶⁵

Kantzow, der späte pommersche Chronist, stellt dementsprechend um die Mitte des 16. Jahrhunderts fest, die erwähnten Herzöge Kasimir und Bogislaw aus dem Ende des 12. Jahrhunderts hätten tatsächlich den Anstoß zur Siedlung gegeben: *Do haben sie in alle Stedte des Sachsenlandes ausgeschrieben, daß ein jeder, der da gedachte, unter ihnen zu pauen und zu wohnen, sollte zu ihnen ins Land kommen, so wollten sie ihme Stelle, auch Stein, Acker und Holz darzu geben und ihnen gunnen, daß sie mochten ihre Recht und Privilegien nach teutscher Art geprauchen, und wollten sie neben anderen ihren Untertanen zu gleich und recht beschützen und sie sunst im besten befördern. Desgleichen tet auch Jaromar, der Fürst von Rügen.*⁶⁶

Die neuen Ostsiedler fanden keine tabula rasa vor, aber auch keine altslawische „Campus-Institution“ nach Fritze, sondern Grundbesitzkammern oder -zellen, in deren Rahmen sie sich einfügen mußten. Diese Zellen stammten freilich noch aus den Zeiten einer extensiven Wirtschaft mit viel Jagd, Fischfang, extensiver Waldviehzucht und geringfügigem Ackerbau in Schwendwirtschaft. Da aber die neuen Siedler bereits vorwiegend Getreide anbauten, auf dem Sommer- wie Winterfeld, und in der Regel nur ein Drittel der Hufen zur Erholung brachlag, konnte jetzt ein großer Dorfverband entstehen, wo früher einige wenige Unfreie ihr spärliches Auskommen fanden. Die Zinse und Abgaben an

61) PUb I 92, J. 1176/80.

62) PUb I 123, J. 1182.

63) PUb I 44 bzw. 107, J. 1150 bzw. 1179.

64) PUb I 119, J. 1182.

65) Saxonis gesta Danorum I, XV 1, S. 522: *praesentium finum iacturam inter damna non ducere simulant, amplissima Pomeraniae deserta novis sedibus complexuri.*

66) Kantzow (wie Anm. 1), Bd. I, S. 187 (Sperrung — O. K.).

Grundherrn, Fürsten und Kirche stiegen gleichzeitig sprunghaft an.⁶⁷ In eine Ecke der alten Besitzzelle gedrängt, konnten die Altsiedler, kaum behindert, ihrem bisherigen Lebensstil nachgehen; denn die verbleibenden Wald-, Wiesen- und Sumpfflächen durften sie, wie bisher, weiter nutzen.⁶⁸

Als Beispiel einer solchen Entwicklung sei auf ein vom Verfasser genauer erforschtes Besitztum des Leslauer Bischofs verwiesen, das jetzt von der Großstadt Lodz voll eingenommen wird.⁶⁹ Auf den rund 30 Quadratkilometern dieser Besitzzelle gab es vor der hochmittelalterlichen Neusiedlung nur wenige Haken unter dem Pflug. Nach Beendigung der Siedlungsperiode, im 16. Jahrhundert, waren es über 100 Hufen in fünf voneinander unterschiedenen, selbständigen Siedlungen. Daneben blieben immer noch große Waldreste, so daß die Preußen dort um 1800 die erste „Schwabenkolonie“ auf Lodzer Boden, Friedrichshagen, anlegen konnten, während einige „Holländer“ noch in polnischer Zeit, vor 1800, sich in denselben Waldgebieten im Benehmen mit dem bischöflichen Vogt niedergelassen hatten.

Es ist selbstverständlich, daß die ersten Lodzer Bauern, abgesehen von ihren kleinen Äckern in der Nähe der Katen, noch das ganze Besitztum jagend und sammelnd durchstreiften. Als die zweite Siedlung, zunächst wohl als Einzelhof, in einer anderen Ecke der Besitzzelle entstand, „der im Markwald und innerhalb der Grenzen des genannten Dorfes Lodza lag“⁷⁰, war eine strenge Abgrenzung bei den vorliegenden Raumverhältnissen kaum erforderlich. Zwischen beiden Dörfern lag Wald mehrere Kilometer breit. Erst bei der weiteren Entwicklung, die man mit einer wiederholten Zellteilung vergleichen kann, wurden genauere Abgrenzungen notwendig. Die älteren Siedlungen wurden dabei jeweils auf ihre Kernräume beschränkt. In den Einöden, die ihnen solange zu gemeinsamer Nutzung zur Verfügung standen, erwuchsen die neuen Anlagen.

Ergänzend sei hier auch an den altzeitlichen Bauern Colacs des Heinrichauer Gründungsbuches erinnert. Ihm hatte der schlesische Herzog um 1200 einen weiten Wald zur Verfügung gestellt, in welchem nachher vier Dörfer angelegt wurden.⁷¹

67) Berechnungen dazu in dem von mir vorbereiteten Band II von „Polen im Mittelalter“.

68) Ein Beispiel dafür bietet die Urkunde PUB II 39, J. 1256, laut der die neuen deutschen Siedler das Dorf *Szarnekeuitz* mit Äckern, Holzungen, Weiden erblich erhalten, während die dortigen Slawen „dort anzusetzen sind, wo sie zur Zeit sitzen, und nicht die Äcker, sondern nur die Holzungen und Weiden nutzen dürfen“.

69) O. Kossmann: Lodz — eine historisch-geographische Analyse, Würzburg 1966, S. 20 ff., Karte 6.

70) D. h. innerhalb der Lodzer Besitzzelle (B. Ulanowski: Dokumenty kujawskie i mazowieckie [Kujawische und masowische Urkunden], Krakau 1888, S. 268, J. 1387: *alia villula dicta Wydzewnycza, sita in merica et in grani-ciis dicte ville Lodza*). Eine Rügener Parallele dazu: *nunquam ... terminos sive metas usque in presens distinctas fuisse inter villas predictas, videlicet, Maiorem et Minorem Lesten, sed communia fuisse prata et pascua* (PUB 9, Nr. 5773, J. 1339; im Druck befindlich).

Zu solchen Zellteilungen, die zwangsläufig mit jeder Siedlungsentwicklung verbunden sind, mußte es nun auch im stark bewaldeten festländischen Teil des Fürstentums Rügen kommen, am spärlichsten freilich auf Rügen selbst, wo es schon um 1200 wenig Wälder zum Roden gab. Daneben bestand immerhin die Möglichkeit einer Eliminierung der Altsiedler oder ihre Umsetzung, deren Ausmaß in der älteren Forschung überschätzt wurde. Allgemein bekannt ist auch, daß es im Zuge der großen Kolonisation häufig zur Zusammenlegung mehrerer kleiner Altsiedlungen kam⁷², um ein einziges Dorf neuen Stils einrichten zu können, das Dutzende von Hufen umfaßte. Eine bekannte Norm z. B. waren 64 Hufen, während die Altsiedlungen jeweils nur wenige Haken beackerten.

Einzelhinweise auf diesen Vorgang, die eine Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie ermöglichen würden, sind leider nur gelegentlich aus den rügischen Urkunden zu entnehmen, die sich in der Regel auf eine vage Beschreibung der tradierten Besitzzellen beschränken. Wolfgang H. Fritze versucht trotzdem mit großer Intensität aus solchen knappen Angaben über Schenkungsobjekte, d. i. über tradierte Dörfer und sonstige Besitzungen, nicht nur deren besitzliche Zusammengehörigkeit, die zumeist vorliegt, sondern darüber hinaus eine archaische „Campus-Institution“ der voraufgehenden slawischen Ära zu rekonstruieren. Im Rahmen solcher Institution hätten die frühgeschichtlichen Kleinsiedlungen der Slawen nicht nur Hütung, Holzung usw. gemeinsam genutzt, sondern überhaupt *gemeinsame Ackerflächen (campi)* bewirtschaftet. Geradezu eine Verwandtschaft zwischen solchen *campi* und dem polnischen *opole* wie der böhmischen *osada* hält er für möglich, obwohl dem allein schon die Größenverhältnisse entgegenstehen.⁷³ Dem polnischen *opole* (= Umfeld) entsprechen hier eher die Gardbezirke als „Umfeld“ ihrer Burgen von denen das Garzer als *ager Karentinus* bei Saxo erscheint, wie oben bereits erwähnt.

Nach Fritze freilich sollen z. B. Groß- und Klein-Rakow sowie Bretwisch (bei Grimmen in Vorpommern) „aller Wahrscheinlichkeit nach eine gemeinsame Flur“ besessen haben. Woraus das zu schließen sei, bleibt un-

71) Liber Fundationis claustris St. Mariae Virginis in Heinrichow, hrsg. von R. Grotdecki, I, I, c. II, S. 254: *Sed quia in diebus illis erat terra hic in circuitu nemorosa et deserta, hic idem rusticus dominabatur tunc temporis per multa nemora in circuitu et silvas ... Sed sciendum, quod nunc in ipso territorio Colacowe consistunt quedam villule, quarum nomina sunt hec: W. cum suo circuitu, R., S., J.*

72) Z. B. heißt es in PUB II 12, J. 1254: „Zlatkowe [bei Usedom], das aus fünf Dörfern vereint worden ist, deren Namen sind Dolpow, Chosozow, Bubalino, Spaszw, Zlatcow, und entstanden ist ein einziges Dorf.“

73) Fritze (wie Anm. 3), S. 169–185. Selbst wenn zwei slawische Siedlungen einen Teil der Äcker nachweislich in Gemengelage hatten, wie mitunter im Hannoverschen Wendland (vgl. A. Krenzlin: Siedlungsformen und Siedlungsstrukturen in deutsch-slawischen Kontaktzonen, in: Germania Slavica I, hrsg. von W. H. Fritze, Berlin 1980, S. 242, mit weiterem Schrifttum), ist das noch kein Beweis für eine besondere „Campus-Institution“ und einen „Wirtschaftsverbund“.

klar. Der tatsächliche Vorgang ist folgender: der Herzog schenkt 1232 dem Kloster Doberan ein *predium* von 30 Hufen, das in den drei Orten ausgemessen werden soll; noch am selben Tage widerruft er diese Absicht und schenkt mit einer zweiten Urkunde *sine mensura mansorum* die drei Dörfer in vollem Umfang, „wie er durch die drei Namen begrenzt und bestimmt ist“, weil durch eine Teilschenkung von den „Umsitzenden oder Dazwischengesetzten“ Schwierigkeiten zu erwarten wären.⁷⁴ Offensichtlich umfaßten die drei Orte mehr als jene 30 Hufen. Auf den nicht dem Kloster zugemessenen Äckern hätten sich dann Kolonen *quorumlibet aliorum* (anderer Grundherren), d. i. jene „Um- oder Dazwischensitzenden“, befunden, was Streit voraussehen ließ. Das alles ist bestens vorstellbar, auch wenn die drei Nachbardörfer deutlich gegeneinander abgegrenzt waren. Es liegt kein Anlaß vor, hier notwendig eine gemeinsame Ackerflur anzusetzen oder gar ein Opole-Territorium.

Wie eine Schenkung von drei Dörfern ist auch die von zwei Dörfern kein Nachweis einer gemeinsamen Feldmark oder einer Opole-Institution, z. B. bei dem *predium que apellatur Treben et Doberpol*⁷⁵ oder bei der *terra quorundam Sclavorum Vansaseviz et Sluteviz*⁷⁶; denn selbst zwei voneinander abgegrenzte Dörfer konnten gleichzeitig geschenkt werden. Für die *possessio, que Belitze dicitur*⁷⁷, geht hinwiederum aus der Grenzbeschreibung keineswegs hervor, daß zu ihr noch zwei weitere Dörfer gehörten. Selbst das würde nichts besagen; denn oft bestand eine Besitzung aus mehreren Dörfern. Jene Beschreibung aber sagt nur, daß noch eine Mühle dazu gehört hat, die jedoch nicht mitvergeben wurde.

1173 ist von einem kleinen See die Rede, der „zwischen dem Hofe Malach und Coueniz“ liegt. 1174 liegt der See in der Nachbarschaft eines „Hofs, in dem Malach wohnte, und Coueniz“.⁷⁸ Haben wir hier wirklich „das Zusammenwachsen zweier kleiner Siedlungen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, zu einem Dorfe vor Augen“, das sich noch nicht einmal „mit einem Namen“ bezeichnen ließ?⁷⁹ Ich kann nicht sehen, daß dort Namen fehlen oder etwas zusammenwächst. In Wirklichkeit haben wir es mit zwei kleinen Siedlungen zu tun, von denen die eine Malach genannt wird, weil dort ein Malach wohnte, während die zweite Coueniz heißt. Zwischen beiden liegt der See, der in der Grenzbeschreibung eine Rolle spielt. Für diese Deutung spricht das „wohnte“ und das Komma dahinter. Falls beide, Malach und der vermeintliche „Bauer“ Coueniz, in dem Dorfe gewohnt hätten, müßte es „wohnten“ heißen. Dazu ist Coueniz ein typischer slawischer Ortsname auf -itz, ice.

*Villas . . . quarum nomina sunt hec: Spasceviz, Dobol cum terminis suis, Miriviz et Cossuz cum terminis suis.*⁸⁰ „Man muß auf Grund dieser Formulierung annehmen, daß Spasceviz und Dobol einerseits, Miriviz und

74) PUB I 349 ff., J. 1232.

75) PUB I 356, J. 1233.

76) PUB 213, J. 1216.

77) PUB I 382 f., J. 1235.

78) PUB I 76, J. 1173 bzw. 80, J. 1174: *ville, in qua habitat Malach, et Coueniz.*

79) Fritze (wie Anm. 3), S. 172.

80) PUB I 85, J. 1175.

Cossuz andererseits gemeinsame termini, d. h. eine gemeinsame Gemarkung, besaßen.“⁸¹ Dieselbe Urkunde hat aber gleich anschließend *cultis et incultis et omnibus appendiciis earum*. Auch heißt es in einer etwa gleichzeitigen Parallelurkunde: *in provincia Gozchowe [Gützkow] villa Spaceuiz, villa Dolpowe, villa Mireuiz, villa Cossozuwe, villa Prossizsovwe, villa Slathkeuiz cum terminis earum*.⁸² Kommen doch nicht selten Aufzählungen von zerstreut liegenden Dörfern vor, worauf dann trotzdem folgt: *cum omni utilitate et attinentiis suis*.⁸³ Grundsätzlich darf man erwarten, daß die Schenkung eines Dorfes alles einbegreift, was zu dem Dorf gehörte. Der Name konnte im Regelfall auch als Grenzziehung genügen. Es ist daher verständlich, daß nicht jedes Dorf gesondert als Dorf bezeichnet ist, daß nicht jedesmal hinzugefügt ist *cum terminis suis* oder *cum omnibus attinenciis* usw. In zwei aufeinanderfolgenden Besitzbestätigungen für das Kloster Eldena um 1220 heißt es z. B. beim ersten Mal: *villam Wakare, Wampand, Lesniz cum omnibus attinentiis suis, agris, pratis, silvis*; beim zweiten Mal: *villam Wakare, Vampad, Lesniz* ohne jeden Zusatz; entsprechend das erste Mal: *Darsim, Gubistiuuiz, Gwisdoi cum omnibus attinenciis suis, agris, pratis, silvis, aquis*, das andre Mal: *Darsim cum omnibus attinenciis suis, G. cum omnibus attinenciis suis usw.*⁸⁴ Der Herausgeber bemerkt zu der ersten Fassung, daß der Schreiber „offensichtlich ein zu kleines Pergament gewählt“ hatte! Allzu weitgehende Schlußfolgerungen sind da wohl nicht angebracht.

Mitunter wird ein Gebiet mit besonders klarer, topographischer Abgrenzung tradiert, wie z. B. der Lieper Winkel auf Usedom, eine kleine keulenförmige Halbinsel, die nur mit einem schmalen Stil an der Insel Usedom hängt. Es war überflüssig, die Dorfnamen zur genaueren Abgrenzung aufzuzählen.⁸⁵ Für Fritze deutet indes die gemeinsame Bezeichnung wiederum auf eine „Gruppe kleiner bäuerlicher Siedlungen, die in einem wirtschaftlichen und besitzrechtlichen Verbund stehen.“⁸⁶ Dasselbe gilt für die Landschaft „Lipiz“ bei Neu-Strelitz, die in der Urkunde als Ganzes genau eingegrenzt wird; sie wird *cum omnibus villis suis* geschenkt.⁸⁷ Solche einfache, generelle Bezeichnung eines größeren Schenkungsobjekts, etwa einer Insel, sagt nichts über den Charakter der dortigen Siedlung aus und ist kein Hinweis darauf, daß sich das dortige Siedlungswesen in einem vergleichsweise embryonalen Zustand befinde.

Wenn der Herzog das Dorf Pannekow eines Adligen auf dessen Bitten dem Kloster Dargun verleiht und dabei noch ein zweites hinzufügt, das er jetzt mit Pannekow vereinigt, „müssen“ wir da wirklich annehmen, daß die beiden, nunmehr zusammengelegten Dörfer „schon vorher“ einen wirtschaftlichen Verbund oder eine „Flurgemeinschaft“ gebildet hatten?⁸⁸

81) Fritze (wie Anm. 3), S. 172.

82) Pub I 57, J. 1168 (Sperrung — O. K.).

83) Z. B. Pub I 68, J. 1171.

84) Pub I 231 ff., J. 1220.

85) Pub I 138, J. 1187: *partem quoque provincie Wanzlowe, que Lipa dicitur, integraliter totam*.

86) Fritze (wie Anm. 3), S. 173.

87) Pub I 65, J. 1170 (unecht).

88) Fritze (wie Anm. 3), S. 174.

Vielleicht stammt das zweite Dorf gar erst aus herzoglichem Besitz, was mit der in der Urkunde geäußerten Hoffnung des Herzogs gestützt wird, wonach der Himmel es beiden entgelten möge: „die fromme Tat des anderen und den eigenen bescheidenen Beitrag (*nostrae possibilitatis affectum*)“.⁸⁹

Müssen wir wirklich aus alledem den Schluß ziehen, daß „eine Gruppe von kleineren dörflichen Siedlungen, die gemeinsam eine gegebene Ackerfläche nutzten, zusammen einen wirtschaftlichen Verbund“ bildeten?⁹⁰ Für eine solche Auffassung von der frühgeschichtlichen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur am südwestlichen Ostseegestade müßten die Beweise schon handgreiflicher sein. Warum sollte z. B. eine verschenkte *terra* von — sagen wir — zwanzig Quadratkilometern nicht durch die Namen von zwei oder drei Dörfern gekennzeichnet werden? Selbst wenn diese benachbart waren und dabei sogar gelegentliche Flurenklaven oder -exklaven feststellbar wären, beweist das keine „Flurgemeinschaft“. *Terra* ist hier einfach als Bodenfläche, als ein Stück Land, zu verstehen, dessen Umfang, groß oder klein, von vornherein klar zu bestimmen war, wenn die Schenkung der betreffenden Ländereien nicht später zu Streitigkeiten führen sollte. In dem Güterverzeichnis des Bischofs von 1318 heißt es z. B.: Item in Biscopsdorp sind 19 Haken Land [*terrarium*] ... Item von den Ländereien [*terris*] Campen im Umfang eines halben Hakens usw.⁹¹ Genau so konnte der Grund und Boden mehrerer Dörfer als „*terra X et Y et Z*“ bezeichnet werden, besonders wenn man bei Transaktionen wirklich nur das Land meinte und die darauf befindlichen Altsiedler vielleicht zu „eliminieren“ gedachte. Jedenfalls liegt kein zwin- gender Anlaß vor, bei solchen Formulierungen an eine gegenseitige Interferenz der Dorffluren zu denken oder gar an ein Opole-Gebilde, auch nicht bei der *terra, que appellatur Clezcow et Gribin*, die der aus Bamberg stam- mende Beringer der Stettiner Jakobi-Kirche überlies.⁹² K a n t z o w, der darüber berichtet, sagt unbeeinträchtigt, Beringer habe „seine Dörfer“ übergeben.⁹³

Neben Dörfern werden freilich gelegentlich tatsächlich *c a m p i* genannt. Nach Meyers Lexikon war solch ein Kamp „das in einem Stück zu- sammenliegende und deshalb dem Flurzwang nicht unterworfenen Nutz- land eines Hofes“.⁹⁴ Das Hufenregister der Neumark aus dem Jahre 1572 unterscheidet im gleichen Sinne deutlich zwischen dem üblichen Dorfacker und Kämpfen. Während die Äcker des mittelalterlichen Dorfes regulär in Hufschlägen oder Gewannen lagen, befand sich dort mancher Acker noch „in Kämpfen oder Plätzen ... , d. h. großen, unregelmäßig begrenzten Stücken Landes, die nicht in Streifen unterteilt waren.“⁹⁵ „Wo ein Stück-

89) PUB I 217, J. 1216. Laut Kopfregeß urteilt der Herausgeber offenbar ähnlich, wie hier dargelegt.

90) Fritze (wie Anm. 3), S. 174.

91) PUB V 409, um 1318.

92) PUB I 139 ff., J. 1187.

93) K a n t z o w, Bd. 1, S. 176 (Sperrung — O. K.).

94) Meyers Lexikon, Bd. 6, Leipzig 1927, Sp. 913. Vgl. auch „Adelung's Wör- terbuch der hochdeutschen Mundart“, T. 2, Leipzig 1775.

chen besseren Bodens, eine Fläche ebeneren oder trockeneren Geländes ... vorkommt, wird ein Kamp oder Platz angelegt.“ Als Felder ohne Gewinnverfassung verblieben sie zunächst im Besitz eines Einzelnen, vielfach des Grundherrn selbst. Aber auch bevorrechtete Bauern aus dem Dorf konnten sich „Kämpe“ außerhalb des Hufschlags anlegen, wie die Schulzen, Krüger, Müller, Schmiede usw. Anscheinend haben auch die vorpommerschen campi von Chabow, Quilow und Polzin ihre Einzelbesitzer gehabt, was mit ihren Eigennamen des possessiven Typs übereinstimmt: Mudlimow, Dulcikow, Vamperin.⁹⁶ Der Campus Dulcikow nimmt dabei schon insofern eine Sonderstellung ein, als er 1219 doch wohl aus adligem Besitz geschenkt wird und 1222/27 wiederum gesondert als *fundus D. cum decimis* erscheint.⁹⁷ Man könnte jene Stelle daher z. B. auch folgendermaßen lesen: *ville Chabowe / et Quilowe cum agris, qui dicuntur Mudlimov, / et Dulcikov, / et villa Polociz cum campo, qui vocatur Vamperin.*

Aus campi als erstem Kern gingen dann oft neue, nun gewiß vermessene Dörfer hervor, wie aus den bei F r i t z e zitierten *appendicia* von Dersekow und Malosiz.⁹⁸ Sie waren dort von den Herren von Loitz und auf deren Kosten angelegt worden und bildeten nun selbständige Siedlungen, auch wenn sie zusammen mit einer älteren Siedlung, die man als das Mutterdorf bezeichnen darf, im gleichen Besitztum lagen. Die Pustkowien, Einödhöfe, die zu Hunderten in Polen — besonders auch in den kaschubischen Wäldern — entstanden, lagen ebenfalls abseits ihres Mutterdorfes — aber, wie die einstigen Lodzer Dörfer, in einer gemeinsamen Besitzzelle. Die gleiche Entstehungsweise hatten die zeitlich anschließenden Tausende von Holländereien und sogenannten Kolonien in Groß- und Mittelpolen und darüber hinaus.⁹⁹ Wie diese entwickelten sich selbst die Pustkowien oft zu großen Dörfern. Man hätte sie in ihrem Keimzustand zu mittelalterlicher Zeit gewiß als *appendicia* oder *pertinencia* einer Altsiedlung bezeichnet, wie überhaupt dieses Herausschälen einer Neusied-

95) H.-G. Ost: Die zweite deutsche Ostsiedlung im Drage- und Küddow-Gebiet (Grenzmark Posen-Westpreußen), 1. Teil, Leipzig 1939, S. 29 f. In Polen, u. a. im alten Lodz, hießen auch die gestreiften drei Hauptfelder der deutschrechtlichen Dorfanlagen *campi*.

96) PUB I 202, J. 1214 (?): *ville Chabowe et Quilowe cum agris, qui dicuntur Mudlimov et Dulcikov, et villa Polociz cum campo, qui vocatur Vamperin.* Nach dem Wortlaut könnte man meinen, daß die agri nur zu Quilowe gehörten. Aber auch andere Vorstellungen sind möglich.

97) PUB I 242, J. 1219 bzw. 291, J. 1222/27.

98) PUB I 598, J. 1249. Aus einem solchen campus ist offenbar der Ort Breidenvelde hervorgegangen, heißt es doch in der Datierung von PUB I 276, J. 1224: *Datum apud Breidenvelde in campo spacioſo* (Sperrung — O. K.). Diese Rolle des Kamp bezeugen in gleicher Weise Ortsnamen wie *Guthkepole* (PUB I 79, J. 1174), oder *Doperpol* (PUB I 356, J. 1233), *Ozetnopol* (PUB I 367, J. 1234), *Schonenuelt* (PUB I 381, J. 1235 usw., wobei pole, die *solida terra, que coli possit*, meint im Gegensatz zu dem lug (Luch), lateinisch *palus que coli non possit* (PUB I 599, J. 1249).

99) O. K o s s m a n n: Die Deutschen in Polen, Marburg 1978, S. 61 ff., 69, 74, 120, 127 f., 284 f.

lung keineswegs ein archaischer Vorgang ist, der sich auf eine Frühzeit beschränkt hätte, sondern im Prinzip bis heute gilt.

Die *terra Sirkuist*, auch als *locus* bezeichnet, lag, was hier nachgetragen sei, *in campis pertinentibus in Uznom*, gehörte also zu den Feldern *Usedoms*.¹⁰⁰ Die großzügige Frage, „welche Siedlungen der *terra Sirkuist* zugeordnet waren“, stellt sich daher gar nicht. Vielmehr war diese kleine „*terra*“ *Usedom* zugeordnet. Es gehörten überhaupt keine „Siedlungen“ dazu, auch nicht *Grobe*. Schon der Kaufpreis von 20 Mark zeigt, daß es sich nicht um die *terra* einer archaischen Siedlungsgemeinschaft handeln kann. Kazimierz Ślaski sieht in diesen *agri* daher nur schlicht „*plosy*“ (soviel wie „Gewende“ in der Größenklasse von einigen Ackerbeeten).¹⁰¹ Von großräumigen *campi* auf Rügener Territorium im Sinne des polnischen *opole* kann gar keine Rede sein.

Auf Rügen sind es besonders die „*mansiones*“ einer einzigen Urkunde, die Fritze's Augenmerk in diesem Zusammenhang als potentielle *campi* auf sich ziehen. Laut Gründungsurkunde von 1193 wurden nämlich dem Bergener Kloster fünf *mansiones* auf der Insel selbst zugesprochen¹⁰², und zwar jeweils *cum silvis, pratis, agris, terris atque colonis*. Auf dem Festland dagegen erhielten die Nonnen Dörfer; der Fürst erwartete freilich, daß sie sich dort eine *mansio* schaffen würden. Offensichtlich ist also die *mansio* kein Dorf. Ebenso deutlich aber ist, daß es sich nicht um eine überholte altslawische Institution handeln kann, wenn sich die Nonnen dort eine solche *mansio* erst schaffen sollen.

Auf der Suche nach der Bedeutung des angeblich so „ungewöhnlichen“ Terminus, für den im „Gesamtbereich der südlichen Ostseeküste“ kein „Vergleichsbeispiel“ zu finden sei, greift Fritze bis auf Hinkmar von Reims (9. Jahrhundert) zurück. Der Schreiber von 1193 habe hier wohl solche mißverstandenen Lesefrüchte als Termini für ihm ungewohnte Siedlungserscheinungen auf Rügen angewandt.¹⁰³ Aber schon eine Urkunde Heinrichs des Löwen von 1158 nennt Höfe, wo sich der Ratzeburger Bischof „eine *mansio* schaffen werde“.¹⁰⁴

Eine späte Bestätigung der Bergener Klosterbesitzungen durch Innozenz IV. vom Jahre 1250 spricht nun nicht mehr von *mansiones*, sondern von Dörfern. Laut Fritze habe sich demnach die einstige *mansio* auf Wittow inzwischen in vier selbständige Dörfer aufgelöst, während sie vordem jenen von ihm vergeblich gesuchten Siedlungsverbund gebildet habe, der aus mehreren unselbständigen Kleinsiedlungen bestand sowie aus den ihnen angeblich zugeordneten, „nicht fest umgrenzten *campi*“. Der Verdorfungsprozeß auf der Insel sei, wie man sehe, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Gang gekommen.¹⁰⁵

100) PUb I 226, J. 1218.

101) Ślaski (wie Anm. 31), I 2, S. 39.

102) PUb I 164, J. 1193.

103) Fritze (wie Anm. 3), S. 181 f.

104) Mecklenburgisches Urkundenbuch (weiterhin zit.: MUb), Bde. 1—25, Magdeburg 1863—1977, I 58, J. 1158 (verunechtet): *Omnium curiarum episcopatum, ubi mansionem faciet episcopus*.

Wenn wir indes die vier Wittower Dörfer etwa auf der bereits erwähnten „Besitzstandskarte der Insel Rügen 1577/1597“ (von Franz Engel und Roderich Schmidt) suchen, zeigt es sich, daß zwei von ihnen an der Nordwestküste von Wittow lagen, die anderen zwei an der Südostküste. Dazwischen breiten sich zahlreiche fremde Besitzungen aus, unter ihnen der alte Pfarrort Altenkirchen. Wie sollen diese vier Dörfer je einen Siedlungsverbund mit gemeinsamer Ackerfläche gebildet haben? Eines von ihnen, Driwolk (Drewoldtke), wurde übrigens erst lange nach 1193 dem Kloster übereignet.¹⁰⁶

Das älteste Klosterdorf auf Wittow mag, nach dem Namen zu urteilen, Nonnevitz (= Nonnenleute?) gewesen sein, das in der päpstlichen Bestätigung „Dres“ heißt und in der Bischofsroggenliste von 1318: *Tressze sive Nunnewitze*.¹⁰⁷ Dort könnte sich jene Wittower mansio befunden haben. Zwei weitere mansiones, Dargoliz und Karow, präsentieren sich 1250 schlicht als Dörfer. Eine vierte mansio war in *Segozsi* geschenkt worden, d. h. doch wohl in einer Landschaft, die Zagost hieß, was „Hinter dem Wald“ bedeutet. 1250 erscheint auch Zegastiz schlicht als Dorf. Die mansio von Schaprade vermutet Fritze in zwei nicht lokalisierbaren Dörfern der päpstlichen Bulle. Da aber drei von den 23 Dörfern der Bulle, die Fritze in der „näheren oder weiteren Umgebung“ von Bergen ansetzt, bereits im Lande Schaprade lagen (Libnitz, Vaschvitz und Zessin), dürften eher diese in Frage kommen. Libnitz freilich fällt aus, weil es erst 1242 dem Kloster zugeeignet wurde.¹⁰⁸

Zur vollen Klärung des Terminus mansio erschien es mir ratsam, dänische Urkunden jener Epoche heranzuziehen. Die Nonnen kamen bekanntlich aus Roskilde, und Rügen war dänisches Lehen. Tatsächlich findet sich dort derselbe Terminus auf Schritt und Tritt.¹⁰⁹ Er hat dabei die Bedeutung curia, Guts- oder Herrenhof, von dem aus ein Besitz unterschiedlicher Größe überwacht werden konnte¹¹⁰ und hat mit einer „Campus-Institution“ nichts zu tun. In den üblichen Lexika wird mansio (= frz.

105) Pub I 620, J. 1250; Fritze (wie Anm. 3), S. 183.

106) Pub I 344, J. 1232.

107) Pub V 412, J. 1318. Der Name kann auch anders gedeutet werden.

108) Pub I 487, J. 1242.

109) So heißt es z. B. gleichzeitig mit der Bergener Klostergründung im *Diplomatarium Danicum* (weiterhin zit.: *Diplom. Dan.*), I. r., Bd. 3, S. 221, J. 1186—1197: Erzbischof Absalon überließ dem Kloster Sorø *mansionem seu curiam in W. ... Hec mansio* [bestehend aus fünf Hufen *cum pratis, pascuis et ceteris pertinentiis*] *facta est grangia*. In einer zweiten Fassung wird nachgetragen, Absalon habe die Schenkung gemacht *maxime propter piscationem eidem mansioni vicinam*. Vgl. ferner ebenda, S. 104, 117, 139, 220, 309, 375 u. a. m. Auch „Kong Voldemars Jordebog“ (hrsg. von S. Ajaer, Kopenhagen 1926—1943) kennt solche mansiones, z. B. Bd. I, S. 34, 35, 36 f. H. Hoogeweg: *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, I, Stettin 1924, S. 94 f., 158, hat mansio mit „Ackerhof“ wiedergegeben; E. Wiedemann: *Kirchengeschichte der Insel Rügen*, 1933, S. 21, mit „Gehöft“. S. auch Kulturhistorisk Leksikon Bd. 6, Kopenhagen 1961, Sp. 697 ff. s. v. Hovedgård.

110) Die wahrscheinlich doch echte Urkunde Pub I 576, J. 1249, für das Kloster Reinfeld spricht z. B. von der Schenkung einer grangia mit dazugehörigen

maison) als Aufenthalt, Wohnung, Hofstelle, Herberge gedeutet, was man heute als „Bleibe“ definieren könnte.¹¹¹ Das Rügische Landrecht verwendet in diesem Sinne den Terminus *wanhafe* (= Wohnhof, Rittersitz).¹¹² Das Diplomatarium Danicum hat zweifellos das richtige getroffen, wenn es gleich im Kopfrege der Urkunde von 1193 sagt, Jaromar habe dem Kloster „fem hovedgårde“ (= fünf Herrenhöfe) auf Rügen übergeben.¹¹³

Wenn laut Fritze schließlich auch die gemeinsamen Hütungen, „meinheiden“ oder Allmenden auf Rügen darauf hindeuten, daß dort in älterer Zeit eine Mehrzahl von Dörfern eine „mansio im Sinne der Urkunde von 1193“ bildeten¹¹⁴, so darf hier ergänzt werden, daß es solche Allmende so gut wie überall in Europa bis in die neuesten Zeiten hinein gegeben hat. Sie bezeugt zwar einen gewissen „Wirtschaftsverbund“, kann aber nicht als Zeugnis für eine archaische gemeinsame Nutzung der Felderflur durch mehrere Siedlungen gelten. Man müßte dann schon die ganze Insel als eine solche mythische mansio auffassen, heißt es doch im Jahre 1276, daß die „Gesamtheit der Einwohner Rügens einst einer üblen Gewohnheit anhing, nämlich überall im Bereich dieses Landes grünes wie trockenes Holz für den eigenen Gebrauch wahllos abzuhaufen“; auch des unerlaubten Mästens der Schweine in Buchen und Eichengehölzen wird dabei gedacht.¹¹⁵ Das Rügische Landrecht bringt zu diesem Thema noch im 16. Jahrhundert eine ganze Reihe von Vorschriften über die Nutzung der „meinheiden“.¹¹⁶

Verdrängung des *ius slavicum* durch Lehnrecht

Kantow wußte, wie bereit zitiert, daß die pommerschen Fürsten den sächsischen Siedlern versprochen hatten, *sie mochten ihr Recht und Privilegia nach deutscher Art gebrauchen*, d. h. sie würden vom slawischen Recht und Brauch nicht betroffen, sondern davon eximiert sein.¹¹⁷ Man kann davon ausgehen, daß diese bewußte und erklärte Abwendung vom alten slawischen Abgaben- und Verwaltungssystem, dazu vom slawischen Recht überhaupt,

Dörfern bei Treptow: *contulimus grangiam Monckehusen in provincia Gotebant cum villis adiacentibus W., W., R. cum eorum terminis* usw.

111) Du Cange: *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, unveränd. Nachdr. d. Ausgabe von 1883—1887, Graz 1954, Bd. 4, Sp. 236; Brinkmeier: *Glossarium diplomaticum*, Bd. II, Hamburg 1855, S. 160.

112) Z. B. S. 37: *koft ein eddelman dem anderen erve edder len af imme wanhafe*.

113) *Diplom. Dan.*, 1 r., Bd. 3, S. 309. Auf der Lubin'schen Karte von Rügen erscheinen sie als *arces nobilium*, als „Adelssitze“ auf der „Besitzstandskarte der Insel Rügen 1577/1597“ (Karte 6 des Historischen Atlas von Pommern, N. F., von F. Engel und R. Schmidt, Köln, Graz 1969).

114) Fritze (wie Anm. 3), S. 184 f. unter Berufung auf PÜb II 521 f., J. 1284.

115) PÜb II 323, J. 1276. Auch PÜb III 226, J. 1295, spricht vom Fischfang, inbezug auf den die *communitas terre secundum consuetudinem eiusdem terre Rugie communiter approbatam* Anrechte besitze. Vgl. auch PÜb I 281, J. 1225.

116) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 78 f., 101.

117) Siehe Anm. 66.

unerläßlich war, um das Land für den Zustrom aus dem Westen zu öffnen. Ein Immunitätsprivileg vom Jahre 1229 von Barnim I. für den Johanniterorden, der auch in Oderpommern Besitzungen hatte, sagt das ausdrücklich: „Das aber [die Exemption vom narez, ossep, Burgen- und Brückenbau usw.] ist geschehen, damit die Brüder des Spitalordens beliebige ‚Gäste‘ in ihren Dörfern zu deutschem Recht frei ansiedeln können.“¹¹⁸

Derselbe Zusammenhang wird bereits spürbar in einer Urkunde des Kamminer Bischofs von 1176: „und da der genannte Ort geräumig ist und die Felder sich weit erstrecken, die ihrer Bebauer entbehren“, habe es Herzog Kasimir gewährt, daß die anzusetzenden Kolonen von jeder Zwangseintreibung (*exactio*) frei seien, daß sie nicht gezwungen werden, Burgen zu bauen oder auszubessern, daß sie dem Landesherrn keinen Zins zahlen wie das übrige Volk und daß sie von keinem weltlichen Richter belästigt werden dürfen, d. h. von den seinerzeitigen Kastellanen oder anderen Burgbeamten.¹¹⁹ Solche wirklich revolutionären Regelungen durch die zuständigen Fürsten haben sich noch in einigen weiteren Urkunden jener Zeitperiode erhalten. Sie sind ausdrücklich an die jeweiligen Grundherren gerichtet, zunächst an kirchliche bald aber auch an adlige Grundherren.¹²⁰

Dabei erhielten die Rittergüter die Immunitäten laut Jerzy Walachowicz meist erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts¹²¹, laut Karol Buczek aber muß das „spätestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts“ erfolgt sein, gleichzeitig mit dem Einströmen der Ritter und ihrer Ansetzung, die *iure pheodali* geschah.¹²² „Die Masse der Exemptionen betraf das hereingeströmte deutsche Rittertum, das von den Herrschern gefördert wurde.“¹²³ Vorübergehend standen sich also gegenüber: deutsches Lehnrecht (nicht Siedlerrecht) auf der einen Seite und slawisches Recht auf der anderen.¹²⁴ Fürsten, Hof und Adel förderten sichtbar das neue Element¹²⁵: „Die Verderbnis kam von oben“.¹²⁶ Relativ rasch erfolgte

118) Pub I 320, J. 1229.

119) Pub I 86, J. 1176.

120) Pub I 80, J. 1174 (Dargun); 119, J. 1182 (Broda); 189, J. 1209 (Eldena); 258, J. 1221 (Bisch. von Schwerin); 322, J. 1229 (Dargun); 487, J. 1242 (Doberan); 567, J. 1248 (Eldena) u. a. m.

121) Walachowicz, Immunitet ekonomiczny (wie Anm. 56), S. 58 f.

122) Buczek (wie Anm. 54), S. 354.

123) Walachowicz, Immunitet ekonomiczny, S. 46.

124) Pub IV 434, J. 1310: *resignamus omne ius slaviale, precariam, denarios monetales, angarias, perangarias et alia servicia*. Dem slawischen Recht stehen die Prekarie (Bede) usw. gegenüber. Pub IV 430, J. 1310: *omni consuetudine, que ius slavicum vel omagium, publice renunciantes*. Dem ius slavicum steht hier das omagium gegenüber.

125) So erklärt Wizlaw von Rügen in Pub I 259, J. 1221: „Wenn es aber das Unglück wollte, das Gott verhüten möge, daß das vorerwähnte Land [Tribsees] wieder in seinen früheren Zustand zurückfiele, in der Weise, daß nach der Vertreibung der Deutschen die Slawen aufs Neue das Land zu bebauen begännen“. Kantzow (wie Anm. 1), I, S. 316, berichtet: *Und umb diese Zeit [1404] soll eine alte Frau, die Gulitzin [= Goltzin] geheissen, auf dem Lande zu Rügen*

hierauf — ohne namhafteren Zuzug von Deutschen niederen Standes — eine stille Umvolkung. Sie entsprang der damaligen allgemeinen Neigung der Rügener, besonders des Adels, das Ansehen eines Deutschen zu gewinnen. Bei Albert K r a n t z (16. Jh.) heißt es: „niemand bekennt sich zur Herkunft aus diesem [wendischen] Volke, wenn ihn nicht die Sprache verrät“, und als Randbemerkung: „Wende geheißen zu werden ist heute eine Schande“. Die alten Fürsten- und Adelsgeschlechter hätten dabei immerhin ihren Besitzstand gewahrt.¹²⁷

Man wird diese Beobachtungen von Krantz auch auf Rügen beziehen dürfen und grundsätzlich feststellen, daß die große Siedlungswelle keineswegs immer die primäre Kraft bei der „Germanisierung“ der Ostprovinzen war, sondern in dieser Hinsicht oft nur eine sekundäre Rolle spielte. Tonangebend und richtungweisend war, wie sollte es im hohen Mittelalter anders gewesen sein, der Wandel in der jeweiligen Herrschaftsschicht, d. i. der Landesherren und des Adels. Waren der Hof und die Großen des Landes dem Glanz und der Ausstrahlung des Kaisertums und der abendländischen Kultur im deutschen Gewande erlegen, so war die Entscheidung gefallen. Kein Wunder, daß die Adelsthematik in der Siedlungsgeschichte Pommerns und Rügens so stark hervortritt, und zwar schon bei K a n t z o w. Nach ihm waren damals *viele Edelleute daher [Braunschweig und Lüneburg] gekommen, von welchen noch etliche heutigen Tages bei uns reich und furnehme seind, als die Platen, Ramele, Blankenberge, Monnichhausen, Heiden, Lancken, von der Leine, Winterfelde, Horne. Und denselbigen Edelleuten haben die Fürsten hin und wieder wüste Feldmarken geschenkt, welche fordan sechsische Pauren haben hereingebracht, Höfe und Dörfer gepauet, den verwüsteten Acker geradet und begattet und also das Land zur Tracht gebracht.*¹²⁸ „Dank den

gestorben sein, welche die letzte da im Lande gewest, die wendisch hat gekonnt. Dann obwohl das Land lengst bereits gar teutsch gewest, seind dennoch bisher noch etliche Nachlesen von Wenden geblieben, die so bald nicht haben undergehen können. Itz aber von dieser Zeit an, ist Pommern und Rügen gar teutsch und sechsisch, und ist kein Wend mehr darinne, ausgenommen an einem Orte in Hinterpommern nach Preußen und Polen werts, da noch etliche Wende und Kassuben seind; aber doch können sie gemeinlich deutsch darneben. Ślaski, Przemiany etniczne (s. Anm. 129), S. 104 ff., widerspricht dem: noch lange habe man in Rügener Dörfern das Land nach Haken gemessen (!), Getreide hier und da nach Koretz (!); außerdem zitiert er slawisch klingende Personennamen aus der Zeit bis ins 16. Jh. — Gewiß, aber solche Namen gibt es in Pommern auch heute, freilich nur noch links der Oder sowie unter den seit 1945 in alle Welt verstreuten Pommern. Selbst Kantzow dürfte ein slawischer Name sein, obwohl sein Träger gewiß kein Wende, sondern ein Deutscher war. Ich sehe keinen Anlaß, Kantzows diesbezügliche Aussagen zum alten Eisen zu werfen.

126) Wilhelm B o g u s ł a w s k i : *Dzieje Słowiańszczyzny północno-zachodniej aż do wynarodowienia Słowian zaodrzańskich* [Geschichte des Nordwest-Slawentums bis zur Entvolkung der Slawen jenseits der Oder], Bd. 4, Posen 1900, S. 589.

127) A. K r a n t z : *Wandalia*, Frankfurt 1580, VII 10, S. 154.

128) K a n t z o w (wie Anm. 1), I, S. 188.

fürstlichen Verleihungen zugunsten der deutschen Ritter entstanden riesige Komplexe von Feudalgütern.“¹²⁹ Lehnrecht verdrängte das slawische Recht.

In den Zeugenreihen der pommerschen und rügischen Urkunden tauchen die ersten deutschen Ritter in den 20er und 30er Jahren des 13. Jahrhunderts auf.¹³⁰ „Der erste Rügener Herrscher, der sich mit Deutschen umgab, war Wizlaw I. (1220—1249). Am Hofe seines Nachfolgers, Jaromirs II. ((1249—1260) überwogen die Deutschen bereits zahlenmäßig, und während der langen Regierungszeit Wizlaws II. (1260—1302) stoßen wir nur auf zwei Würdenträger einheimischer Herkunft.“¹³¹ Damit waren wie in Pommern auch auf Rügen die ethnischen Weichen gestellt.

Der Einzug des Lehnrechts nach Pommern und Rügen kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden.¹³² Es gibt schriftliche Überlieferungen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in der sich dieser Prozeß im wesentlichen abgespielt hat, z. B. aus dem Jahre 1242, als Wizlaw I. das Dorf Starkow nebst drei Nachbarorten (bei Barth), dazu dreißig Hägerhufen Waldes *feodali et hereditario iure* verleiht, freilich nicht ohne gehörigen Kaufpreis. Diese Güter werden gleichzeitig vom Burgwerk, Fuhrdienst, von Bede (!), Zölln und Vogteigericht, mit Ausnahme von Halssachen, befreit, d. h. all das fällt dem neuen Grundherrn zu.¹³³ Im Jahre 1254 wird dem Ritter Tammo, der fünf Dörfer als Lehen besaß, ein weiteres Dorf zu Lehen gegeben, wofür er den schuldigen Treueid leistet.¹³⁴ Laut einer Urkunde Wizlaws III. von 1298 erhält ein gewisser Heino von Preetz das Dorf Zilne auf Rügen zur Nutzung in seinen alten Grenzen „*cum omni iure feodali*, dessen unsere sonstigen Lehnsleute gebrauchen“. Hier sollen Bede und „Münzpfennige“ entrichtet werden, dazu eine jährliche Abgabe von

129) K. Ślaski: *Przemiany etniczne na Pomorzu Zachodnim* [Ethnische Veränderungen in Pommern], Posen 1954, S. 50 f. Dasselbe geschah damals in Schlesien, wo „ein beliebiger Herzog oder Fürst, der deutsche oder andere Ritter in seinem Dienst behalten wollte, ihnen Ländereien in seinem Herrschaftsbereich zu Lehen gab“ (Schlesisches Urkundenbuch [weiterhin zit.: SUB], Bd. II, bearb. von W. Irgang, Wien, Köln, Graz 1977, 208, J. 1248).

130) W. von Sommerfeld: *Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ende des 13. Jhs.*, Leipzig 1896, S. 124: „Mitglieder des deutschen Adelsstandes ließen sich während der Zeit von Ende 1187—1227 in Pommern überhaupt nicht nachweisen. Erst im J. 1228 begegnet uns bei Herzog Wartislaw in Demmin neben slawischen Edlen auch ein Sifridus.“ Vgl. auch ders., S. 154 ff. Laut E. Sauer: *Der Adel während der Besiedlung Ostpommerns*, Stettin 1939, S. 85, Anm. 65, erscheint der erste Ritter im Fürstentum Rügen in einer Urkunde von 1231 (PUB I 338): *Boranta, Hugoldus milites*. — Im PUB I 259, J. 1221, findet sich ein *Heinricus de Ecse*, der im PUB I 282, J. 1225, als *Heinricus miles de Exem* bezeichnet wird, ebenda — ein *Wernerus miles*, dessen Brüder Hermann und Thomas, laut Klaus Conrad (PUB I, Register S. 126), Propst auf Rügen bzw. Hofkaplan waren.

131) Ślaski, *Przemiany etniczne*, S. 46.

132) Hierzu Sauer (wie Anm. 130), S. 179 ff. Vgl. auch PUB III 706 s. v. Lehn, feudum, Lehenen.

133) PUB I 487 f., J. 1242.

134) PUB II 11, J. 1254.

15 steuerbaren Haken in Höhe von 23 Mark, 60 Hühnern usw. Von jeder kleinen Zwangsabgabe zugunsten der Vögte wird der Besitz befreit, und das Lehen werde niemals vermessen werden! Kantzow kann mehr als zwei Jahrhunderte später für Pommern feststellen: *Die Fürsten und Lehnleute geprauchten Kaiserrecht*.¹³⁵

Welche Bedeutung solcher Zuwanderung deutscher Ritter in jener historischen Phase zukommt, geht recht deutlich aus einem Vergleich mit Kujawien hervor, wo sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts etwa Folgendes abspielte. Der dortige Fürst Ziemomysł hatte sich nach pommerschem Beispiel ebenfalls mit deutschen Rittern umgeben, die er den einheimischen „Primaten“ vorzuziehen begann. Er machte sie zu seinen Ratgebern und erteilte ihnen Privilegien. In Kujawien erhoben sich daraufhin die einheimischen Großen gegen ihren Fürsten, wobei sie von den Nachbarfürsten in Großpolen und Sieradz unterstützt wurden. Herzog Ziemomysł mußte sich von seinen deutschen Ratgebern lossagen und die gewährten Privilegien zurücknehmen. Bezeichnenderweise wurde ihm jedoch freigestellt, weiterhin Städte und Dörfer anzulegen, was er nach Gutdünken tun dürfe.¹³⁶ Es ist offenkundig: was der polnische Adel fürchtete, waren die deutschen Ritter im Lande, nicht dagegen die fremden Bauern und Bürger, die politisch und gesellschaftlich in Polen bekanntlich ohne Einfluß waren. In der Tat hat sich das mittelalterliche Deutschtum des Ostens gerade dort am stärksten verbreitet und erhalten, wo die Herrschaft selbst überwiegend deutsch geworden war. Die tragende Rolle der deutschen Ritterschaft des 13. Jahrhunderts in Pommern, Brandenburg, der Neumark, in Schlesien, Ostpreußen bewirkte einen kardinalen Unterschied gegenüber dem Geschehen jenseits der genannten Länder, wo es zudem bereits in eine Zeit niedergehenden deutschen Ansehens fiel.

Wie in Kujawien und Schlesien, später in Kleinpolen, hat es auch in Pommern ein begreifliches, hier freilich erfolgloses Aufbäumen der slawischen Herrschaft gegeben. Das klingt noch bei Kantzow deutlich an, der angesichts der im 13. Jahrhundert fortschreitenden Zurückdrängung der Wenden berichtet: *Dasselbig vordroß den Wenden sehr, daß sie in ihrem eigen Lande so sollten vorachtet und vordrungen werden, und weil sie noch die furnehmsten Stette einhetten, hetten sie wiederumb gerne geboten, daß kein Sachse bei ihnen sollte zu Ehren und Emptern kommen, und hielten es auch eine Zeit lang*. Das mag nach Kantzow um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein. Seitdem wurden die Spitzenpositionen des Staates in immer breiterem Umfang „zur Domäne deutscher Ritter“.¹³⁷ Nichts mehr konnte den Wechsel auf allen Gebieten der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Ethnos aufhalten.

135) PUB III 326, J. 1298. Kantzow (wie Anm. 1), II, S. 162.

136) Codex dipl. mai. Poloniae I 422, J. 1278. Großpolnische Chronik (wie Anm. 54), c. 156, J. 1268, S. 124.

137) Kantzow (wie Anm. 1), S. 189 (Sperrung — O. K.), Śląski, Przemiany etniczne, S. 50.

Die Rügener Dorfreform

In Schlesien, das in mancher Hinsicht über einmalige Überlieferungen verfügt, war dem bäuerlichen Zins in Geld ein facettenreiches Abgabensystem vorausgegangen, das im wesentlichen auf den Urprodukten beruhte, die Wald, Wasser und Sumpf mehr oder weniger spontan darboten, an erster Stelle wohl Felle, die bekanntlich oft auch als Zahlungsmittel dienten, aber schon um 1200 gelegentlich durch geringfügige Geldzinse abgelöst erscheinen. Auch der Honig war eine beliebte Abgabe. Getreide spielte noch eine untergeordnete Rolle. Manche altpolnischen Bauern in Trebnitz hatten z. B. um 1200 einen einzigen Scheffel Getreide zu liefern. Ein auffallendes Novum war daher die mit der Gründung des Trebnitzer Zisterzienserinnenklosters anschwellende Getreideabgabe jener polnischen Bauern, die nun *more liberorum hospitum* (nach Art freier Gäste) umgesetzt wurden. Der deutsche Bauer, der um dieselbe Zeit seinen Einzug in Polen hielt, entrichtete sogar bereits überwiegend einen Geldzins.¹³⁸ So konnte die deutsche Siedlung nur dort richtig Fuß fassen, wo sich städtischer Handel und Wandel zu regen begannen.

Entscheidender Motor der Abgaben- und Wirtschaftsreform auch des Rügener Dorfes, das selten weiter als fünf Kilometer von der Küste entfernt liegt¹³⁹, war dementsprechend der im 13. Jahrhundert rasch aufblühende Handel am Ostseegestade, besonders derjenige von Lübeck, Rostock, Stralsund. Letzteres erwuchs alsbald zur wahren Hauptstadt Rügens, wo eben deshalb weitere Stadtgründungen so lange ausblieben oder erfolglos verliefen. Der Wechsel von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vollzog sich hier dank den erleichterten Verkehrsverbindungen zum westeuropäischen Markt in besonders kurzer Frist. Jedenfalls berichten die wenigen rügischen Texte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die überhaupt etwas dazu aussagen, bereits überwiegend von Zinsen und Abgaben in Geld und seltener in Getreide, letztlich also von einer schon in aller Stille vollzogenen Reform. Die betreffenden Texte sind von Wolfgang H. Fritze in dankenswerter Weise, obschon mit anderen Folgerungen, zusammengetragen worden.¹⁴⁰ Sie veranschaulichen zwei charakteristische Elemente der damaligen Dorfreform, ohne jedoch über deren Ausmaß auf Rügen etwas auszusagen: 1) die Vermessung der Fluren, 2) die Einführung des „Erbrechts“ der Bauern auf ihre Höfe. Über das Ausmaß von Vermessung und Rechtswandel auf Rügen werden wir erst von Kantzow und den modernen Geographen unterrichtet.

Zu 1: Als besonders aufschlußreich betrachtet Fritze mit Recht eine Urkunde aus dem Jahre 1276, mit der Johann von Gristow seinen Bauern im vorpommerschen Jeser, die er als *cives huius ville* bezeichnet, die Feldmark abgrenzt (vor allem anscheinend gegen zwei Hagendörfer) und ihnen

138) O. Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 159 ff.

139) Kantzow (wie Anm. 1), II, S. 170: *dann kein Fleck oder Dorf ist, das über eine halbe Meile vom Meere liege.*

140) Fritze (wie Anm. 3), S. 161 ff.

deren Nutzung „für immer“ gegen die herkömmlichen Abgaben zusichert.¹⁴¹ Dazu Fritze: „Hier wird klar, welchen Rechtscharakter der ‚Verkauf‘ der Feldmark hat: es handelt sich hier in Wahrheit um eine Überlassung zu Erbzinsrecht (fälschlich ‚Erbleihe‘ genannt)“. Das Erbzinsrecht aber gehöre zu den „Elementen desjenigen Rechtskomplexes, der in den Urkunden zur hochmittelalterlichen deutschen Ostsiedlung in einer freilich irreführenden Weise als *ius Theutonicum* bezeichnet wird“.¹⁴² Nun, hierzu sei nur kurz bemerkt, daß das alte polnische wie böhmische Recht kein wahres Erbeigentum der Bauern kannte. Sie mußten vielmehr jederzeit einer Eliminierung aus „ihrem“ Hof gewärtig sein. Der deutsche und deutschrechtliche Bauer dagegen konnte dank dem *ius Theutonicum* nur vor Gericht seines „Erbes“ verlustig gehen.¹⁴³ Auch sind die in Mecklenburg und Pommern so verbreiteten Hagenhufen ausdrücklich in Erbleihe ausgegeben worden: „das alles aber, was wir den Bürgern (*cives*) des vorgenannten Hagens verliehen haben, haben wir ihnen zu Feudalrecht verliehen (*iure pheodali*), so daß es zum gleichen Recht an ihre Frauen und Knaben übertragen werde wie an deren andere Verwandte“.¹⁴⁴ Ferner nannte man die deutsche Hufe in Polen bekanntlich häufig *lan*, „welchen die Deutschen ‚lein‘ nennen“.¹⁴⁵ Auch in Böhmen wie in Ungarn wurden die Hufenbezeichnungen vom deutschen „Lehen“ hergeleitet, in Böhmen z. B.: „Hufen (*mansi*), die vulgär ‚leen‘ genannt werden“.¹⁴⁶

Es ist jedoch überhaupt ein bedauernswerter Irrtum, daß laut Fritze, der Grundherr von Jeser seinen Bauern hier „gegen Zahlung eines Preises von 29 Mark die Feldmark zu erblichem Recht überläßt“! Der Preis wurde nicht für das Erbrecht, sondern für die „Freiheit“ (*libertatem*) von jeder Vermessung gezahlt. Auch wurden die Bauern nicht erst jetzt zu einem regelmäßigen Zins verpflichtet. Vielmehr heißt es ausdrücklich, die Bauern sollen dem Grundherrn zahlen, *sicut hactenus consuetum*, wie es bisher üblich gewesen ist.

Auch aus der Urkunde für Pöglitz von 1255 geht deutlich hervor¹⁴⁷, daß für die Freiheit von der Vermessung ein Preis gefordert wurde. Die Pöglitzer *cives* sahen nämlich aus der hier bereits geschehenen Vermessung Schaden auf sich zukommen und boten daraufhin ihrem Fürsten 26 Mark, damit ihr Dorf für immer in seinen alten Grenzen und unvermessen bleibe. Jaromar ging darauf ein. Die bereits erfolgte Vermessung wurde offenbar für nichtig erklärt.

141) PUb II 319, J. 1276.

142) Fritze (wie Anm. 3), S. 165.

143) Zu diesen und anderen Elementen des *ius teutonicum* vgl. J. J. Menzel: Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jhs., Würzburg 1977, S. 47 ff., 221 ff. u. a. m.

144) PUb II 96, J. 1262, mit welchem Dokument Ritter Gerbord von Köthen die Siedlungsbedingungen des anzulegenden Dorfes Halteshagen festschreibt.

145) Schl. Ub II 265, J. 1234.

146) Codex diplomaticus et epistolaris Regni Bohemiae, T. 1—5, Prag 1904—1982, V 1, S. 600, J. 1268.

147) PUb II 27, J. 1255.

Im Jahre 1256 „verkauft“ Jaromar den Bewohnern des Dorfes Szarnekewitz die gesamte Feldmark in der Begrenzung, an der schon sein Vater Wizlaus mitgewirkt habe, ebenfalls in perpetuum.¹⁴⁸ Erbllichkeit und Grenzen werden hier also gemeinsam verbrieft. Gleichzeitig wird untersagt, weitere Slawen im „Dorf“ anzusiedeln. Die vorhandenen sollen bleiben, wo sie jetzt angesetzt seien. — Das Dorf gehörte offenbar zu jenen Siedlungen, in denen die Slawen in einer Ecke der Gemarkung sitzen blieben, während der Ackerkern zu einem neuen Dorf ausgebaut wurde.

In der Urkunde für Prohn von 1280 erklärt Wizlaw II., daß auch dieses Dorf — im Zuge der Vermessung von Dörfern und Hagen seines Herrschaftsgebiets — gegen 40 Mark *libertatem talem*, nämlich die Freiheit von jeglicher Vermessung, erhalten habe.¹⁴⁹ Es solle für alle Zeit in seinen alten Grenzen bleiben. Dieselbe Freiheit gewährt Wizlaw II. im gleichen Jahr dem Dorfe Glowitz.¹⁵⁰ Es soll ebenfalls für immer in seinen alten Grenzen fortbestehen, wie sie in Vorzeiten gezogen worden seien. 1291 gewährt derselbe Fürst *civibus seu villanis* von Grammendorf, einer offenbar deutschen Anlage, das freiherzige „Geschenk“, daß ihre Flur (*campus*) niemals vermessen werden soll, vielmehr für alle Zeiten in den anschließend beschriebenen Grenzen unvermessen bleibt.¹⁵¹ — Selbst wenn es gelegentlich heißt, das Dorf in seinen alten Grenzen solle niemals „von neuem“ (*denuo*) vermessen werden, ist keineswegs sichergestellt, daß es bereits einmal vermessen worden sei. So heißt es z. B. für Schwarbe auf Wittow im August 1301, es solle nicht „von neuem“ vermessen werden. In einer zweiten genaueren Ausfertigung vom Dezember 1301 liest man dagegen schlicht, das Dorf solle nie vermessen werden und in seinen alten Grenzen bleiben.¹⁵²

Dieser Art Dokumente, die in einem Text von 1296 als „Privilegien über die Freiheit der Grenzen“ bezeichnet werden und von der Vermessung befreien, zielten offenbar nicht primär auf das Erbzinnsrecht.¹⁵³ Es geht den Bauern dabei vorrangig um die Sicherung ihrer Dorfgemarkungen, die in jenen Zeiten der intensivierten Bewirtschaftung durch eine eventuelle Neusiedlung bedroht erschienen. Wurde zusätzlich die Zahl der steuerbaren Haken oder Hufen festgeschrieben oder gar der Zins, so bedeutete das eine weitere Zukunftssicherung. In jener Zeit der allgemeinen Nachfrage nach Bauern konnten diese begreiflicherweise eher eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen erreichen als während einer Siedlungsflaute. Dabei galten die festen Zinse um diese Zeit, wie gerade die Urkunde von Jeser zeigt, schon als „herkömmlich“.

148) Pub II 38 f., J. 1256.

150) Pub II 437, J. 1280.

152) Pub IV 18 bzw. 30, J. 1301.

149) Pub II 432, J. 1280.

151) Pub III 125, J. 1291.

153) Pub III 273, J. 1296: *privilegia ... super libertate terminorum*. Solche Befreiungen von der Vermessung betreffen auch die meisten der bei Fritze (wie Anm. 3), S. 162, Anm. 95, als „Befreiung von der Nachmessung“ aufgeführten Dokumente.

Die angeführten Zugeständnisse der „Freiheit“ von der Vermessung, die uns dokumentarisch überliefert sind, könnte man sehr wohl als Ausnahmen von der Regel betrachten, umso mehr, als gelegentlich von einer im ganzen Lande (auf der Insel wie im festländischen Territorium) laufenden Vermessung der „Hufen und Äcker“ die Rede ist. Sie finden indes für die Insel eine gewisse Betätigung durch die Siedlungsgeographen, die berichten daß sich jedenfalls die alten Siedlungs- und Flurformen dort mindestens bis ins späte 17. Jahrhundert erhalten haben, als die Schweden ihre prachtvollen Kartenaufnahmen von Rügen und Vorpommern herstellten.¹⁵⁴ Bekanntlich wurde in neuer und neuester Zeit bereits vielfach hervorgehoben, daß die große Siedlungswelle des späten Mittelalters an Rügen im ganzen vorbeigezogen sei, ohne tiefere Spuren zu hinterlassen. „Auf der Insel Rügen, die bereits von einem dichten Netze slavischer Siedlungen überzogen war, spielte die deutsche Siedlungsperiode nur eine untergeordnete Rolle“.¹⁵⁵ Hierher gehören auch diesbezügliche Bemerkungen von Franz Engel, wie die Beobachtungen von Anneliese Krenzlin an Hand der schwedischen Matrikelkarten von Rügen: „Neue fortgeschrittenere Agrarsysteme wurden nicht eingeführt... Die Höfe wurden nach Hakenhufen eingeschätzt, wenn es nötig war. Eine regelrechte Hufenverfassung ist wohl nie eingeführt worden.“¹⁵⁶ Als Siedlungsform herrscht nach ihren Angaben auf jenen Karten immer noch der alte „Blockflurenweiler“ vor.¹⁵⁷

Der tiefere Grund dafür liegt gewiß vor allem in der ungewöhnlichen Fruchtbarkeit Rügens, das man in dieser Hinsicht nur mit den fruchtbarsten Teilen Mecklenburgs oder der sorbischen Gebiete vergleichen kann. Die flachhügelige Grundmoränenlandschaft der Insel war daher schon frühzeitig fast restlos erschlossen, so daß hier für die typischen Großdörfer der mittelalterlichen Siedlung überhaupt kein Platz mehr aufzutreiben war. Schon Helmold spricht von dem „fruchtreichen Land der Rügener“, und Kantzow sagt: *Das Land ist aber sonst vor*

154) Meist im Maßstab 1:8333! Die Matrikelkarten für Usedom liegen im Reichsarchiv Stockholm, die übrigen in Stettin (vgl. F. Curschmann: Matrikelkarten von Vorpommern 1692—1698, T. 1, Rostock 1948, S. XVII; ders.: Die schwedischen Matrikelkarten von Vorpommern, in: Beiträge zum Raumforschung und Raumordnung 1, 1938, S. 165—175).

155) R. E. Müller: Beiträge zur Siedelungskunde Neu-Vorpommerns und der Insel Rügen, Greifswald 1911, S. 39. In der Einführung zu dem Werk über „Die Kunstdenkmäler des Kreises Rügen, Leipzig 1963 (bearb. von W. Ohle und G. Baier), S. 21, heißt es: „Das Wirtschafts- und Siedlungsbild Rügens zeigt bis in die zweite Hälfte des 16. Jhs. hinein gegenüber der slawischen Zeit kaum Veränderungen.“

156) A. Krenzlin: Historische und wirtschaftliche Züge im Siedlungsformenbild des westlichen Ostdeutschland, in: Frankfurter Geogr. Hefte 27/29 (1955), S. 22. Vgl. auch dies., Siedlungsformen u. Siedlungsstrukturen (wie Anm. 73), S. 239—275.

157) Siehe die bestechende Karte „Die historischen Siedlungsformen der Insel Rügen im Vergleich zum vorpommerschen Festland“ bei K. Lenz: Die Wüstungen der Insel Rügen, Remagen 1958, Karte 32 (im Anhang).

allen anderen umbliegenden Ländern sehr fruchtbar und voller Einwohner.¹⁵⁸ Meine Zählung der Haken nach der Bischofsroggenliste von etwa 1318¹⁵⁹ ergab rund 5150 Haken (s. Tab. 1), was aus verschiedenen Gründen (Zurechnung von Maskenholt, das keinen Bischofsroggen gab, sowie der bischöflichen Besitzungen usw.) auf mindestens 5250 erhöht werden kann. Wenn wir auf jeden Haken eine Familie von 4 oder 5 Personen setzen, gelangen wir zu einer Bevölkerung von 21—26 000, was noch dem Befund zu Beginn des 19. Jahrhunderts entspricht.¹⁶⁰

Zu 2: Die häufig etwas späteren Urkunden, die primär das *Erbrecht* der Bauern betreffen (nicht jedoch die *proprietas*), betonen in der Regel immer noch kräftig die Unverletzlichkeit der alten Grenzen *myd waterlophen, wysschen, weyden, myd wolden, myd ackere, buwet und ungebuwet, alz wy de van older tyd beseten hebben*.¹⁶¹ So die Urkunde für Patzig vom Jahre 1297. Die *Pacht* für die *undersaten und ere erven* wird von *jewelkem Haken* sogar herabgesetzt. Von Führen und *gustinghe* werden sie *gantzliken* befreit, auch von jeder künftigen Messung, d. h. es soll für immer bei den festgeschriebenen, wohl nach alter Weise geschätzten 20 $\frac{1}{2}$ Haken bleiben.

1300 verkauft Wizlaw das „*Erbe*“ von 16 Haken seiner Dörfer Zirzevitz und Dumsevit den dortigen *cives*, wiederum mit allen Nutzbarkeiten und Grenzen, wie sie *ab antiquo* in ihrem Besitz seien.¹⁶² Auch hier wird ein Pachtzins genannt. Dazu sollen Vogt und Untervogt von jedem Haken einen *coretz* Roggen bzw. Hafer *pro gustinghe* erhalten. Diese Bauern werden also von der Gastung nicht *gantzliken* befreit wie vorhin die Bauern von Patzig. — Nebenbei bemerkt: Die bis dahin gemeinsame Hutung der beiden Dörfer wird nun je zur Hälfte unter sie aufgeteilt! So wird alles übrige Land erst recht bereits voneinander geschieden gewesen sein. Daß diese Dörfer in der Urkunde trotzdem „als eine Einheit“ behandelt werden, zusammen 16 Haken zählen, die von den Bauern beider Dörfer gleichzeitig übernommen werden, kann daher nicht als Beweis für eine bisher gemeinsame Ackerflur gelten. 1314 erscheinen sie in der Bedeliste getrennt, wie sie es gewiß schon *ab antiquo* waren und laut Urkunde immer bleiben sollten, und zwar Zirzevitz mit 8 $\frac{1}{2}$ steuerbaren Haken und Dumsevit (Dunecitze) mit 7 $\frac{1}{2}$, also zusammen mit den 1300 genannten 16 Haken, aber säuberlich getrennt.¹⁶³

Der Herr von Vilemnitz verkaufte im Jahre 1307 den Bauern (*villanis*) seiner Dörfer Ramitz und Lubnitz, wiederum in zwei Dörfern gleichzeitig, das „*Erbe*“ der dortigen 30 Haken und zwar ebenfalls in den alten Grenzen mit allen Nutzbarkeiten, setzte den Zins fest auf 2 Mark vom Haken, dazu für seine Bewirtung (*pro nostra procuracione*) jährlich 3 $\frac{1}{2}$

158) Helmold II 12: „*Rugianorum terra ferax frugum*“; Kantzow (wie Anm. 1), II, S. 170.

159) PUB V 409—415, um 1318.

160) Vgl. die Tabelle 11 („Die Bevölkerungszahlen der Insel Rügen von der 2. Hälfte des 18. Jhs. bis zur Gegenwart“) bei Lenz (wie Anm. 157).

161) PUB VII 437, J. 1297.

162) PUB III 397 f., J. 1300.

163) PUB V 193, J. 1314.

Schilling, für den nuntius des Herrn, der hier *pristaw* genannt wird, vier Denare.¹⁶⁴ Der *pristaw* (eine Übersetzung des lateinischen *astans*) würde demnach jährlich von 30 Haken 10 Schilling bezogen haben. Die Haken sollen nicht vermessen werden! Beide Orte sind 1314 und um 1318, d. h. in der Bede- und Bischofsroggenliste, getrennt genannt, in der Bischofsroggenliste mit je acht Scheffeln, also in gleicher Größe von je 12 Haken, die offenbar nur zum geringen Teil bedepflichtig waren, wie die Bedeliste von 1314, Vogtei Patzig, anzeigt.

Der Stralsunder Bürger Heinrich Eselsfoot bestätigt 1324 das bereits vorgefundene *Erbrecht* der *villani* seines Dorfes Banz auf ihre fünf Haken, für die sie ihm „nur“ 13 Mark *pacht* schuldig sind.¹⁶⁵ Von allen sonstigen Leistungen ihm gegenüber sollen sie frei sein. Nie sollen ihre Haken vermessen werden! Sie bleiben, wie sie seit alters durch die Landesherren abgegrenzt worden seien und wie sie belegen sind.

Das alles widerspricht, was hier als Zwischenergebnis festgehalten sei, der Auffassung, daß die derzeitigen Dorfvermessungen auf Rügen eine Voraussetzung für das Erbzinsrecht, für die Bede und die dörfliche „Gemeindebildung“ gewesen seien.¹⁶⁶ Jedenfalls verfügten auch von der Vermessung befreite Dörfer über das Erbzinsrecht, zahlten Bede und bildeten „Gemeinden“.

Als Vertragspartner der Grundherren sehen wir in den betreffenden Urkunden sowohl Deutsche wie Slawen. Um Deutsche handelte es sich in Szarnekewitz, wo die Slawen in einer Ecke der Gemarkung untergebracht waren, und gewiß auch in Grammendorf. Um slawische Freie handelte es sich wohl in der hier nachzutragenden Urkunde von 1290 für das Dörflein Balderek auf Jasmund.¹⁶⁷ Wizlaw III. verkauft die dortigen sechs Haken mit allem Zubehör „innerhalb ihrer Grenzen“ zu *Erbrecht* den Brüdern Sulimar und Domamar aus Zürkowitz. Er bezeichnet sie als seine „geliebten Kolonen“. Man könnte an kleine Freie denken. Kleinadlige soll es, jedenfalls zu Kantzows Zeiten, recht zahlreich gegeben haben.¹⁶⁸ Ein Kaufpreis ist nicht genannt. Indes soll ein Betrag von 14 Mark jährlich von den Äckern gezahlt werden. Die Kolonen sollen in Zukunft weder durch den Fürsten, noch durch die Vögte oder Amtsleute usw. mit Fuhren oder „*Besuchen*“, die vom Volke *gustinge* genannt werden“, noch mit anderen Lasten behelligt werden. Trotzdem darf hier nicht von einer Lokation zu deutschem Recht mit slawischen Bauern gesprochen werden, wie wir sie besonders aus Schlesien kennen.¹⁶⁹ Dafür bietet die Urkunde keine Handhabe. Die beiden Wenden haben vielmehr eher wendisches Recht beibehalten¹⁷⁰, wie auch in Polen oft *more liberorum hospitem*, nach

164) PUb IV 267, J. 1307.

165) PUb VI 240, J. 1324.

166) Fritze (wie Anm. 3), S. 169 u. 164.

167) PUb III 102, J. 1290.

168) Kantzow (wie Anm. 1), II, S. 170: *Es hat viele Adels im Lande, reich und arm durcheinander*. Dabei ist freilich zu bedenken, daß ärmere Adlige nicht mit den frühgeschichtlichen „Freien“ zu verwechseln sind.

169) So Fritze (wie Anm. 3), S. 167.

deutschem Modell aber zu polnischem Recht, gesiedelt wurde. Ich habe wiederholt an polnischem, dann auch an böhmischem und sächsischem Material zu zeigen versucht¹⁷¹, daß sich solche freien Bauern in der Regel von den kleinen freien Erbbesitzern herleiteten, welche im sächsischen Recht als Biergelden, Bargilden oder Pflughafte bezeichnet wurden, in Polen als Włodyken.

Soweit diese lakonischen Urkunden indes die alten Untertanen, unfreie Bauern, betrafen, bedeuten sie für diese einen entscheidenden Schritt vorwärts in eine neue freiheitlichere Phase des Rügener Dorfes. Sie gewannen jetzt erst, was sie nach wendischem Recht nicht besaßen: das *E r b e* an ihrem Hof. Bisher waren sie, wie die polnischen Unfreien nach polnischem Recht, nur rechtlose Nutznießer ihrer Höfe. Freilich, welches *A u s s a ß* dieser Erbkauf auf Rügen erreichte, wieviele Bauern oder Dörfer in den Genuß des Erbrechtes kamen, das können uns die wenigen überlieferten Urkunden nicht sagen. Hier ist es *K a n t z o w*, der die gewünschte Klarheit vermittelt, indem er 1) die Bauern seiner Zeit im ganzen Lande Pommern in zwei Kategorien teilt: Bauern mit und ohne Erbrecht, und 2) die Bauern im Lande Rügen offensichtlich grundsätzlich zur ersten Kategorie rechnet.

Bezüglich der pommerschen Bauern insgesamt stellt er nämlich Folgendes fest: *Der Pauren Wesend aber ist nicht durchaus gleich. Etliche haben ihre E r b e an den Höfen, darauf sie wohnen; dieselben geben ihre bescheidenen [beschiedenen] Zinse und haben auch bestimmten Dienst. Dieselben stehen wohl und sind reich, und wann einem nicht geliebet, auf dem Hofe lenger zu wohnen oder seine Kinder darauf wohnen zu lassen, so verkauft ers mit seiner Herrschaft Wille... Und also zeucht der ... mit seinen Kindern und Guete frei weg, wohin er will. Außerdem aber gebe es Bauern, die haben an den Höfen k e i n E r b e und müssen der Herrschaft so viel dienen, als sie immer von ihnen haben wollen... Demnach sind dieselbigen Pauren nicht viel anders wann eigen, dann die Herrschaft vorjagt sie, wann sie will.*¹⁷² Mit anderen Worten:

170) *K a n t z o w* (wie Anm. 1), II, S. 162: *Man gepraucht mannigerlei Recht im Lande... So hats auch im Lande zu Rügen noch Landrecht, welches wendisch Recht ist.* Kantzow nennt anschließend ein Beispiel aus dem wendischen Landrecht, das nach seiner Meinung bald abgeschafft werden müßte. *N o r m a n n* selbst läßt erkennen, daß er in seinem Werk nur einiges als wirklich wendisch betrachtet. Selbst *J. M a t u s z e w s k i*: *Studia nad prawem rugijskim* [Studien über das rügische Recht], T. 1, Posen 1947, stellt resignierend fest: „Vielleicht wird eine [zukünftige] Gesamtdarstellung des rügischen Rechts erlauben, darin slawische Elemente nachzuweisen“ (S. 5). Vgl. dazu auch *K. S t e u d t n e r*: *Matthäus Normann und sein Werk*, in: *Greifswald-Stralsunder Jb.* 11 (1977), S. 42–48; dort auch Mitteilung über die wieder aufgefundene Originalhandschrift *Normanns* (anno 1522 angefangen).

171) *O. K o s s m a n n*: *Die deutschrechtliche Siedlung in Polen*, Leipzig 1938, S. 85–92; *d e r s.*, *Polen im Mittelalter* (wie Anm. 17), S. 353 ff.; *d e r s.*: *Alt-polnisches Bauerntum* in neuem Licht, in: *ZfO* 25 (1976), S. 215–238, 242; *d e r s.*: *Bauernfreiheit im mittelalterlichen Böhmen und Polen*, in: *ZfO* 28 (1979), S. 193–238.

172) *K a n t z o w* (wie Anm. 1), II, S. 161 (Sperrung — O. K.). Ähnlich bei *Th.*

es gab in Pommern um diese Zeit etwa dieselben Kategorien von Bauern wie in Polen, wo neben deutsch- oder polnisch-rechtlichen Freizügigen mit geregelten Diensten und Zinsen eine zweite Bauernklasse bestand, die als Eigenbauern keine Rechtsansprüche auf ihren Hof besaßen und beliebige Dienste leisten mußten, während die erste Klasse z. B. um 1300 nur drei Tage bei der Getreideernte und noch einmal drei Tage bei der Heumahd helfen sollte.¹⁷³ Dieselben zweimal drei Tage Fron leisteten auf Rügen z. B. die Bauern von Mukran¹⁷⁴, während die von Ralswiek, das dem Roskilder Bischof gehörte, sogar nur drei Tage auf dem Herrenhof arbeiteten.¹⁷⁵

Die Rügener Bauern zählt nun K a n t z o w, wie gesagt, grundsätzlich zur „ersten Klasse“. Sagt er doch: *Die Bauern stehen in diesem Lande [Rügen] wohl und seind reich; dann sie haben ihre bescheidenen [beschiedenen] Zinse und Dienste, und daruber tun sie nichts.* Eben diese Merkmale galten nach Kantzow, wie zitiert, für jene Bauern Pommerns, die ihr „Erbe“ an den Höfen hatten und freizügig waren. Für die Rügener setzt er fort: *Und die meisten tuen gar keine Dienste, sondern geben Geld dafür, daher es kommt, daß die Pauren sich frei achten und dem gemeinen Adel nichts nachgeben wollen.* Oft gebe ein Edelmann, der nicht zu reich ist, einem reichen Pauren seine Tochter... und die Kinder sich darnach halb edel achten. Dieselbigen Kinder werden denne die Knesen im Lande genennt¹⁷⁶, was dort gewiß die alte slawische Bezeichnung für Adlige war.

Offenbar war es den Rügener Bauern in ihrer überwiegenden Mehrheit gelungen, das „Erbe“ ihrer Dörfer in den alten Grenzen zu erkaufen oder sonst zu erlangen¹⁷⁷, dazu die Festsetzung ihres Zinses und Dienstes, wie es oben an einer Reihe von Urkunden dokumentarisch gezeigt werden konnte. Die Zitate aus Kantzow erweisen zusätzlich, daß diese stille Dorfreform auf Rügen allgemeine Verbreitung gefunden hatte. War sie auch nicht zu deutschem Recht erfolgt, so hatten die Rügener Bauern mit dem Erbrecht und festgelegtem Zins doch zwei wesentliche Bestandteile der damaligen Ostsiedlung errungen.

Indes war im 16. Jahrhundert, als die Ostsiedlung längst abgeflaut war und kein Bedarf an Bauern mehr vorlag, das Menetekel für das freie

K a n t z o w: Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache, Anklam 1841, S. 366, 378. Darauf geht näher ein: E. G o h r b a n d t: Die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Lage der deutschen Kolonialbauern im 15. u. 16. Jh. in Ostpommern, in: Baltische Studien 42 (1940), S. 138—157.

173) Najstarszy zwód prawa polskiego [Das älteste polnische Rechtsbuch], hrsg. von J. Matuszewski, Warschau 1959, S. 237: *Ouch synt ze pflichtig eres herren houf zcu czüinen unde im hew zcu slan dry tage in der czyt, alz man hew slet. Unde dy wip zin pflichtig dry tage zcu snyden in den auste.*

174) PUB VII 371, J. 1330: *tres dies arabunt, tres dies fimum deportabunt.*

175) PUB V 408, um 1318.

176) Kantzow (wie Anm. 1), II, S. 170 (Sperrung — O. K.).

177) Bei einer deutschrechtlichen Umsetzung auf bereits urbarem Land mußte auch in Schlesien häufig ein „Kaufgeld“ gezahlt werden (vgl. Menzel, wie Anm. 143, S. 249).

Bauerntum bereits geschrieben. Es sei nur auf den Satz aus dem Rügischen Landrecht verwiesen, in dem es heißt: der Bauer, dem die Herrschaft ein Jahr zuvor gekündigt habe, müsse weichen; die Herrschaft erstatte ihm freilich das *ervegeld*, *dat it em kostet*.¹⁷⁸ Aus diesem allgemeinen Niedergang des deutschen Bauerntums nach der Reformation, richtiger nach der Niederschlagung der damaligen Bauernunruhen, entwickelte sich bekanntlich die zweite große deutsche Ostsiedlung im polnischen Raum. Noch aber gab es zu Kantzows Zeiten hier so gut wie keine *vorwüstedede, dalvallene* [niedergegangene] *edder vorlopene höfe*.¹⁷⁹ Noch lebten die Bauern etwa unter den gleichen Verhältnissen wie im 14. Jahrhundert.

Bede und Bischofsroggen

So sehr es auch auf Rügen wie in Pommern an den z. B. in Schlesien so zahlreichen Lokationsurkunden der deutschrechtlichen und sonstigen neuen Siedlungsanlagen mangelt, besitzt Rügen doch eine einmalige Quelle in den beiden, bereits mehrfach zitierten Ortsverzeichnissen aus dem beginnenden 14. Jahrhundert, sozusagen am Abschluß der großen Agrarreformen. Gemeint sind hier, erstens, die Liste der fürstlichen Einkünfte aus Rügen aus dem Jahre 1314 und, zweitens, die Liste der bischöflichen Einkünfte von etwa 1318.¹⁸⁰ Ein bemerkenswertes Charakteristikum der fürstlichen Einkünfte ist bereits das Vorwiegen des Geldzinses, während die bischöflichen Zehnteinkünfte noch eine Naturalabgabe in Roggen geblieben waren. Dabei ist auch in diesen Rügener Listen von der hochmittelalterlichen Vermessung nichts zu verspüren, die bekanntlich sonst in den meisten Gebieten des deutschen Ostens eine neue Hufenordnung an die Stelle der Hakenflur setzte. So weist z. B. die in mancher Hinsicht vergleichbare Insel Fehmarn im Jahre 1231 bereits 24 Dörfer auf, die aus *mansi*, Hufen, bestehen, während nur noch zehn „Slawendörfer“ (*villae Sclavorum*) mit der Zahl ihrer Haken aufgeführt werden. Auch das Bederegister des Landes Loitz, gegenüber Rügen auf dem Festland gelegen, aus dem Jahre 1343 weist bei insgesamt 102 Ortschaften nur fünf oder sechs kleine Dörfer mit Hakeneinteilung auf. Die übrigen sind alle nach Hufen an- oder umgelegt worden.¹⁸¹ Die Rügener Listen von 1314 bzw. 1318 kennen dagegen nur Haken (*unci*) und daneben *iugera* (Morgen)! Für letztere läßt sich aus den ersten drei Zeilen der Bischofsroggenliste errechnen, daß hier ihrer 12 (!) einen Haken ausmachten.¹⁸² Sollte hier tatsächlich eine neue Vermessung stattgefunden haben, so war sie eher nur als eine Kontrolle vorausgegangener Schätzungen gedacht.

178) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 35.

179) Ebenda, S. 41.

180) PUB V 191 ff., J. 1314; 408 ff., um 1318.

181) Kong Voldemars Jordebog (wie Anm. 109), Bd I, S. 50 ff, F. Curschmann: Das Bederegister des Landes Loitz von 1343, in: Pommersche Jbb. 34 (1940), S. 40 f.

182) In Ralswiek sollten von 16 Haken und 1 Morgen 56 Mark, 4 Schillinge und 8 Denare Zins (*pensio*) hereinkommen. Dabei wurden vom Haken 3½ Mark

Offenbar waren die Dorfgemarkungen sehr klein. Bei rund 450 Siedlungen kam auf eine einzelne durchschnittlich nur wenig über 2 Quadratkilometer, wobei im Schnitt 12 Haken Ackerland auf eine Siedlung entfielen (1,2 qkm).¹⁸³ Nach den bekannten Siedlungsverzeichnissen des 16. Jahrhunderts bestanden die Ortschaften um diese Zeit rechnerisch sogar nur noch aus 5 Höfen.¹⁸⁴ Damals hatte freilich das Bauernlegen bereits begonnen. Dieser geringe Umfang der einzelnen Siedlungen ist nicht zuletzt ebenfalls ein Zeugnis dafür, in welchem Maß auf Rügen die alten, gleichsam versteinerten Kleinstformen überlebt haben.

Wie schwach die Neusiedlung war, geht auch daraus hervor, daß mehrere verstreute Neugründungen der Zeit vor 1314/18 einfach als Nien- oder Nyghendorf (= Neudorf) benannt werden konnten. Selbst die in Pommern so verbreiteten Hagendörfer sind hier nicht nur selten, sondern auch winzig. Sie hießen hier ebenfalls oft nur „Hagen“ ohne nähere Kennzeichnung, da es in ihrer Nachbarschaft keinen zweiten Hagen zum Verwechseln gab. Immerhin finden sich in der Bischofsroggenliste auch einige näher gekennzeichnete Hagen wie Teskenhagen, Sumeshagen, Wisslamshagen, Smitershagen — diese mit einem Personennamen als Bestimmungswort — ferner drei Nyghenhagen und eine kleine Zahl von dorp-Namen, häufig, wie gesagt, einfach als „Neudorf“.¹⁸⁵ Schon im Jahre 1819 folgerte J. J. Gr ü m b k e aus den überwiegend slawischen Namen, „daß die meisten der noch jetzt existierenden Höfe und Dörfer schon damals [vor der spätmittelalterlichen Kolonisation] auf Rügen vorhanden waren“.¹⁸⁶

Um 1314/18 herrschten offensichtlich noch die Bauerndörfer absolut vor. Unter den rund 435 Positionen der Roggenliste (meist Einzeldörfern und gelegentlich größeren Besitzungen wie *bona claustris*, *insula Ummansze*) werden nur 20 als *curiae*, Gutshöfe, bezeichnet, die sich aber in ihrem Umfang kaum von den Dörfern unterschieden.

Eine wichtige Einnahme des Fürsten, die in der Liste von 1314 dorfweise angegeben wird, war die sogenannte Prekarie oder Bede¹⁸⁷; die

gefordert (1 Mark = 16 Schilling). Das macht für die 16 Haken 896 Schilling, was den 56 Mark der Gesamteinnahmen entspricht, so daß für den 1 Morgen 4 Schillinge und 8 Denare verbleiben. Dieser Betrag mal 12 ergibt genau den Zins von einem Haken (4 Sch. mal 12 = 48 Sch.; 8 D. mal 12 = 96 Denar, d. i. 8 Sch.; zusammen also 56 Sch., d. i. 3½ Mark). In der Tat ergeben 16 Haken zu 12 Morgen, plus dem 1 Morgen, also insgesamt 193 Morgen bei einem Zins von 4 Schilling 8 Denar (d. i. 56 Denar) insgesamt 10 808 Denar, d. i. 56 Mark, 4 Sch. und 8 Denar, den in der Liste angegebenen Zinsbetrag aus Ralswiek. — Ein Besitztum von 12 Morgen Acker war noch im Rügischen Landrecht des 16. Jhs. von rechtlicher Bedeutung, vgl. Normanns Rügisches Landrecht (wie Anm. 4), S. 58.

183) Bei der Berechnung wurden hier für den Haken 9,83 ha eingesetzt in Anlehnung an L e n z (wie Anm. 157), S. 35.

184) L e n z (wie Anm. 157), S. 23.

185) Diese Ortsnamen-Charakteristik nach den Dorflisten von PUb V 191 ff., 1314, vor allem aber von PUb V 409 ff., um 1318.

186) Nach L e n z (wie Anm. 157), S. 73.

187) Die Bede wird auch in Pommern, wie in Schlesien, mit frühen deutschen

wichtigste Einnahmequelle des Bischofs von Roskilde war der sogenannte Bischofsroggen. Beide Leistungen wurden, wie vielfach vermerkt wird, von jeglichem Haken Ackerland erhoben, obschon mit Ausnahmen vor allem bei der fürstlichen Bede.¹⁸⁸ Darüber hinaus verzeichnen die Listen sorgfältig die Einkünfte von Fürst und Bischof aus deren Eigenbesitz und Eigenrechten, die uns weiter unten noch beschäftigen werden.

Man kann grundsätzlich davon ausgehen, daß der Bischofsroggen fast ausnahmslos wirklich eingetrieben wurde. Vor Gott waren kaum Ausnahmen zulässig. Von der Bede indes waren zahlreiche Besitzungen befreit. Häufig auch war die Bede verpfändet, um die Schulden des Fürsten zu begleichen. Im Lande Wittow z. B. weist die Bischofsroggenliste 44 Ortschaften auf, die Bedeliste nur 29. Nach Haken berechnet sieht das Verhältnis dort noch drastischer aus: 760,5 Haken der Roggenliste stehen nur 336,5 der Bede gegenüber, d. i. 44 v. H. der ersten.

Wenn man die Haken der Bedeliste für Wittow zusammenzählt, erhält man freilich zunächst 395,5 Haken. Nach Angabe der Liste selbst waren davon aber nur die genannten 336,5 Haken bedepflichtig. Diese Zahl und einige wertvolle Einblicke in die Bedeordnung ergeben sich erst, wenn man die bei gewissen Ortschaften beigefügten, knappen Bemerkungen beachtet, wie *VIII unci deserti* („7½ Haken sind wüst“), oder: *XXII colunt monachi* („22 bebauen Mönche“), oder *XVII colit iuuenis Sum* („16½ bebaut der Junker Sum“; Sum war ein bekanntes Rügener Adelsgeschlecht). Zählt man nun solche gesondert genannten Haken zusammen und zieht ihre Zahl (59) von der Wittower Gesamtzahl (395,5) ab, so erhält man genau die Zahl der wirklich bedepflichtigen Haken: 336,5. Mit anderen Worten: unsere Rechnung erweist, daß Wüstungen, Kirchenäcker¹⁸⁹ und in eigener Regie geführte Betriebe des Adels oder der Freien dem Fürsten wirklich keine Bede zahlten. — In Schlesien, wo die Bede — gewiß wie in Pommern — mit den Deutschen einzutröpfeln begann, wurde sie eben-

Siedlern ins Land gekommen sein, vgl. z. B. Schl. Ub I 186, J. 1225, oder für pommersches Grenzgebiet in Großpolen Cod. dipl. mai. Pol. I 134, J. 1233. Laut Fritze (wie Anm. 3), S. 151, ist die Bede auf der Insel Rügen nicht vor 1306 genannt. Aber schon 1295 wird Reddewitz, ein neuer Rügener Besitz des Klosters Eldena, von der Prekarie befreit (Pub III 228, J. 1295), und schon 1284 erfolgte das gleiche für den gesamten Niederkirchenbesitz auf Rügen (Pub II 552, J. 1284). Zur Bede Schrifttum bei R. Schmidt: Die Ausstattung der Universität Greifswald durch Herzog Wartislaw IX. und Bürgermeister Heinrich Rubenow, in: Pommern u. Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte, hrsg. von R. Schmidt (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, H. 19), Köln, Wien 1981, S. 133—157, hier S. 134, Anm. 9.

188) Zum Bischofsroggen s. Pub V 413: *de XII uncis dictis haken*. Der Zehntroggen war also auf den Haken radiziert. In der Bedeliste (Pub V 191, J. 1314) heißt es entsprechend: *de quolibet aratro*. Sie nennt deshalb alle Ortschaften mit ihrer dem Fürsten bedepflichtigen Hakenzahl.

189) Eine generelle Befreiung der Ländereien der Niederkirchen wurde 1284 von Wizlaw II. ausgesprochen (s. Anm. 187). Hochkirchen und Klöster werden sie schon vordem erlangt haben. Curschmann, Das Bederegister des Landes Loitz (wie Anm. 181), S. 43 f., stellt ebenfalls Bedefreiheit der kirchlichen Besitzungen fest, dazu der Ritterhufen in Eigenwirtschaft.

falls nur von den besetzten Bauernhufen gezahlt. Die Befreiung der Kirchen aber war dort damals, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, noch nicht so weit gediehen, wie auf Rügen um 1300. Dabei ist zu bedenken, daß der ständig in Geldnöten befindliche Fürst häufig die Bede, ja die gesamte Bede Rügens, für etliche Jahre an seine Gläubiger — meist wohl deutsche Patrizier aus den Hansestädten der Ostsee — abtrat, damit sie auf diesem Wege ihre Gelder selber wieder einziehen.¹⁹⁰

Ein Vergleich der Hakenzahlen einzelner Dörfer in beiden Listen zeigt, daß z. B. für gewisse Ortschaften auf Wittow die beiderseitigen Angaben recht gut übereinstimmen. Sehr oft aber sind die Hakenzahlen der bischöflichen Liste höher. Dann hatte das betreffende Dorf offensichtlich mehrere Besitzer, von denen der eine oder andere bedefrei war. Oder der Fürst hatte die Bede verpfändet oder hatte gnädig, wenn nicht gegen Entgelt, die Zahl der Bedehaken herabgestuft. Auch findet sich, wie bereits gesagt, in der Bedeliste kein Gutshof¹⁹¹, während die Bischofsroggenliste gleich für Wittow zwei curiae zu nennen weiß. Selbst Klosteräcker waren, wie ein Vergleich der Hakenzahlen zeigt, vom Bischofsroggen nicht befreit.

Der Hebesatz für den Bischofsroggen ist nur für die Vogteien Garz und Wittow in der Liste selbst genannt, auf die freilich ein Drittel aller Ortschaften Rügens entfällt, für Garz: *de XII uncis dictis haken dantur VIII modii*, für Wittow: *de XI uncis dictis haken datur I pund siliginis, quod continet VIII modios*. Die kleine Differenz in der Hakenzahl lasse ich unberücksichtigt; vielleicht beruht sie sogar nur auf einem Fehler des Kopisten. Für die übrigen sieben Vogteien ist leider kein Hebesatz angegeben, dafür freilich für jede Ortschaft die von ihr zu liefernde Roggenmenge in Scheffeln, modii. Jedoch fehlt es, auch in der sonstigen Überlieferung, an sicheren Informationen über die Hakenzahl dieser Dörfer. Wenn es sie gäbe, wäre ihr Hebesatz, dessen Höhe für uns von grundsätzlicher Bedeutung ist, leicht zu ermitteln.¹⁹² Wie das „Bederegister des Landes Loitz von 1343“ zeigt, waren die Ortschaften in diesem Nachbarland Rügens in der Regel in mehrere Besitztümer aufgeteilt. So gewiß auch auf Rügen. Die vorliegenden Urkunden handeln indes meist nur von jeweils einem dieser Besitztümer, so daß selbst die Frage nach der Hakenzahl der ganzen Ortschaft auf diesem Wege nicht zu beantworten ist.

Hel mold berichtet, in Polen wie Pommern seien um 1160 vom Haken 3 Scheffel Roggen als Zehnt entrichtet worden, dazu 1 Schilling. Er

190) Eine Liste der Vergabungen von fürstlichen Beden bei Hamann (wie Anm. 11), S. 46, Anm. 198, beginnt mit dem Jahre 1299; es folgen je eine 1300, 1304, 1310, 1314 usw. Sie häufen sich ab 1316. Der Fürst war also 1314 auch hier nicht mehr im Vollbesitz der Bede.

191) Es gibt freilich Güter (*bona*) einzelner Grundherren in fast allen Vogteien; da sie aber dem Fürsten bedepflichtig waren, ist anzunehmen, daß sie nicht in eigener Regie bebaut wurden.

192) J. von Bohlen: Der Bischofsroggen und die Güter des Bistums Roeskild auf Rügen, Stralsund 1850, geht auf die Frage nach dem Hebesatz nicht ein.

fügt hinzu: „Der Scheffel der Slawen aber heißt in ihrer Sprache ‚curitce‘“. Die verunechtete Urkunde Heinrichs des Löwen von 1158 spricht zwar nicht, wie Helmold, von drei modii, sondern von *tres mesure siliginis, qui dicitur kuriz*, einem Schilling usw., die in den Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin gezahlt werden sollen.¹⁹³ Im Bereich des Roskilder Bistums wurde der Zehnt gedrittelt unter Bischof, Pfarrer und Kirche.¹⁹⁴ Somit sollte der Bischof hier nur einen Koretz je Haken erhalten.

Es ist nun interessant, feststellen zu können, daß der Rügener Koretz offenbar zwei Drittel eines Lübecker Scheffels ausmachte¹⁹⁵, (womit sich gewiß erklärt, warum in den Vogteien Garz und Wittow „von 12 Haken 8 Scheffel“, also genau zwei Drittel Scheffel vom Haken, erhoben wurden). In der Bischofsroggenliste vom Jahre 1592 findet sich nämlich glücklicherweise die Notiz: *De Krann 16 Kuritz, oder 11 S.* [= Scheffel].¹⁹⁶ Offensichtlich ist Mukran auf Jasmund gemeint, das laut der Bischofsroggenliste von 1318 in der Tat 16 Koretz liefern sollte. 1 Koretz entsprach hier also rund zwei Dritteln, genauer 0,687 Scheffel.¹⁹⁷ Da Mukran laut einer Urkunde von 1330 aber 16½ Haken zählte¹⁹⁸, war der

193) Helmold (wie Anm. 16), I 88, S. 174; Mub I 58, J. 1158.

194) Kulturhistorisk Leksikon, Bd. 18, Kopenhagen 1974, Sp. 294.

195) Nach F. von Bilow: *Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen*, Greifswald 1843, S. 153, hat dieser modius „vielleicht viermal das slawische Kornmaß Kyrtez enthalten“. Ihm folgt u. a. Kausche (wie Anm. 9), S. 170.

196) Die Liste ist abgedruckt bei von Bohlen, S. 73 ff., hier S. 78. Auf S. 1 heißt es dort in einem Zitat vom J. 1581: *eine Koritz [Hafer] ist ein abgestrichen Roggenscheffel voll Habern*, was zeigt, daß der Koretz wesentlich kleiner war als der Scheffel.

197) Ein Preisvergleich bestätigt dieses Verhältnis. — Ungeeignet waren dafür leider die von Ursula Hauschild (Studien zu Löhnen u. Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln, Wien 1973, S. 52 f.) angegebenen Preise für „Korn“ (Roggen, Gerste, Hafer usw.), auch diejenigen, die aus Renten berechnet wurden. Die Preise ihrer Tabelle von 1312 sind hinsichtlich des Getreides offensichtlich überteuert. — Nach eigenen Feststellungen wurde 1 Scheffel Roggen im J. 1294 in Pommern (Dorf Dargezin, PUB III 195) mit 18 Pf. berechnet, 1 Scheffel Hafer mit 6. 1 „Coretz“ Roggen dagegen wurde im J. 1300 für zwei Rügener Dörfer (in Ablöse für das „gustinge“) mit 12 Pf. bewertet (PUB III 398, J. 1300). Dieses Preisverhältnis von 3:2 entspricht genau dem oben festgestellten Verhältnis des Scheffels zum Koretz. (Nach von Bilow, S. 190, erreichte 1336 der Roggenpreis in der Neumark bis zu 18 Pf.). In Stralsund kostete der Scheffel Roggen 1336 nur 16 Pf. (PUB IX Nr. 5358 — im Druck). — Nach I. Ihnatowicz: *Vademecum do badań nad historią XIX i XX wieku* [Vademecum zu Forschungen über das 19. u. 20. Jh.], T. 1, Warschau 1967, zählte 1 altpolnischer korczyk 16 Maß (garniec), während der Lübecker Scheffel für hartes Getreide 24 Matte enthalten sollte, was auch sowohl in Stralsund wie in Kolberg galt (PUB III 394, J. 1300; PUB V 88, J. 1313). Da garniec und Matte einander ungefähr entsprachen, gelangen wir wieder zu dem Verhältnis von 16:24, d. i. von 2:3 zwischen Koretz und Scheffel. Vgl. auch R. Tymicz: *Dawne jednostki miar* [Alte Maße in Pommern], in: *Materiały Zachodnio-Pomorskie* 25 (1979), S. 263—308.

198) PUB VII 371, J. 1330.

Tabelle 1

Die Rügener Vogteien
nach der Bischofsroggen- und Bedeliste
vom J. 1318 bzw. 1314

Vogtei	Zahl der Ortsch. ¹	Entrichteter Bischofsroggen		Gesamtzahl der Haken ²	Haken je Dorf (Durchschnitt)	Dem Fürsten bedepflichtig	
		modii	Koretz			Haken	in v. H.
Bergen	40	305,75	+ 1,5	(460)	11,5	136	30 v. H.
Patzig	43	315	—	(473)	11,0	199,5	42 v. H.
Gingst	37	326	—	(489)	11,4 ³	227,5	47 v. H.
(davon Ummanz)		(52,5)		(79)		(66)	
Schaprode	28	273,5	- 1,0	(409)	14,6	164,5	40 v. H.
Wittow	44	(507)	—	760,5	17,3	336,5	44 v. H.
Jasmund	55	325	+ 17,0	(505)	9,2	(199)	39 v. H.
Streu	49	308	+ 4,5	(467)	9,5	?	?
Garz	102	(777,5)	—	1166,25	11,4	396,5	41 v. H. ⁵
Ramin	36	283,25	—	(425)	11,8	390,5	60 v. H. ⁵
Wittow u. Garz	146	(1284,5)		1927	13,2	733	38 v. H.
Übrige Vog- teien	288	2136,5	+ 22,0	(3227)	11,2	1317 ⁴	48 v. H. ⁴
Rügen	434	3421,0	+ 22,0	5154	11,9	2050 ⁴	44 v. H. ⁴

1) Genauer: Zahl der Positionen in der Bischofsroggenliste.

2) Die eingeklammerten Hakenzahlen wurden nach der Zahl der modii der Roggenliste berechnet, wobei für $\frac{2}{3}$ modius (= 1 Koretz) ein Haken angesetzt wurde. Im Vertrag vom J. 1306 (PUB IV 249 f.) wird dieser Rügener Bischofszehnt als *consuetudo antiquorum* bezeichnet und im Umfang von 3344 Scheffeln gefordert („35 Last minus zwei Talente“, welche letztere — laut PUB VII 408, J. 1263 — zweifelsfrei dem „Pfund“, d. i. 8 Scheffeln, gleichgesetzt werden können). Meine Zusammenrechnung der Liste von 1318 ergab 3421 Scheffel (35 Last plus 5 Drömt und 1 Scheffel), also nur etwa 1 Drömt [12 Sch.] mehr als A. Haas anführt (Monatsblätter der Ges. f. Pomm. Gesch. 6, 1892, S. 46). — Jedenfalls entsprach diese Menge etwa der von Roeskilde im J. 1306 „nach alter Gewohnheit“ festgelegten Forderung. Eine solche Beibehaltung der alten Bischofswirtschaft bestätigt noch einmal, daß die Dorfreformen des Hochmittelalters hier nicht so tiefgreifend waren wie sonst im deutschen Osten.

3) Ohne Ummanz.

4) Ohne die Vogtei Streu.

5) Zur Vogtei Ramin gehörte 1314 laut Bedeliste noch die Parochie Samtens. Bei Abfassung der Roggenliste war sie bereits der Vogtei Garz zugeschrieben. Sie zählte rund 200 zehntende Haken, die daher bei der Berechnung des Prozentanteils der bedepflichtigen Haken im J. 1314 der Gesamtzahl der Haken bei Ramin zuzurechnen, bei Garz abzuziehen waren.

Hebesatz in der Tat 1 Koretz vom Haken, wobei man offenbar etwas großzügig rechnete. Hätten es doch $16\frac{1}{2}$ Koretz sein müssen, was dann, verglichen mit den 11 Scheffeln von 1592, genau 0,66 Scheffel für den Koretz ergäbe.

Außer Mukran erscheinen in der Bischofsroggenliste von 1318 noch vier Ortschaften, deren Zehntkorn in Koretz angegeben ist, davon drei in der Vogtei Streu: *Graditz I kürtze*¹⁹⁹, *Smachte III choros dictos kürtze* und *Taberna in der heiden dimidium kürtze*. Smachte wird also drei Haken gehabt haben und der Gasthof — einen halben, was in der Tat für Gasthöfe eine gängige Zahl war. Heißt es doch in derselben Roggenliste unter der Parochie Garz: *Taberna ibidem dimidium uncum*. Da für diese Parochie der Satz von zwei Drittel Scheffel = 1 Koretz je Haken ausdrücklich vorgeschrieben war, lieferte also auch die dortige taberna einen dimidium kürtze. Smacht(e), 1318 mit drei Koretz verzeichnet, liefert 1592 zwei Scheffel! Sie entsprechen genau den einstigen drei Koretz. Rützevine in der Vogtei Jasmund liefert statt des einen Koretz von 1318 nunmehr $\frac{3}{4}$ Scheffel, also etwas mehr als zwei Drittel.

Obwohl, wie gesagt, der zu liefernde Zehntroggen in die Bischofsroggenliste für sieben Vogteien ortsweise grundsätzlich in modii angegeben ist, heißt es doch mitunter ergänzend: *soundsoviel Scheffel et I kyrtze* bzw. *et dimidium kyrtze*, oder auch *III modios minus dimidio kyrtze* u. ä. Das deutet darauf hin, daß in der Praxis immer noch mit Koretz gerechnet wurde, die sich nur in den Listen und Abrechnungen in Scheffel verwandelten, wobei hier und da jedoch das altgewohnte Maß noch hervorlugt.

Daß nicht nur in den Vogteien Garz und Wittow, sondern auch in den sieben übrigen Vogteien grundsätzlich der Hebesatz von 1 Koretz je Haken galt, wird nicht etwa deshalb unwahrscheinlich, weil für jene zwei Vogteien dieser Satz ausdrücklich angegeben wird, für die anderen nicht. Für diese war ja die abzuliefernde Roggenmenge je Ortschaft in modii bereits errechnet, so daß es für sie überhaupt keiner Bemessungsgrundlagen mehr bedurfte, weder eines Hebesatzes noch der jeweiligen Hakenzahl der einzelnen Ortschaften. Für Garz und Wittow dagegen war die auf die einzelnen Ortschaften entfallende Scheffelfzahl erst noch zu bestimmen. Für diese beiden Vogteien mußte die Liste daher begreiflicherweise sowohl die Hakenzahl wie den Hebesatz angeben.

Anscheinend gibt es aber doch einen Aspekt, der gegen eine allgemeine Anwendung des $\frac{2}{3}$ -Satzes spricht. Die Roggenliste selbst nämlich führt eine Reihe von Dörfern an, für die aus einem Vergleich mit der Hakenzahl der Bedeliste zwingend hervorgeht, daß ihr Hebesatz kleiner gewesen sei. Ein Dorf mit 6 Scheffeln z. B. dürfte bei dem festgestellten Hebesatz rechnerisch nicht mehr Haken aufweisen als 9. Von den 39 Ortschaften der Vogtei Ramin gehörten indes 11 in diese peripherische

199) Dort wohnte 1577 ein einziger Bauer namens Klaus Kortze (A. Haas: Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597, Köln, Graz 1966, S. 30). Das Dorf Smacht hatte 1577 zweieinhalb Haken (ebenda)!

Kategorie, wo schon die Hakenzahlen der Bedeliste das Limit übersteigen. In den anderen Vogteien, die daraufhin geprüft werden können, d. i. Patzig, Bergen, Gingst und Schaprode, finden sich nur fünf solche Ortschaften, insgesamt also 16, die für einen $\frac{2}{3}$ -Satz nicht mehr in Frage kämen. Es sind freilich bei einer Reihe dieser Dörfer die Hakenzahlen der Bedeliste nur um ein so Geringes zu hoch, daß schon bei einer leichten Anhebung der Scheffelzahl die Rechnung stimmen würde. Sollin (Vogtei Patzig) z. B. hatte laut Bedeliste 4 Haken. Bei einem Satz von 1 Koretz wären 4 Koretz zu liefern, d. i. 2,64 Scheffel. Eingetragen ist Sollin aber mit nur 2 Scheffeln. In der Vogtei Bergen ist Cyrocevitze bei $8\frac{1}{2}$ Haken mit 4 Scheffeln belastet, statt mit 5,66. Rodenkerken (Vogtei Ramin) mit 27 Haken liefert 16 Scheffel statt 18, Goldevitze (ebenda) — 5 Scheffel statt 6, Solkevitze mit 7,5 Haken — 4 Scheffel statt 5.

Aber schon wenn wir die jeweiligen Hakenzahlen der Bedeliste für Wittow von 1314 mit den Hakenzahlen der bischöflichen Roggenliste Dorf für Dorf vergleichen, zeigt es sich, daß etwa ein Fünftel der Ortschaften in der Bedeliste mehr Haken aufweist als in der Roggenliste! Also selbst in dieser Vogtei, wo der $\frac{2}{3}$ -Satz ausdrücklich festgelegt war, würde für solche Ortschaften die zu liefernde Scheffelzahl mit den Hakenzahlen der Bedeliste nicht übereinstimmen. Die Roggenkollektoren gingen hier offensichtlich von anderen Hakenzahlen aus, nicht von denen der Bedeliste. In ihrer Liste hatte Sollin gewiß nur 3 Haken, was genau zu den 2 Scheffeln paßt, die es zu liefern hatte; Rotenkirchen hatte für sie 24 Haken und nicht — wie in der Bedeliste 27.

Ich sehe daher keinen Anlaß, auf die Annahme eines allgemein gültigen Hebesatzes von $\frac{2}{3}$ Scheffel je Haken zu verzichten.

Insgesamt weist die Bischofsroggenliste bei Zugrundelegung dieses Hebesatzes rund 5150 Haken aus. Davon sind 1927 Haken in 2 Vogteien unmittelbar als solche aufgeführt, während von den übrigen laut Liste zusammen bei 2150 Maß Roggen geliefert wurden, was etwa 3250 Haken entspricht. Die Bedeliste umfaßt demgegenüber insgesamt nur 1851 (plus 199 auf Jasmund) steuerbare Haken²⁰⁰, wobei freilich die direkten Angaben für die Vogteien Streu und Jasmund fehlen, deren Bede offensichtlich an andere Empfänger und nicht an den Fürsten gezahlt wurde. Ohne Streu zählt die Bischofsroggenliste immer noch über 4687 Haken, d. h. nur 44 v. H. davon zahlten auch Bede. Über die Hälfte fielen damit bereits 1314 für die Bede aus. Fritze dagegen meint, der Fürst sei noch „im Vollbesitz der Bede“ gewesen.²⁰¹

200) Die 1851 Haken nennt die Bedeliste selbst. Die Jasmunder habe ich aus dem dortigen „Münzpfennig“ errechnet.

201) Fritze (wie Anm. 3), S. 151. Eine Berechnung nur für die Vogteien Wittow und Garz, die in der Roggenliste unmittelbar mit 1927 Haken angegeben sind, in der Bedeliste dagegen mit 733, ergibt, daß dort 38 v. H. der Haken dem Fürsten bedepflichtig geblieben waren, d. i. fast derselbe Prozentsatz wie bei der Einbeziehung der übrigen Vogteien. Ich sehe darin eine weitere Bestätigung dafür, daß der Hebesatz beim Zehntroggen in der Tat ein Koretz (etwa zwei Drittel Scheffel) war. Unserer Berechnung entspricht es auch, daß der Anteil der bedepflichtigen Haken in der überwiegend im Besitz der Kirche befindlichen

Die Liste von 1314 gibt ferner Auskunft über die fürstlichen Einkünfte aus der *moneta*, den sogenannten Münzpfennigen, die von den bedepflichtigen Haken zu je 4 Pfennig vom Haken gezahlt wurden, dazu über die eingegangenen Bußgelder aus den Resten der fürstlichen Gerichtsbarkeit. Die Vogtei Jasmund, die schon in der Bedeliste fehlt, zahlte offenbar damals auch die Bußgelder en bloc an einen anderen hochgestellten Empfänger, während ihr „Münzpfennig“ 4 Mark 2 Sch. und 4 Denar (also von 199 Haken), in die fürstliche Kasse gelangte.

Darauf folgt die sehr eingehende und vielversprechende Aufstellung über die Einkünfte aus den unmittelbaren fürstlichen Besitzungen, d. i. über die verschiedenen Zinse in Denaren und Getreide usw. aus den fürstlichen Ländereien, den Landkrügen, Mühlen, Fähren, von den seltsamen *latera carnum* und Knesitzen, aus einem Hühnerzins, soweit alle diese nicht eben verpfändet waren. Auch eine *avena silvestris* wird erwähnt.²⁰² Über diese freilich läßt sich sofort volle Klarheit gewinnen, da es im Rügischen Landrecht heißt: *De von Wittow hebben ut der Stübbenitze haselen-, ellern-, berken-, retenholt uttohalen freig, dar geven se wold havern för.* Dasselbe Landrecht sagt an anderer Stelle: *De Stubbenitze ist fürstlicher gnaden wold* und ergänzt: *De ut den Stübnitzen holten driven, vor den woldhafern de schwine frei dar in de mast.*²⁰³

Daß es sich bei dem *census denariorum* der Liste und den *redditus annone* (Getreide-Einnahmen) um normale, grundherrliche Einkünfte aus fürstlichen Gütern und Dörfern handelt, davon überzeugt grundsätzlich ein Vergleich der diesbezüglichen Angaben der Liste von 1314 mit denen einer Urkunde von 1319, die die üblichen grundherrlichen Einkünfte aus einigen fürstlichen Besitzungen der Vogtei Wittow genau verzeichnet (vgl. Tab. 2).²⁰⁴ Übereinstimmen nicht nur die Art der Abgaben und ihre Substanz, sondern auch ihre Menge. Dabei ist die Übereinstimmung meist so exakt, daß kein Zweifel an der grundherrschaftlichen Herkunft des Geldzinses sowie des Getreideaufkommens der Liste von 1314 übrig bleibt. Es besteht kein Anlaß, hier eine Parallele zum slawischen osep oder gar zum polnischen poradlne zu suchen. Besonders auffallend ist die volle Koinzidenz in den Getreide-Abgaben. So waren es in Medow 1314 wie 1319 jeweils genau 528 Scheffel, davon in der Tat, wie 1319 in der Urkunde angegeben, genau ein Drittel Roggen und Gerste (176 Scheffel) und zwei Drittel Hafer (352 Scheffel); in Lancke stimmen diese Zahlen nicht ganz so gut überein. Indes darf meines Erachtens angenommen werden, daß

bzw. verpfändeten Vogtei Bergen auf 30 v.H. absinkt. Der hohe Satz der Vogtei Ramin mit über 60 v.H. ist insofern ebenfalls realistisch, weil es in dieser Vogtei in ihrem Umfang von 1314 (ohne das Kirchspiel Samtens) damals noch kein größeres Kirchengut gab.

202) PUB V 197, J. 1314.

203) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 136 bzw. 82 (Sperrung — O. K.).

204) PUB V 469, J. 1319.

Tabelle 2

Vergleich der grundherrlichen Einkünfte
aus vier fürstlichen Besitzungen
laut Angaben von 1314 bzw. 1319
(M = Mark; M. = Maß, Scheffel)

		1314		1319
Medow	54 M 6 Sch.	528 M. Getreide	53 M	528 M. Getreide
		88 " Roggen		176 " Roggen u.
		88 " Gerste		Gerste
		352 " Hafer		352 " Hafer
Lancke	12 Sch. ¹	168 M. Getreide	—	(168) M. Getreide ²
		28 " Roggen		56 " Roggen u.
		28 " Gerste		Gerste
		112 " Hafer		112 " Hafer
Dranzeke	27 M	120 M. Getreide	26 M	120 M. Getreide
		16 " Roggen		36 " Roggen u.
		16 " Gerste		Gerste
		88 " Hafer		84 " Hafer
Ghucze	—	120 M. Getreide	—	120 M. Getreide
		20 " Roggen		36 " Roggen u.
		20 " Gerste		Gerste
		80 " Hafer		84 " Hafer

1) Von den inquilini.

2) Die Liste gibt hier XII *tremodia* (Drömt) an, das wären nur 144 Maß. Ich halte die XII für einen Lesefehler statt XIV; das ergibt dann die 168 Maß für 1319 (wie für 1314). Der Wert der Roggen- u. Gerstelieferung entspricht meist dem des Hafers, wenn man für letzteren den halben Preis ansetzt von dem für Roggen und Gerste (z. B. 9 Pf. und 18).

die Urkunde von 1319 hier irrtümlich von 12 statt 14 Tremodien spricht, ein begreiflicher Lesefehler, da XII und XIV bei einer eng geschriebenen V und schlechten Augen verwechselt werden können. Bei 14 Tremodien stimmen die Angaben, 168 Scheffel hier wie dort, genau überein. Dazu machen Gerste und Roggen mit je 28 Scheffeln dann exakt ein Drittel der Getreidemenge überhaupt aus; zwei Drittel entfallen auf den Hafer. Hinreichende Übereinstimmung besteht bei den Angaben für Dranske und das Gut Ghucze (Chotze). Alle vier Ortschaften befanden sich nachweislich im Besitz des Fürsten.

Obschon man verständlicherweise bei Abgaben von Landkrügen und Mühlen leicht an Regalien denkt, handelt es sich auch bei ihnen um 1314 praktisch nur um Pachtzinse aus Betrieben, die um diese Zeit noch fürstliches Eigentum *iure utilis domini* waren, wie sich das Rügische Landrecht

ausdrückt.²⁰⁵ Laut Jerzy Walachowicz verfielen in Pommern einige Regalien sehr bald²⁰⁶, während nach Buczek schon im Jahre 1262 das Gasthof-Regale geschwunden war und es ein Mühlenregale in Oderpommern nie gegeben habe.²⁰⁷ Abgaben *de carnibus*, wohl zu unterscheiden von den Abgaben *de lateribus carniū*, tauchen auf in Wiek (Medow) auf Wittow und in Gyngst, hier bezeichnenderweise *de sale et carnibus*.²⁰⁸ Offensichtlich gab es in diesen beiden zentralen Orten ihrer Vogteien einen Fleischhandel, der die Abgabe entrichtete.

Scabae und Knesitzen (Hühner- und Speckzins)

Von den Hühnern aus den geheimnisvollen *scabis* eine Verbindung herzustellen zur polnischen *przesieka* (Waldverhau) scheint mir doch zu gewagt und unbegründet. Gewiß, für *scaba* findet Fritze in lateinischen Wörterbüchern u. a. auch die Bedeutung „Graben“. In den Urkunden jener Zeit bin ich diesem Terminus indes nicht begegnet. Der Wehrgraben wird vielmehr allgemein als *fossa* oder *fossatum* wiedergegeben. Vor allem aber: die *przesieka* war keine „Verpflichtung zur Anlage und Instandsetzug von Befestigungsgräben“²⁰⁹, sondern — wie das Wort selbst zu erkennen gibt — ein Verhau, in der Regel im Wald an den Landesgrenzen.²¹⁰

Im Deutschen hat „schoub, schōf, schaub“ unter anderem die Bedeutung Stroh- oder Rohrbündel, wie sie zum Dachdecken benutzt werden.²¹¹ Ein

205) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 82. Krüge und Mühlen waren inzwischen zur grundherrlichen Nutzbarkeit geworden, wie aus verschiedenen Texten hervorgeht. So verkauften z. B. zwei Grundherren im J. 1335 einem Stralsunder Ratsherrn eine Jahresrente in einer Mühle, dazu aus Krügen in vier Rügener Ortschaften (Puttbuser Regesten, hrsg. von D. Kausche, Stettin 1940, S. 54). Eine andere Urkunde von 1316 hat: *nec non aliorum censu alium, utpote taberne, molendini et pullorum redditibus* (Sperrung — O. K.). (PUB V 276, J. 1316).

206) J. Walachowicz: Monopole książęce w skarbowości wczesnofeudalnej Pomorza Zachodniego [Fürsten-Monopole im frühfeudalen Finanzwesen Pommerns], Posen 1963, S. 294: „einige Regalien verfielen, z. B. das Zoll-, Markt-, Schenk- und Salzregale“; S. 278: „im Laufe des 13. Jhs. verloren [die Regalien] im Grunde fast völlig ihre Bedeutung für die Monarchie“.

207) Nach Buczek (wie Anm. 54), S. 365, zeugen die meisten Quellen deutlich vom Schwund des Gasthof-Regals (z. B. PUB II 720, J. 1262). Der Behauptung Buczeks, S. 368, daß es ein Mühlenregale in Oderpommern nie gegeben habe, widerspricht freilich ein — zugegeben — später Text (Das Rügische Landrecht, wie Anm. 4, S. 108, Punkt 7).

208) PUB V 197, J. 1314.

209) Fritze (wie Anm. 3), S. 159 f.

210) *in silve succisione, quod preseka vocatur* (Urkunde 58, J. 1266 bei Menzel, wie Anm. 143, S. 397). Dazu F. Engel: Mannhagen als Landesgrenzen im nordostdeutschen Kolonisationsgebiet, in: Baltische Studien, N. F. 44 (1957), wiederabgedruckt in: F. Engel: Beiträge zur Siedlungsgeschichte und historischen Landeskunde. Mecklenburg — Pommern — Niedersachsen. Hrsg. u. eingeleitet von R. Schmidt, Köln, Wien 1970, S. 281—314, hier S. 296—300.

211) J. und W. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, Leipzig 1893, Sp. 2294, s. v. Schaub. Th. Kantzow: Chronik von Pommern in hochdeutscher

Schaubdach war ein Stroh- oder Rohrdach: *uz schilfe und uz schoube eine hütte groß und weit*. Das *schäuben haus* war ein mit Stroh oder Rohr gedecktes Haus. Nach Rügischem Landrecht nahm der Gläubiger zum Zeichen der Pfändung des Hauses einen *bortschof vom dake*.²¹² Wenn man in Betracht zieht, daß die seinerzeitigen Katen meist tiefer in der Erde standen und das Dach so gut wie bis auf die Erde herunter reichte, könnte man sich schon vorstellen, daß hier das Dach bzw. die Rohrbündel als *pars pro toto* stehen und jene „Schäuben“-Katen in latinisiertem Platt *scabe* genannt wurden.

Die Hühner wären dann also von rohr- und strohgedeckten Katen geliefert worden. Setzten sich doch die Abgaben der damaligen Dörfer allgemein vor allem aus dem Bauernzins von den Haken, sowie aus den Abgaben von Katen und Kättern (Häuslern, *inquilini*) zusammen, zu denen auch die seltenen Schmiede und die verbreiteten Fischer gehörten.²¹³ Die Häusler entrichteten meist je 4 Schillinge, aber auch 8 oder 3. Nun sind für jene Dörfer aus fürstlichem Besitz in der Vogtei Streu, wo allein die seltsame Bezeichnung *de scabis* auftritt, an erster Stelle — wie üblich — die Zinse von den Bauernhaken genannt; es folgen dann gleich in der Regel die Hühner *de scabis*.²¹⁴ Andere Angaben, die auch auf Katen bezogen werden könnten, werden nicht aufgeführt. Wenn also in jener Liste die Hühner nicht Katen und Kätner repräsentieren, so hätte es solche dort überhaupt nicht gegeben! Das aber ist ausgeschlossen.

Es fällt ferner auf, daß die angegebene Zahl der Hühner in den acht Dörfern, die sie entrichten, jeweils durch 4 teilbar ist, bis auf zwei Dörfer auch durch acht (64, 48, 60, 48, 16, 72, 48, 28). Eins der Dörfer, das neunte, zahlte statt der Hühner 24 Schilling in Geld. Da es in der Bedeliste heißt, ein solches Huhn solle den Wert von 6 Denar haben²¹⁵, stellen jene 24 Schilling den Gegenwert von 48 Hühnern dar, was wiederum durch acht teilbar ist.²¹⁶ Dazu zahlten in Grammetitz, Vogtei Wittow, vier *inquilini*

Mundart, hrsg. von G. Gaebel, Stettin 1897, S. 137, sagt, die alten Wenden hätten *keine sondere Stete oder Heuser gebawet, sondern ein Tach oder Schawr geslagen* (Sperrung — O. K.).

212) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 37, 58. Das *fasciculum straminis* spielt auch sonst eine Rolle im Rügener Rechtsbrauch: s. die Urkunde Pub I 443, J. 1239, laut der ein nicht zahlungsfähiger Schuldner auf einem solchen Bündel Platz nehmen mußte, um davon heruntergestoßen zu werden zum Zeichen, daß er von nun ab ein Eigenmann des Gläubigers sei (und keine eigene Kate mehr hat, wie ich hinzufügen möchte). Vgl. auch R. Schmidt-Wiegand: Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohwisch als Bann- und Verbotszeichen (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 18), München 1978.

213) Das Rügische Landrecht (wie Anm. 4), S. 83: *Schmede und Fischer edder sonst köter in dörpern*.

214) Pub V 525 f., J. 1320.

215) Pub V 197, J. 1314: *quilibet istorum pullorum ... de VI denariis*. Pub V 446, J. 1319: auf Fehmarn *X pullis pro V solidis*, d. h. für 60 Denar, das Stück je 6 Denar.

216) Es stimmt also nicht, wie noch der Herausgeber der Urkunde meinte, daß es dort statt 24 *solidos* 24 *pullos* heißen müßte (Pub V 526, J. 1320).

1 Mark²¹⁷, d. h. 16 Schilling nach Rügener Münze, jeder Einwohner demnach 4 Schillinge, was wiederum den Gegenwert von 8 Hühnern ergibt und nahelegt, daß in jenen neun Dörfern der Vogtei Streu in der Tat von jeder scaba, der Hütte oder Kate, acht Hühner geliefert werden mußten. Dabei gab es offensichtlich Abweichungen, was aber unter mittelalterlichen Verhältnissen eher für als gegen diese Deutung spricht: einige wenige haben 4, manche vielleicht 6, die meisten aber 8 Hühner gegeben. Daß wiederum diese Hühner hier nicht etwa von den Haken gezahlt wurden, wie eingewandt werden könnte, geht daraus hervor, daß laut dem Verzeichnis von Streu ohnehin zusätzlich je 2 Hühner vom Haken, also nur von den Bauern, zu liefern waren. — Die Hühner *de scabis* sind aber nicht mit den bekannten „Rauchhühnern“ zu verwechseln, die — wie hier je Dach — von der Herdstelle geliefert wurden.²¹⁸

Auch für die Knesitzen dürfte die Lösung nicht primär in Polen zu suchen sein. Sie werden in der Bischofsliste ausdrücklich als *domicelli knesitzen* im Dorfe Salositze (Jasmund) aufgeführt, wo außerdem Bauern auf anscheinend etwa 10 Haken sitzen, während die Knesitzen über 3 Haken verfügen. *Domicelli dicti knesitzen* nennt dieselbe Liste in Thechudarsitze (Vogtei Bergen) auf 7½ Haken, während Bauern dort nur noch auf 5 Haken sitzen. In derselben Liste erscheinen sie noch ein drittes Mal, und zwar als *Knesitzen ibidem*, in Gnysitze (= Knesitze ?) (Vogtei Patzig), diesmal auf 3 Haken neben den dortigen Bauern auf 21 Haken. Hinzu kommen noch einige Nachrichten über Knesitzen aus der Liste von 1314 und aus Urkunden der Zeit um 1300. Sie sind in Tabelle 3 zusammengefaßt und waren insgesamt auf 10 Ortschaften verstreut. Dabei wissen wir freilich nicht, wie sich z. B. die 24 Knesitzen der Vogtei Ramin auf die dortigen Ortschaften verteilten. Sie saßen am häufigsten anscheinend vereinzelt, aber auch oft zu zweien oder mehreren in den Dörfern über die ganze Insel verstreut.

217) PUB V 197, J. 1314.

218) Spuren solcher Hühnerabgaben von den Katen oder Hausplätzen finden sich oft, z. B. PUB V 79, J. 1312: *de iugeribus cotzatorium tollimus decimam in campo et de areis* [statt von den Katen] *in villa, quaevis dat 22 pullos*; PUB V 54, J. 1312: *unam casam dictam secundum volgum katen cum redditibus undecim pullorum*; PUB I 440, J. 1239 (unecht): *et de quolibet unco unum pullum, unum top lini et de quolibet koten quatuor pullos*. Im kaschubischen, d. i. östlichen Pommern, wurden von den „Gärten“ oder hortulani je 10 Hühner gezahlt. Von diesen heißt es wiederholt, sie wurden *uffs huß* oder *uff den hoff* (vom Haus oder Hof) gezahlt (Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens von 1414–1438, hrsg. von P. G. Thielen, Marburg 1958, lt. Index, z. B. S. 122, 127 f., 132 f. u. a. m.). Schon F. von Bilow betrachtete die Pachthühner als „eine [Pflicht] der Einlieger oder Käthner“ (wie Anm. 195, S. 201). In der Regel seien vier, ausnahmsweise acht, ja selbst sechzehn Pachthühner gegeben worden. Im „Landregister der Herrschaft Sorau von 1381“, hrsg. von J. Schulze, Berlin 1936, S. 102, liest man: *Item do sint 22½ gärthe, und der dynet eyner der hirschaft alle jar zu s. Michils tag mit 8 hünnern*. Ein polnischer Pommernforscher sprach sogar von einer Abgabe in „geräucherten Hühnern“, meinte aber gewiß das Rauchhuhn. Zu diesem vgl. „Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375“, hrsg. von J. Schulze, Berlin 1940, S. 225, 256 u. a. m.

Tabelle 3

Knesitzen sive vlycghelt (in Schill.) um 1300

Ortschaft	<i>Knesitzen</i> Anzahl Zins- satz	<i>Vlycghelt</i> Anzahl Satz	Vermutl. <i>Vlycghelt</i> (1314)	Vermerke von 1318 ¹
Vogt. Bergen				
Teghudarczicze	1	2,5 x 11		<i>domicelli kn.</i> : 7,5 Haken
Groß-Zittvitz	—	3 x 12		
Klein-Zittvitz	—	2 x 12		
Buschvitz	—	1 x 12		
Vogt. Patzig				
Patzig	1 x 12	—		
Gnies	—	1 x 12	12	<i>knesitzen</i> : 3 Haken
Darghutycze (?)	—	1 x 12	6	
Goreke	—	—	24	
Lüßnitz	—	—	12	
Vogt. Gingst				
—				
Vogt. Schaprade				
—				
Vogt. Wittow				
Madow (Wiek)	—	(15) ² x (8)		
Kontop	—	1 Flikgot x 8		
Vogt. Jasmund				
Salsitz	—	—		<i>domicelli kn.</i> : 3 Haken
Lisow	—	2 x 11		
Borchtitz	—	2,5 x 11		
Ratnovitz	—	8,5 x 11		
Wiek	—	1 x 11		
Pluckow	—	—	11	
Bisdornitz	—	—	24	
Vogt. Streu				
Seerams	1 x 8			
Lanken	2 x 8			
	1 x 1 Pf.			
	Wachs			
Silvitz	1 x 12			
Seelvitz	1 x 12			
Vogt. Garz				
Wislaveshagen			12	
Vogt. Ramin	24 x 12			
Bessin	(4) x (12)			
Natzevitz	(5) x (12)			

1) In diesen drei Dörfern dürften die Knesitzen weitere Haken als privates Sondergut erworben haben, was für Teghudarczicze nachweisbar ist (Pub III 294, J. 1296).

2) () = errechnete Werte.

Was die bisherigen Deutungen der Knesitzen anbelangt, so sei zunächst auf Kantzow verwiesen, laut dem die Kinder aus einer adelig-bäuerlichen Mischehe auf Rügen „Knesen“ genannt wurden, was nach einer Prise Spott aussieht.²¹⁹ Dietrich Kausche hält sie nach von Bohlen für den auf den Stand des Dienstadels oder auch des Großbauern abgesunkenen, einstigen slawischen Adel²²⁰; ähnlich andere Forscher. Polnischerseits setzt man sie dem kaschubischen und anderem Kleinadel gleich. Fritze vergleicht bzw. identifiziert sie in einem Zuge: mit den sorbischen Withasen, den polnischen militelli, den tschechischen druhones, den circipanischen equites, den satellites des Swantewit.²²¹

Nach Władysław Kuraszkiewicz bedeutete księżyc, altpoln. knięzic, altschech. knežic, altruss. knjažič den Fürstensohn, den Nachkommen eines Fürstengeschlechts.²²² Erinnert sei auch an Alexander Brückners Deutung von polnisch księżyc, was den Mond bezeichne, weil dieser im Vergleich zur Sonne als der „kleine Fürst“ empfunden wurde.²²³ — Mit Fürstensöhnen oder Prinzen werden wir es aber hier gewiß nicht zu tun haben, allenfalls mit „Leuten eines Knez“ (in Polen gelegentlich als *homines ducales* bezeichnet).

219) Siehe oben S. 204 mit Anm. 176.

220) Kausche (wie Anm. 9), S. 63, 78.

221) Fritze (wie Anm. 3), S. 156. Unzugänglich blieb die Studie von C. G. von Platen: Knesen und Knesitzrecht, in: Rügische Heimat 12 (1935), Nr. 4 (vgl. jedoch Anm. 259). Russischen Autoren folgend hat Vl. Procházka (Politické zřízení polabsko-pobaltských Slovanů [Die politische Entwicklung der Elb- und Ostseeslawen], in: Slavia Occidentalis 22, 1962, S. 235) die Knesitzen als Sippendynasten gedeutet; Fritze wendet dagegen ein, daß die Knesitzen „in der Regel“ in kleinen Gruppen zusammensaßen. Aber auch Dorfschulzen oder Vögte hatten oft viele Söhne, von denen einer — sozusagen als „Kronprinz“ — das Amt übernahm, (wie das Schulzenamt in Trojanow bei Posen [KDW III 112, J. 1358; 166, J. 1360]), wenn man es nicht gar aufteilte, wie etwa die Ottmachauer Vogtei (s. Urkunde 50 bei Menzel, wie Anm. 143, S. 391). Laut Fritze (wie Anm. 3), S. 154 ff., ist den Knesitzen neben einem Dienstgut die dem Fürsten zustehende Fleischabgabe, naraz, zugewiesen worden. Für die letztere wiederum hätten sie im Gegenzuge einen geringen Zins leisten müssen, der „einer Reihe von ihnen“ später erlassen worden sei. — Nach polnischer Auffassung entsprachen die Knesitzen dem kaschubischen Kleinadel in bäuerlichem Format. So Bogusławski (wie Anm. 126), Bd. 4, S. 580 ff., in Anlehnung an J. von Bohlen (wie Anm. 192), mit dem er auch das Vlickgeld für ein Pflichtgeld hält. Ähnlich Ślaski, Przemiany etniczne (wie Anm. 129), S. 71, und — wenig verändert — in: Historia Pomorza (wie Anm. 31), Bd. I 2, S. 191; desgl. B. Zientara, ebenda S. 241. Auch W. Steffen: Kulturgeschichte von Rügen, Köln, Graz 1963, S. 48, hält das Vlycgeld für Pfluggeld.

222) SSS, Bd. 2, Breslau usw. 1964, S. 536 f. Vgl. auch J. Łoś: Książ i jego krewniacy [Książ und verwandte Wörter], in: Język Polski 6 (1921), S. 146 ff. Daß auch Krieger oder andere Personen als Fürstensöhne bezeichnet werden konnten, geht aus „Galli anonymi cronica et gesta ducum sive principum Polonorum“, hrsg. von K. Maleczyński, Krakau 1952, I 16 hervor, laut dem Bolesław Chrobry (um 1000) einen jeden tüchtigen „Gast“, der sich im Kriegshandwerk auszeichnete, nicht einfach *miles* nannte, sondern *regis filium*, also kniežic, was lateinisch auch mit domicellus (Junker) wiederzugeben wäre.

223) A. Brückner: Słownik etymologiczny [Etymologisches Wörterbuch], Warschau 1957, S. 277 s. v. książ.

Laut Saxo Grammaticus nannten die Ostseeslawen jeden Optimaten oder dominus einen knez²²⁴, was laut Gallus I 9 ursprünglich auch für Polen galt, ehe es dort durch „pan“ verdrängt wurde. Der Knesitz wäre dann tatsächlich ein domicellus und entspräche buchstäblich dem kaschubischen Pancke. Bekanntlich hieß aber schon der einfache Schulze in den mittelalterlichen Karpatendörfern zu walachischem Recht knjaz, in manchen sorbischen Dörfern rex, slawisch gewiß einfach knez. Knesitzen könnten dann sogar die Nachkommen eines solchen Funktionärs gewesen sein, von denen jeweils einer, der Älteste, die Würde des Knez wirklich innehaben mochte. Vielleicht liegt aber auch eine Anlehnung an „kongens bryde“ vor, die u. a. als Dorfvorsteher im dänischen Königsgut tätig waren.²²⁵ Es sei gleich hier gesagt, daß aus Rügen sonst keine Schulzen bekannt sind (bis auf einen „burmester“ im bischöflichen Putgarden, den die Bischofsroggenliste verzeichnet). — Die sprachliche Analyse stellt uns somit vor die Frage: kleine Freie oder Funktionäre oder beides. Eine Entscheidung kann erst versucht werden nach Zusammentragung aller in Frage kommenden Fakten. In dieser Hinsicht dürfte hier in der Tat noch einiges aufzuholen sein, was uns dann auch einer Lösung näher bringen kann.

Sehr zu beachten ist in dieser Frage eine Urkunde von 1296. Laut ihr „verkauft“ Wizlaw II. von Rügen einem Dobermoyzle (auch Dobromeisle, dt. etwa „Wohlgemut“) die *hereditas ville Teghudarzicze*, also den Dorfbering selbst, dazu das „Erbe“ von drei zu dem Dorf gehörigen Haken um 25 Mark als ewigen freien Besitz (*perpetuo libere possidendos*) gegen einen Jahreszins von 6 Mark; außerdem aber soll er 27^{1/2} Schilling entrichten *de pensione laterum carniū*, „die er nach Knesitzenrecht besitzt“.²²⁶ Der Knesitz „besaß“ also eine Abgabe in „Fleischseiten“, häufig auch als *vlycghelt* bezeichnet. Nach einer Zolliste von 1253/78 wurde unter dem *latus* ein *vlicke* verstanden, was ihr Herausgeber im Index mit „Speckseite“ übersetzt.²²⁷ Walachowicz gibt es polnisch mit „boczek“

224) *Saxonis gesta Danorum*, (wie Anm. 15), XIII 8 f. Dazu G. Labuda: Rozprzestrzenienie się tytułu 'króla' wśród Słowian [Die Verbreitung des Königstitels bei den Slawen], in: *Wiekii Srednie* [Mittelalter], Festschr. für T. Manteuffel, Warschau 1962, S. 57–77.

225) Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 350, Anm. 116. W. Schlesinger: Die Verfassung der Sorben, in: *Siedlung und Verfassung der Slawen*, hrsg. von H. Ludat, Gießen 1960, S. 92: „Auch haben die Herren solche, die sich ‚vrie geste‘ nennen“. Ihr Schulze oder villicus sei als *rex* bezeichnet worden. — Zu *kongens bryde*: Kulturhistorisk Leksikon, Bd. 2, Kopenhagen 1957, Sp. 269 ff.

226) PUB III 294 f., 1296. Leider entstammt dieser hier so bedeutsame Passus nicht dem verlorenen Original selbst, sondern einem Regest aus der Mitte des 16. Jhs.

227) PUB III 386, J. 1253–1278: *de latere quod vocatur vlicke*. Das „Mittelniederdeutsche Wörterbuch“ von K. Schiller und A. Lübben, Bd. 5, Bremen 1880, S. 275, erklärt *vlike*, *vlicke*, *vlecke* als „Stück, von einem größeren abgetrennt, bes. eine Speckseite“. „Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens von 1414–1438“ (wie Anm. 218), S. 237, kennt *vlicken* als Speckseiten in den Kücheninventaren der Ordenshäuser.

(bok = Seite, verkl. boczek) wieder²²⁸, was in Polen noch heute die allgemeine Bezeichnung für Bauchfleisch, geräucherten durchwachsenen Speck ist. Du Cange kennt es in seinem Glossarium als eine Abgabe aus der Zeit um 1300 auch in Frankreich, dazu aus Rechnungen, laut denen es neben Backwerk und Wein gern im Rahmen einer Bewirtung gereicht wurde.²²⁹

Mit diesen Speckseiten-Abgaben ist die Knesitzen-Frage so eng verbunden, daß hier näher auf sie einzugehen ist. Die überlieferten Daten sind erstmals in Tabelle 3 zusammengestellt. Nach einer Rechnung vom Jahre 1319 wurden rügische Krieger auf einer langen Kriegsfahrt im Dienste ihres dänischen Lehnsoberherrn auf der Insel Fehmarn u. a. mit 3 *latera carniū* bewirtet, die laut Abrechnung 36 Schilling gekostet haben, also je Seite 12 Schilling.²³⁰ Derselbe Wert erscheint nun auch in unserer Tabelle häufig als Knesitzenzins bzw. als Vlycghelt, das bisher allgemein als „Pflichtgeld“ oder auch als „Pfluggeld“ gilt. Im Dorfe Burettitz (auf Jasmund) z. B. wurden *de III* (von drittehalb, d. h. zweieinhalb) *lateribus carniū* XXVII Schilling gezahlt²³¹, demnach genau 11 Schilling je Seite, was ein zweiter häufig vorkommender Wert der Speckseite war. Auch die von dem vorhin erwähnten Dobromeisle gezahlten 27^{1/2} Schilling entsprechen genau dem Wert von 2^{1/2} Speckseiten zu je 11 Schilling. Die 6 Mark, die Dobromeisle nach dem Ankauf von 3 Haken außerdem zahlen soll, haben mit dem Vlickgeld nichts mehr zu tun.

Die enge Verbindung von Knesitzen und Speckseiten kommt am deutlichsten in einer Urkunde von 1319 zum Ausdruck.²³² Mit ihr tritt der hoch verschuldete Wizlaw III. seinem Gläubiger aus Kiel die fürstlichen Einkünfte aus zahlreichen Besitzungen zunächst auf sechs Jahre ab, damit dieser sich dort selber den geliehenen Betrag wieder heraushole. Die Besitzungen wurden „mit allem Recht, wie wir es besessen haben“, überlassen, d. h. mit allen Einkünften, die so lange an den Fürsten gezahlt worden waren, oder im weiteren Sinne: mit dem vollen Herrenrecht gegenüber den bauerlichen Untertanen, „mit Ausnahme der Knesitzen oder des Vlickgeldes“, *exceptis knesyczen sive vlycghelt*. Über diese erhält der Gläubiger hier noch „keinerlei Recht außer der unten verzeichneten pensio“. Verzeichnet aber sind dort: im Dorfe Bessin de kneziczen 48 Schilling (also 4 mal 12), in Nazevicze de kneziczen 60 Schilling (5 mal 12), in Gnyze (identisch mit dem vorhin erwähnten Gnysitze, in dem Knesitzen saßen) 12 Schilling de vlycghelt, in Darghutycze 12 Schilling de vlycghelt, in Zilvenicze 12 Schilling de knezicze, in Paseke (Patzig) 12 Schilling de knesicze.

Gnies erscheint also einmal mit einem vlycghelt, ein andermal — wie die Tabelle zeigt — mit 3 Knesitzenhaken, woraus hervorgeht, daß der Fürst nur einen Teil von deren Zahlungen dem Gläubiger zugesprochen

228) Walachowicz, Monopole (wie Anm. 206), S. 43.

229) Du Cange, Glossarium, Bd. II, Sp. 524, s. v. Fliches, Flichia.

230) Pub V 446, J. 1319.

231) Pub V 197, J. 1314.

232) Pub V 469, J. 1319.

haben dürfte. In Patzig wiederum erscheint beidemal nur ein Knesitz mit der typischen Abgabe von 12 Schilling, was gewiß auch ein Speckgeld ist. Alle Knesitzen „besaßen“ ja nach Knesitzenrecht die pensio der Speckseiten. Auch daß laut Tabelle 3 in den Vogteien jeweils entweder nur Knesitzenzins oder nur Vlickgeld erhoben wurde, deutet an, daß es sich dabei sachlich um dieselbe Abgabe handelt, die je nach Vogtei unter anderer Bezeichnung geführt wurde. Das bestätigen u. a. die Angaben für Teghudarzicze und Gnysitze, wo nur Vlickgeld erscheint, andre Quellen aber die Anwesenheit von Knesitzen bezeugen.

Eine grundsätzliche Bedeutung kommt in diesem Rahmen sicher der Beobachtung zu, daß Knesitzen und Vlickgeld nur in fürstlichen Besitzungen auftreten. Nur einmal gibt es ein „Flikgoot“, ein Vlick-Gut, im damals bereits bischöflichen Dorf Kontop auf Wittow.²³³ Dieses Gut, *bona dicta Flikgoot*, dessen Umfang nicht angegeben wird, zahlte 8 Schilling, einen Betrag, den auch einige Knesitzen im Lande Streu entrichteten.

Daß das Vlickgeld von 11 oder 12 oder 8 Schilling wahrscheinlich ursprünglich vom Haken gezahlt wurde, wird spürbar aus den Angaben für drei Dörfer der Vogtei Bergen, deren Einkünfte im Jahre 1300 einigen Lübecker Bürgern unter vielen anderen Besitzungen zur Tilgung fürstlicher Schulden verpfändet wurden²³⁴: in Groß-Zittvitz 36 Schilling von drei Speckseiten, in Klein-Zittvitz 24 Schilling von zwei Speckseiten und in Buschvitz 12 Schillinge von einer Speckseite. Es fällt nun auf, daß die Höhe dieser Vlickgelder genau der Zahl der dortigen, im Jahre 1314 dem Fürsten noch bedepflichtigen Haken entspricht: 3 bzw. 2 bzw. 1 Haken.²³⁵ Waren das die Vlickgeld-Haken jener Urkunde von 1300? Es ist kaum zu bezweifeln; denn auch andere Angaben derselben Urkunde über verpfändete fürstliche Einkünfte entsprechen jeweils recht gut der Zahl der in den betreffenden Orten im Jahre 1314 bedepflichtigen Haken. In Moyslekow z. B. wurden 2 Mark Einkünfte verpfändet, was übrigens genau dem Zins entspricht, den der „einstige Vogt“ Dubbermar dort von 2 Haken zahlen sollte.²³⁶ Auch die Bedeliste, worauf es hier ankommt, weist für Moyslekow tatsächlich nur 2 Haken auf.²³⁷ Die in der Urkunde angegebenen Zinse für Jarnitz und Wobbeloie in Höhe von 25¹/₂ Mark lassen etwa 12 Haken vermuten; die Bedeliste weist dort tatsächlich 12 Haken auf. Burnitz leistet 12¹/₂ Mark Zins, was für 5 Haken paßt; in der Bedeliste steht es mit 5 Haken. Für weitere Dörfer gibt die Urkunde den Zins in Geld und Getreide an, wobei die Menge des Korns nicht genannt wird, so daß sie für diesen Vergleich leider ausfallen.

Dafür, daß die Knesitzen in genormten Verhältnissen lebten, spricht insbesondere auch die Angabe für Rambin, wonach es in der dortigen Vogtei 24 Knesitzen gab, die zusammen 18 Mark zahlten. Das macht wie-

233) PUb V 409, J. 1318.

234) PUb III 396, J. 1300.

235) PUb V 193, J. 1314.

236) PUb II 569, J. 1285.

237) PUb V 193, J. 1314.

derum 12 Schilling je Knesitz und kann, angesichts der oben bereits zusammengetragenen Fakten, kein zufälliges Durchschnittsergebnis sein.

Wenn nun für den wahrscheinlichen Vogteisitz auf Wittow, das dortige Wiek oder Medow, eine Einnahme von $7\frac{1}{2}$ Mark, also von 120 Schilling, von den Speckseiten verzeichnet ist²³⁸, so entspricht das wiederum genau zehn Einheiten zu je 12 Schilling oder aber fünfzehn Einheiten zu je 8 Schilling, wobei hier der zweiten Variante der Vorzug zu geben wäre mit Rücksicht auf das Flikgoot von Kontop (Wittow), das 8 Schilling zahlte, wie einige Knesitzen in der Vogtei Streu.²³⁹ Wahrscheinlich lagen die zu den 15 Speckseiten von Medow gehörigen Vlickgüter nicht sämtlich in der Vogteizentrale selbst, sondern verteilten sich ebenso über Wittow, wie die vorhin erwähnten 24 Knesitzen über die Vogtei Rambin. Eines von ihnen lag in Kontop.

Dank dem vorliegenden Material läßt sich noch eine weitere Beobachtung anfügen. Sie betrifft die Stellung des Knesitzen-Gutes im Rahmen der übrigen Besitztümer, unter die die jeweilige Flur des Knesitzendorfes aufgeteilt war. Der Knesitz von Patzig z. B. saß in einem Ort von 20 Haken (laut Bischofsroggenliste). Es gab dort einen fürstlichen Hof, eine Mühle und zahlreiche Kätner, mit welch letzteren zusammen der Knesitz auf 36 Schilling veranlagt war.²⁴⁰ Da hiervon auf den Knesitz, laut Angaben von 1319, 12 Schilling entfielen²⁴¹, sind die verbleibenden 24 den Kättern zuzuordnen. In Gramtitz (Vogtei Wittow) waren diese zu je 4 Schilling verpflichtet.²⁴² Es haben demnach in Patzig neben dem Knesitz u. a. etwa noch sechs Kätner gesessen, darunter gewiß ein Schmied und der Krüger, der freilich seine Sonderabgaben zahlen mußte. Patzig war bekanntlich Vogteisitz.

In Serams (Zrambsitz, Vogtei Streu) war auch nur ein Knesitz, der 8 Schilling zahlte. Außerdem besaß der Fürst dort noch 10 Bauernhaken mit einem Zins von je $2\frac{1}{2}$ Mark, ferner 2 bedefreie Haken mit einem Zins von 4 Mark, was andeutet, daß die Bede dort 8 Schilling betrug. Dazu gab es noch einen halben Haken, der 8 Schilling zahlte, und neun Katen.²⁴³

In Silvitz (Zelnovytz, Vogtei Streu) saß ein einzelner Knesitz zwischen zwei adligen „Pächtern“: zwischen Arnold Bonow, der von seinen Bauernhaken 8 Mark Zins zu zahlen hatte, offenbar von 4 Haken, und dem dominus Udo, der dem Fürsten $7\frac{1}{2}$ Mark zinste.²⁴⁴ Der Knesitz gab 12 Schilling.

238) PUb V 197, J. 1314.

239) In der Vogtei Wittow betrug auch der Bedesatz nur 8 Schilling je Haken, sonst allgemein 12, gleich den Speckseiten. Für Streu liegen keine Angaben über den Bedesatz vor. Aber es heißt in PUb V 525, J. 1320: *Zrambsitz habet X uncas, quilibet solvit III marcas; item ibidem II unci, qui solvunt IIII marcas sine precaria* (Sperrung — O. K.). Anscheinend betrug die Bede hier also eine halbe Mark, d. h. 8 Sch. Knesitzenzins und Bede entsprechen sich auch hier.

240) PUb V 197, J. 1314.

241) PUb V 469, J. 1319.

242) PUb V 197, J. 1314.

243) PUb V 525, J. 1320; vgl. Anm. 239.

243) PUb V 525, J. 1320; vgl. Anm. 246.

244) PUb V 526, J. 1320.

Bis auf dessen Gütchen hatte der Fürst hier alle seine Bauernhaken an die beiden Adligen abgetreten, gewiß *iure feodali*. Nur der Knesitz mit seinem Haken war als ein Relikt des alten Dorfgefüges übrig geblieben. (Ist er trotzdem weiterhin mit gewissen Funktionen im Namen des fürstlichen Lehnsherrn betraut? In einer Urkunde von 1249 heißt es immerhin, das Kloster Eldena gebe einem Adligen drei Dörfer zu Lehen, behalte sich aber in jedem Dorf 1 Hufe mit allem Recht zum Zeichen der Gesamtherrschaft vor.²⁴⁵ Das könnte *mutatis mutandis* auch für Silvitz zutreffen). — In Lanken (Streu) zinsten dem Fürsten nur noch die drei Knesitzen, zwei von ihnen mit je 8 Schilling, einer — mit einem Pfund Wachs (!), was die Knesitzenabgabe als schlichten „Freien“-Zins erscheinen läßt.²⁴⁶

Ein Knesitz konnte offenbar nicht, noch nicht, wie die Bauern ohne weiteres einem anderen Herrn unterstellt werden. Damit mag es sich erklären, daß Knesitzen — wie gezeigt — mitunter als einzige an gewissen Orten den Schwund des sonstigen Fürstenguts überlebten, und daß der Fürst in einigen Dörfern, wo er sonst nichts mehr zu holen hatte, immer noch Einkünfte von Knesitzen oder vom Vlickgeld bezog. So in Buretz (Borchtitz auf Jasmund) ein Vlickgeld von 27¹/₂ Schilling (2,5 × 11), in Ratnovitz (ebenda) ein Vlickgeld von 93¹/₂ Schilling (8,5 × 11), vermutlich auch in Pluckow, wo der Vogt ohne nähere Bezeichnung der Abgabe 11 Schilling einhob, was eine verbreitete Vlickgeld-Norm war, ferner in Bisdornitz (Jasmund) — ebenfalls ohne nähere Angaben — 24 Schilling, was zwei Knesitzen entspräche.²⁴⁷

Für die Vogtei Patzig ist 1314 nur ein Knesitz überliefert²⁴⁸, aber die Liste der fürstlichen Einkünfte von 1314 enthält in Gnitz (Gnies) einen letzten, dem Fürsten verbliebenen Posten in Höhe der verräterischen 12 Schilling.²⁴⁹ Dazu ist aus anderen Quellen bekannt, daß es dort Vlickgeld und tatsächlich Knesitzen gab.²⁵⁰ Ohne nähere Angaben wurden in Goreke (Woorke?) noch 24 Schilling erhoben, in Lutemitz (Lüßnitz) 12, in Dargucevitze zwar nur 6²⁵¹, aber im Jahre 1319 ist dort ausdrücklich Vlickgeld bezeugt.²⁵²

Eine Verpfändung des Knesitzen- oder Vlickgeldes hatte zur Folge, daß während ihrer Laufzeit die betroffenen Besitzungen in der Liste der fürstlichen Einkünfte fehlen. Das trifft z. B. zu für die Dörfer der Bergener Vogtei Groß- und Klein-Zittvitz sowie Buschvitz, die später vom Kloster Bergen mitsamt den Knesitzen (!) erworben wurden. Im Jahre 1314 jedenfalls erscheint die dortige Vogtei ohne Einnahmen von Knesitzen und Vlickgeld. Das Ausbleiben von Knesitzen in der Vogtei Garz mag sich in gleicher Weise erklären, auch wenn die betreffenden Pfändungsurkunden nicht erhalten sind. Immerhin gibt es für diese Vogtei

245) Pub I 598, J. 1249: *in signum domini universalis*.

246) Pub V 525 f., J. 1320. Vgl. Anm. 263.

247) Pub V 197, J. 1314.

248) Ebenda.

249) Ebenda.

250) Pub V 410, J. 1318; 469, J. 1319.

251) Wie Anm. 247.

252) Pub V 469, J. 1319.

die Eintragung unter Wislavesenhagen: *Uchter ibidem XII solidi*, was auf einen Knesitzen deuten könnte. Sollte er identisch sein mit dem Grundherrn Uchter aus der Parochie Swanthehur?²⁵³

Soviel zur Verbreitung der Knesitzen und zu ihrem Normzins. Insgesamt ließen sich dabei etwa hundert Knesitzen ausmachen. Vielleicht ist ihre Anzahl auf der ganzen Insel auf annähernd zweihundert zu veranschlagen. Soviel Dorffunktionäre bei insgesamt wenig über vierhundert Kleinsiedlungen unterzubringen, von denen nur ein Teil fürstlicher Besitz war, erscheint untunlich. Gegen eine Dorffunktion der Knesitzen spricht auch ihre wiederholte Häufung an einem Platz, wobei — und das erst ist das Gravierende — alle jeweils die gleiche oder gleichwertige Abgabe leisten und demnach offenbar auch alle eine gleichartige soziale Rolle spielen. Das aber deutet eher auf ihren grundsätzlich „privaten“ Charakter als Freie im Sinne von Carl G. von Platen.

Daß die Knesitzen ein anderes Besitzrecht hatten als die Bauern, haben wir bereits hervorgehoben. Nach einigen von Julius von Böhlen angeführten Quellentexten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und kurz zuvor ist ersichtlich, daß sie ihr Gütchen *secundum ius knesitzen* innehatten, bzw. *to knesytyzen rechte*. Es wurde Knesitzengut genannt. Die Pacht wurde *secundum ius knesytyzen* erhoben.²⁵⁴ Aus dieser Rechtsordnung erklärt sich die bereits aufgezeigte, genormte Veranlagung des Knesitzenzinses in Speckseiten. In Dubrechovitz (Dubkevitz, Vogtei Gingst) setzte sich ein solcher Besitztitel im Jahre 1346 rechtlich zusammen aus „Lehn, Erbe, Knesitzenrecht, Freiheiten und Eigentum“, ähnlich 1364 ebenda.²⁵⁵ Es handelt sich demnach um Erbbesitz, der als „Lehn“ übertragen wurde, gewisse „Freiheiten“ von öffentlichen Abgaben und Diensten genoß und sich dazu durch einen eigentümlichen Zins (Vlycgeld) auszeichnete, wie oben festgestellt werden konnte.

Bei einem Wechsel des Inhabers von solchem Gut wurde eine Belehnung des Nachfolgers notwendig. Der bisherige Lehnsträger verpflichtete sich daher mit seinen Erben und glaubwürdigen Persönlichkeiten als Bürgen, die Übertragung des Gutes beim Fürsten oder dessen Vogt sicherzustellen. Das werde geschehen, *prout ius knesitzen exigit et requirit* oder *velut ius knesitzen in terra Ruge dictat et requirit*.²⁵⁶ Es wurde also dabei analog verfahren wie beim Wechsel eines adligen Lehngutes, wo der das Gut aufgebende adlige Herr mit Erben und Bürgen in gleicher Weise dem Käufer zusicherte, beim Fürsten Auflassung und Übertragung des Besitzes durchzuführen, *prout ius terre requirit*. Böhlen hat wohl richtig beobachtet, daß Auflassung und Verlehnung adligen Besitztums beim

253) PUB V 197, J. 1314, bzw. 414, J. 1318.

254) J. von Böhlen: Geschichte des adelichen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts von Krassow, 2 Teile, Berlin 1853, hier Teil 2, S. 114–120, insbesondere die Anm. 1 zu S. 115, die in Petit-Druck bis zur S. 120 läuft.

255) Ebenda, S. 115: *quidquid pheudi, hereditatis, juris knesitzen, libertatis et proprietatis in eis habui* (1346).

256) Ebenda, S. 115 f.

Landesherrn zu erfolgen hatte, während für den tiefer stehenden Knesitz auch der Vogt tätig werden konnte.

Diesem vasallitischen Verhältnis der Knesitzen zu ihren bisherigen Rügener Lehnsherren entspricht es kaum noch, daß einige von ihnen im Jahre 1338 dem Kloster Bergen unterstellt wurden, dem gleichzeitig sogar die Gerichtsbarkeit über sie zugesprochen wurde. In diesem Jahre bestätigte nämlich der neue Herr aus Pommern, Bogislaw V., dem Kloster den Ankauf von 13 Dörfern, deren Zinse der letzte einheimische Rügener Fürst vor Jahren einem Lübecker Ratsherrn verpfändet hatte und dann nicht wieder einlösen konnte.²⁵⁷ Die Nonnen sollen nun diese Dörfer mit demselben Recht übernehmen, wie es der Ratsherr innehatte. Darüber hinaus aber gewährt der neue Herzog ihnen an den neuen Erwerbungen das gleiche Recht, wie es angeblich Klöster gewöhnlich haben: „mit allem Zins aller Bede und Münze, mit allen Knesytzen, mit allem Hühnerzins und allen Kättern und Katenplätzen“ usw., wobei auffällt, daß die Knesitzen hier, wie in der oben behandelten Liste der fürstlichen Einkünfte von 1314 gleich neben bzw. mitten unter den inquilini oder Kättern rangieren. Nicht genug damit, der Fürst stattet die Nonnen außerdem aus mit aller Gerichtsbarkeit, der größeren wie der kleineren, nämlich an Hand und Hals, *quod ius eciam ultra knesytyzen sicut de aliis hominibus habere debent*.²⁵⁸ Damit hat das Kloster auch die Gerichtsbarkeit über die Knesitzen erhalten. Mit einem Wort: die Knesitzen standen nun — entgegen der rügenschens Tradition — im gleichen Vasallenverhältnis zum Kloster wie bisher zum Fürsten. Ihr Niedergang war damit eingeläutet.

Warum Bohlen, der die Knesitzen für Edle wendischen Ursprungs hält, die allmählich ins Bauerntum absinken, ihnen von Anfang an jedes lehnsrechtliche Verhältnis zum Fürsten abspricht trotz aller von ihm selber angeführten Texte, ist schwer zu verstehen. Ähnlich hält Carl G. von Platen, der bekanntlich bisher als einziger den Knesitzen eine eigene Studie gewidmet hat, sie für eine Art „Kleinadel bzw. Edelbauern“, die nicht nach Ritter- oder Lehnrecht lebten, sondern nach Knesitzenrecht.²⁵⁹ Es scheint, daß der Anlaß zu dieser völligen Streichung

257) Ein Fahrenabzug dieser Urkunde wurde mir vom Herausgeber des in Vorbereitung befindlichen Bandes PUB IX, Roderich Schmidt, freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

258) Mögliche Zweifel an der Bedeutung dieses *ultra* beseitigt eine Formulierung von PUB V 271, J. 1316, wo Wizlaw III. dem Ritter Behr die oberste Gerichtsbarkeit in Werder überläßt: *iudicium supremum ultra curiam suam et agrum adiacentem eidem curie*.

259) Diese Vorstellung Carl G. von Platens über die Knesitzen war seinem Manuskript zu entnehmen, das er als „Ortsgeschichte der Insel Rügen“ betitelt, und in dem er auch Knesitzenorte wie Kubitz, Dubkewitz u. a. m. behandelt. Seine ältere, in Anm. 221 weiter oben zitierte Arbeit über die Knesitzen blieb leider unzugänglich. Die „Ortsgeschichte“, offenbar erst nach dem Zweiten Weltkrieg niedergeschrieben, wurde mir vom Direktor des J. G. Herder-Instituts in Marburg, Professor Dr. Roderich Schmidt, zur Einsichtnahme überlassen, dem ich dafür meinen Dank ausspreche.

des Lehnverhältnisses durch die genannten, überaus sachkundigen Autoren in dem mißverstandenen Zins zu sehen ist, den die Knesitzen als Vlickgeld leisten mußten, was beide noch irrtümlich als „Pflichtgeld“ auffaßten. Es ist nun als „Speckgeld“ erwiesen. Weshalb aber dieser auffallende Zins gerade von Knesitzen geleistet wurde, ist vorerst eine offene Frage, deren Klärung gewiß zum richtigen Placement des Knesitzentums beitragen kann.

In diesem Zusammenhange sei zunächst daran erinnert, daß der deutschrechtliche Schulze im Osten häufig — sozusagen *iure sculteti* — das Schlachtrecht und Fleischhandelsmonopol im Dorf besaß.²⁶⁰ Aus einer pommerschen Urkunde von 1262 geht zumindest soviel hervor, daß den Bauern selber dieses Recht hier nur bedingt zustand. Heißt es doch in dieser Urkunde, sie hätten während der Freiheitsjahre — neben anderen Vergünstigungen — das Recht, für den Verkauf zu schlachten, „ohne daß sie dafür jemandem etwas zu zahlen verpflichtet sind“.²⁶¹ In der Regel mußten sie demnach jemanden dafür „etwas“ zahlen, doch wohl dem Dorfältesten, falls diesem das Monopol zugesprochen war. Es liegt nahe, daß jenes zu zahlende „etwas“ die Gestalt von Vlick haben konnte.

Aber auch ein Vergleich mit dem nicht weniger auffallenden Fleischzins der kaschubischen, also ostpommerschen Pane, die z. T. auf Alloden, z. T. auf Zinslehngütern saßen, liegt nahe. Der Rügener Knesitz wird ihnen ständisch von der polnischen Forschung — ohne eingehendere Untersuchung — gern an die Seite gestellt. Tatsächlich berichtet „Das Große Zinsbuch des Deutschen Ritterordens (1414—1438)“ von einem ungewöhnlichen, im ganzen übrigen Ordensland unbekannten Fleischzins der Panckengüter und -lehngüter der dortigen Kaschubei, was eine interessante Übereinstimmung an beiden Enden des Pommernlandes, im äußersten Westen und äußersten Osten, ergibt. Die „Pahnken“ oder Panki (Herrlein) zu pomoranischem oder polnischem Recht gaben dort *swyngelt, kugelt, prowod* [eine Geleitpflicht der Freien] und von *itzlichem besatzten hocken, do sy czyns von nemen, gebin sie yo von den hocken 4 Scott kossen* [Ziegen] *gelt . . . Swinegelt geben sie uff Martini, itzlich gut 16 scott usw.*²⁶² 16 Scott, das sind zwei Drittel Mark, ein ähnlicher Betrag von „jeglichem Gut“ wie Knesitzenzins. Ein Panengut zu *magdeburgischem* Recht gab $\frac{3}{4}$ Mark als Ablöse für Korn und Weizen (= Bede?), dazu 1 Pfund Wachs, einen kölnischen Denar.²⁶³ Die Güter zähl-

260) Menzel (wie Anm. 143), S. 264 ff.

261) PUB II 96, J. 1262: *damus insuper predictae indaginis civibus hanc libertatem, ut quisquam illuc mansurus venerit, libere possit et tempore libertatis cervisiam venalem braxare, pistare panem, carnes mactare ad vendendum, ita ut nulli inde aliquid solvere teneantur.*

262) Das Große Zinsbuch (wie Anm. 218), S. 121 (307) (Sperrung — O. K.).

263) Ebenda, S. 126 (318: Parskaw). Unter den Knesitzen gibt es nur einen einzigen, der statt Speckseiten ein Pfund Wachs zahlt. Trotzdem sei hier auf jenen Wachszinser des Klosters Eldena verwiesen, der eine halbe Hufe mit der niederen Gerichtsbarkeit *secundum ius vasallorum* im Dorfe Hinrichshagen erwarb, ohne jedoch dabei den Hagemeister in dessen Recht zu beeinträchtigen.

ten in der Regel nur wenige Haken. Zinslehnsgüter im Lauenburgischen zu polnischem Recht gaben ebenfalls Ablösebeträge für *swyn ku pro-wodt kossen*... uff Martini.²⁶⁴ Im Lauenburgischen erscheinen ferner einige Dörfer, die *swyn ku kossen*, dazu freilich Hühner, Flachs, Käse, gustidva und Korn, abgelöst in Geld, leisten.²⁶⁵

Bei genauerem Hinsehen kann man hier in der Tat einige auffallende Parallelen zu den Knesitzen erkennen. So hob die Bezeichnung Pancken (panek = domicellus) jene kaschubischen Herrlein in der gleichen Weise aus der Masse des Zinsvolkes heraus und bringt sie in die Nähe des Adels. Hier wie da handelt es sich um einen Fleischzins, wobei das Schweinegeld vom Gut gezahlt wird als ein Normzins, der auf die Gastungspflicht des Freien gegenüber seinem Landesherrn zurückgehen mag. Nahe kommen einander auch die Besitzrechte. Jedoch erscheint es unvorstellbar, daß ein kaschubischer „Pan“ je vom Deutschen Orden einem anderen hochstehenden Grundherrn „übergeben“ worden sei, wie es für Rügen schon aus dem Jahre 1338 oben berichtet wurde. Freilich, als die kaschubischen Ländchen Bütow und Lauenburg nach dem Niedergang des Ordens an Pommern fielen, gerieten auch die dortigen Pancken alsbald in dieselben Schwierigkeiten wie die Rügener Knesitzen: auch sie wurden zunehmend wie Bauern behandelt und zu Frondiensten gepreßt. Als sie dann aber 1637—1657 für rund 20 Jahre an Polen kamen, tauchten sie als echte kaschubische Pancken prompt wieder empor. In einem Bütower Inventar von 1638 z. B. erscheinen sie als „pankowie“ (Herrlein), „die auf deutsch ‚die freien‘ alias ‚lemanı‘ genannt werden“. Auch dortige Schulzen zählten zu solchen Herrlein! Ihre Rechte wurden in den 20 polnischen Jahren leidlich wiederhergestellt, so daß sie sich schließlich noch in den preußischen Inventaren des 18. Jahrhunderts reliktiertig als sogenannte ‚Lehnleute‘, ‚Freileute‘ oder kurz ‚Freie‘ vorfinden.²⁶⁶

Gewisse Parallelen zu den Knesitzengütern Rügens weisen jedoch auch die im „Landregister der Herrschaft Sorau von 1381“ geschilderten Hufen der Richter (Schulzen) und Lehmmänner auf.²⁶⁷ In jedem Dorf erscheinen

Er durfte dieses Besitztum frei verkaufen, aber nur *suis consimilibus*, keinem Ritter oder Knappen, wird also selbst nur von einfachem freien Stande gewesen sein (Pub V 471, J. 1319). — Ein *civis* in Belkow kaufte im J. 1320 (Pub V 486) vom Kloster Belbuck seine bisherigen Zinshufen zu einem Sonderlehnsrecht. Er soll nur noch *in recognitionem familiaritatis* jährlich ein Pfund Wachs zahlen. — Offenbar ist mit der Wachsabgabe ein gewisser niederer Freienstand verbunden. Dementsprechend wurde die Wachsabgabe im Ordensland als Rekognitionszins gewertet.

264) Das Große Zinsbuch (wie Anm. 218), S. 124 (312 ff.).

265) Ebenda, S. 126 (317).

266) Inwentarze starostwa bytowskiego i lęborskiego z XVII i XVIII w. [Inventare der Bütower und Lauenburger Staroste], hrsg. von G. Labuda, Thorn 1959, s. v. pankowie, Lehnleute, lemani im Index. Dazu vor allem P. Panske: Zur Geschichte des eingeborenen Adels im Lande Bütow, in: Baltische Studien 37 (1935), S. 71—123.

267) Das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381, hrsg. von J. Schulze, Berlin 1936.

dort mit ihren Namen die Grundherren, unter die es aufgeteilt ist. Oft gibt es einen, der den Löwenanteil besitzt. Ihm ist dann auch meist das Gericht mit seinen Hufen sowie der Lehmann „ledig“, d. h., daß diese Amtslehen Eigentum eines solchen Grundherrn waren und von ihm zusammen mit dem Amt (des Richters oder Lehmanns) ausgegeben wurden. Das Dorf Dobraw z. B. hatte ein Gericht (Schulzenamt) mit 3 Hufen und ein Lehngut von 2¹/₂ Hufen, die beide der Sorauer Landesherrschaft „ledig“ waren. Außer ihnen gab es dort nur Bauernhöfe derselben Herrschaft.²⁶⁸ Die Besitzverhältnisse glichen hier also auffallend denen von Serams (Zrambsitz, Vogtei Streu) auf Rügen, wo ein Knesitz saß und neben ihm noch etwa 1 Dutzend Bauernhaken dem Fürsten zinsten.

Vor allem aber fällt auf, daß die Inhaber des Gerichts- oder Lehnguts im Sorauischen grundsätzlich nicht mit Namen genannt werden. Ihr Gut gehörte zum Amt, zur Funktion. Der Name des Amtsträgers erscheint allenfalls in der meist angeschlossenen Namenliste der Bauern. Inhaber von herrschaftlichen Lehngütern dagegen, die nicht an eine Amtsfunktion geknüpft waren, werden wie grundherrliche Eigner namentlich gesondert aufgeführt, z. B.: *her Denkewicz, der hat eyn leen gut, daz ... heyst Jeskendorff*.²⁶⁹ Diese Herren gehörten in der Regel auch persönlich einem höheren Stande an als Richter und Lehmann.

Es ist nun kennzeichnend, daß die Knesitzen um 1300 ebenfalls nie mit ihrem Namen in Erscheinung treten, sondern nur mit dem Gattungsbegriff „Knesitz“, während gleichzeitig andere, offenbar höher gestellte Lehns-träger, die neben dem Knesitz im gleichen Dorf Anteile haben, namentlich aufgeführt werden: im Dorfe Silvitz (Zelnovytz, Vogtei Streu) ein „Arnold Bonow“, Mitglied eines bekannten Rügener Adelsgeschlechts, sowie ein „dominus [knez] Udo“, dessen Titel bereits auf adlige Herkunft hinweist. Dieses, sagen wir, protokollarische Verfahren läßt den Rügener Knesitz, jedenfalls manche von ihnen, im gleichen Lichte erscheinen, wie im Sorauer Ländchen den Richter und Lehmann: auf derselben Ebene einer niederen öffentlichen Funktion.

Auf daraus sich ergebende Verbindungen zum sorbischen *supan* und *withas*, welch letztes im Obersorbischen den „Lehmann, Lehnbauern“ bedeutet, sei hier nur knapp hingewiesen.²⁷⁰ Walter Schlesinger hat

268) Ebenda, S. 97.

269) Ebenda, S. 66.

270) Siehe Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 312, dazu S. 300 ff., wo der niedere Freienstand behandelt wird. *Withas* ist dabei etymologisch — wie es schon Schlesinger in Frage stellt — nicht mit den *vethenici* oder mit dem *veče* (= Ratsversammlung) unter einen Hut zu bringen. Es entspricht vielmehr dem russischen *vitjaz* (= Held, Recke) und gehört soziologisch anscheinend in eine Reihe mit den Bezeichnungen „knezić“ und „panek“. Die Roßdienstpflcht könnte zur Charakterisierung des Lehmanns als *Withas*, als Krieger oder Held, beigetragen haben. Den *Supan* deute ich etymologisch als den „Mitherrn, Nebenherrn“, den Vertreter oder Gehilfen des Herrn, welcher Titel, wie der des „Herrn“ selbst, rasch die Rangstufen hinabgestiegen war und im Sorbenland offensichtlich bereits einen Amtsträger betraf, dem immerhin noch eine gewisse Anzahl von Dörfern unterstellt war. Der *Withas* erscheint eher als sein Gehilfe und der niederste Amtsrang überhaupt.

dieses sorbische Thema wiederholt in seiner bekannten, faszinierenden Weise aufgegriffen. Er hebt hervor, daß supan und withas in ihrer Funktion schwer voneinander zu unterscheiden seien, und schreibt ihnen u. a. Gerichtspflicht, Roßdienstpflicht und Gastungspflicht zu.²⁷¹

Nun, das könnte auch für den Knesitzen-Lehmann gelten. Über seine eventuellen Funktionen schweigen sich indes die Rügener Quellen leider gänzlich aus. Es sei denn, man wäre bereit, einige spätere Texte mit von Bohlen auf Knesitzen zu beziehen, obwohl sie nur von Knetzen, Knießen sprechen. Es habe nämlich, berichtet Bohlen, ein Krassow im Jahre 1467 einen Hof in Breetz auf Rügen erworben *mit dem sidesten richte alse knetzen recht uthwiset*²⁷², also mit der niedersten Gerichtsbarkeit, die demnach den „Knetzen“ zustand. In einem Text von 1539 heißt es noch deutlicher: *dat de knießen so vormalß de houe ingehat im gantzen fürstendom keine macht ine gehat auer viff mark broke* [über 5 Mark Buße] *van einem tor straffe to forderen*.²⁷³ Wäre hier die Identifizierung von Knesen und Knesitzen, was sprachlich nicht dasselbe ist, wirklich zulässig, so wäre damit erwiesen, daß die Knesitzen eine niedere Gerichtsbarkeit ausübten, was an sich von Bauernmeistern, aber doch auch vom kleinsten Grundherrn zu erwarten ist; besaß sie doch sogar jener Wachszinser des Klosters Eldena auf seiner halben Hufe „gemäß Vasallenrecht“ im Jahre 1319.²⁷⁴

Aus derselben Funktion wäre auch eine Gastungspflicht abzuleiten, die freilich ebenfalls von keiner schriftlichen Quelle dem Knesitz ausdrücklich zugeschrieben wird. Aber es war im allgemeinen der Dorfälteste, der den Vogt oder Untervogt unterzubringen und zu beköstigen hatte, wenn sie ins Dorf kamen. Das pflegte dreimal im Jahr zu geschehen, wenn die „Hauptsachen“, für die der Bauernmeister nicht zuständig war, verhandelt wurden. Daß dies auf Rügen nicht anders war, geht aus den teilweise bereits oben zitierten Immunitätsverleihungen hervor, wo es z. B. 1290 heißt: Fürst Wizlaw wolle auf keinen Fall, „daß sie [die Bauern von Balderek auf Jasmund] durch uns oder unsere Vögte oder Amtsleute, auch nicht durch irgendwen sonst von nun ab belästigt oder behelligt werden, sei es durch Fuhrendienst oder Besuche (*visitationes*), die vom Volke *gustinge* genannt werden, oder durch irgend eine andere Beschweris.“²⁷⁴ Im Jahre 1300 befreit derselbe Fürst die Bauern zweier rügischer Dörfer „von Transport und der *procuratio* der Vögte und Untervögte“. Beibehalten wurde jedoch eine Getreideabgabe vom Haken für Vogt und Untervogt: *pro gustinge*.²⁷⁵ Herzog Otto I. von Pom-

271) W. Schlesinger: Die Verfassung der Sorben, in: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Göttingen 1961, S. 27 ff.; ders.: Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, ebenda S. 93 ff. u. a. m.

272) von Bohlen, Geschichte des ... Geschlechts von Krassow (wie Anm. 254), S. 115.

273) Ebenda, S. 118.

273 *) Siehe Anm. 263 (Sperrung — O. K.).

274) Pub III 103, J. 1290 (Sperrung O. K.).

mern befreite 1320 in ähnlichem Zusammenhang u. a. von der „Versorgung mit Speisen“ (*commestionum procuracionibus*).²⁷⁶ Die fürstlichen Herrn von Putbus verpflichteten im Jahre 1330 die Bauern von Mukran u. a., dem Putbuser Vogt alljährlich 4 Schilling zu geben, gewiß vom Haken, *et illud servitium gustinghe nominatur*. Sie wurden aber befreit ab *expensis, qui „pryazd“ dicuntur*.²⁷⁷ „Pryazd“ (buchstäblich: Anfahrt) dürfte dem lateinischen *visitatio* entsprechen, was mit Ausgaben (*expensis*) für den Empfang verbunden war. Im Jahre 1333 wurden zwar die Bauern in Vieregge (Vogtei Patzig) durch die Bergener Nonnen von der Gastung befreit, dem Vogt aber sollten sie unter diesem Titel jährlich 18 Denar je Haken zahlen.²⁷⁸

Zu solchem, wie man sieht, ursprünglich wohl allgemein verbreiteten „Gästning“, wie es dänisch hieß, gehörte notwendig und vor allem Fleisch, am besten in der Gestalt von Vlick. Du Cange zitiert aus dem französischen Mittelalter einige Verse, die über diese Rolle des Vlick berichten:

Maintenant la vielle li done
Plain pot de vin et une miche
Et une pièce d'une Fliche.²⁷⁹

Polnische Urkunden geben detaillierte Auskunft über die diesbezüglichen Speisewünsche der hohen Herren.²⁸⁰ Aber auch „Kong Voldemars Jordebog“ zeigt, daß sich der dänische König aus gewissen Ortschaften Fleischabgaben liefern ließ. Hier auf Rügen, auf unterstem Niveau in den fürstlichen Dörfern, waren es freilich nicht ganze Gemeinden, die Fleisch zu liefern hatten, wenn etwa gar der Fürst mit seinem Gefolge heranpreschte, sondern allenfalls einzelne Haken. Der Dorfgewaltige empfing ja keinen König, sondern meist nur einen Amtsvorgesetzten, den Richter der nächsthöheren Instanz. Wie indes der Ombudsman die notwendigen Speisen für einen Königsempfang auf lange Sicht speicherte, um die *procuratio regis* durchzuführen²⁸¹, so mußte hier der Dorfälteste, ein niederer Vertreter von „Kongens bryde“, in seinem Bereich das Notwendige rechtzeitig zusammentragen. Auf diesem Hintergrunde wäre es begreiflich, daß er nach dem Willen seines fürstlichen Herrn eine *pensio laterum*

275) PUB III 398, J. 1300. Im Jahre 1307 forderte der Herr von Vilemnitz für seine Bewirtung (*pro nostra procuracione*) in seinen Dörfern R. und L., die zusammen 30 Haken zählten, 3½ Schilling jährlich vom Haken, für seinen *pristaw* je 4 Denar. Die Bauern brachten also alljährlich 110 Schilling für diesen Zweck auf (PUB IV 267, J. 1307; s. oben S. 201 f.).

276) PUB V 525, J. 1320.

277) PUB VII 371, J. 1330.

278) PUB VIII 235, J. 1333.

279) Du Cange, Glossarium, Bd. II, Sp. 524.

280) Hierzu Näheres in meinem zum Druck vorbereiteten Buch über den Staat der Piasten (Polen im Mittelalter II).

281) Kong Voldemars Jordebog (wie Anm. 181), Kopenhagen 1926—1943, Bd. 1, Einleitung, S. 158.

carnium besaß, jedenfalls eine solche leistete, deren Höhe vom Umfang seines Amts- und Privatguts abhängen mochte. —

Jedoch, ich wiederhole, die Rügener Quellen sagen über solche Knesitzenfunktionen nach sorbischem Lehmanns-Modell nichts aus. Auch der kleinste Grundherr besaß hier die niedere, „sideste“ Gerichtsbarkeit über seine Untertanen. Sie war nach den Texten von Bohlens, dem Carl Gustav von Platen hierin folgt, ein Attribut der Knesen, nicht ausdrücklich der Knesitzen. Was die Gastungspflichten betrifft, so war in Polen schon laut Gallus (I 28) jeder miles, also jeder Grundherr, verpflichtet, seinen Fürsten aufzunehmen. Selbst die im 13. Jahrhundert auf den Dörfern angesetzten Freien waren dort immer noch gehalten zu sogenanntem „Rittergeleit“ beim Transport fürstlicher Güter oder des fürstlichen Hofes (*prewod*), außerdem zu Pflegeleistungen (*colenda*) für herzogliche Offizianten u. a. m.²⁸² Selbst sächsische Freie auf kleinem Eigen wurden damals kennzeichnenderweise noch *Pfleghafte* genannt, was erlaubt, bei ihnen dieselben Pflegepflichten vorzusetzen wie bei ihren slawischen Standesgenossen. Darauf mag sogar, wie gesagt, der oben erwähnte Fleischzins der kaschubischen Pancken wie der Knesitzen letztlich zurückzuführen sein, neben dem ausdrücklich für die Pancken auch die Geleitpflicht (*prowod*) fortbestand, was gewiß ursprünglich eher als Ehre denn als Last empfunden wurde. — Daß der Knesitz als Lehmann in jedem Falle weitergehende Heerespflichten hatte als der gewöhnliche Bauer, ist wohl als selbstverständlich vorzusetzen.

Unsere Überlegungen haben zufolge dem Ergebnis geführt: Eine gelegentliche Burmester-Rolle der Knesitzen kann nicht ausgeschlossen werden; mit hinreichender Sicherheit aber sind sie unter die Lehnmänner des deutschen Ostens einzureihen. Als kleine Freie auf „fremder Erde“ waren sie frühzeitig vom ständischen Niedergang bedroht, der in Polen für Leute dieses Schlages gegen Ende des 13. Jahrhunderts einsetzte, sich in der Kaschubei aber infolge günstiger politischer Umstände, vor allem dank den schriftlich fixierten Handfesten des Deutschen Ordens, bis weit in die Neuzeit hinstreckte. In Masowien näherte sich diese Entwicklung um 1400 ihrem Abschluß, als in einem dortigen Statut bestimmt wurde: Ritter (*milites*), die in Dörfern sitzen und kein Eigen haben, auch keine Schulzei, gehen ihres Ritterrechts verlustig und bleiben Bauern, es sei denn, sie kehrten in ihren väterlichen Erbesitz zurück.²⁸³ Auf Rügen ist von diesem edelbäuerlichen Stand in den Einwohnerverzeichnissen des ausgehenden 16. Jahrhunderts nichts mehr zu verspüren. Die einstigen, obschon lehnsrechtlich bereits verformten Knesitzen, ursprünglich auf Fürstengut angesetzte Freie, waren hier immerhin deren letzte überlebende Vertreter. Zur Ansiedlung von landlosen Freien auf *privatem*, adligen oder kirchlichen Gut, die sich in Polen gegen heftigen fürstlichen Widerstand um die Wende des 12. Jahrhunderts schließlich durchsetzte, war es auf Rügen offensichtlich gar nicht mehr gekommen. Ihre

282) Siehe Kossmann, Polen im Mittelalter (wie Anm. 17), S. 380—394.

283) Ebenda, S. 312, Anm. 75.

Rolle übernahmen dort wie auch in Pommern die um diese Zeit ankommenden deutschen Landsassen.

Summary

Rügen in the Late Middle Ages

The author deals with several important questions from the time of the departure of the Isle of Rügen from the old Wend character, first the so-called *garde*. These were the administrative and judicial districts of that time, which approximately corresponded with the Danish *herreds*. Their registration in the added map of productive capacity shows that each *gard* had a core distinguished by highest fertility, with the exception of the *gard* of Bergen, which the author therefore wishes to regard as a later arrangement. The territorial reach of the various districts follows from descriptions of the beginning 14th century. As late as in the *Rügische Landrecht* (provincial law of Rügen) from the 16th century they appear in full function. Hence they cannot be considered as an invention of "modern science", as it is depicted by W. H. Fritze. Castellanes, which appear in Bohemia and Poland in the 12th century, obviously never existed on Rügen.

The German term *vogtei* (*advocacia*) to name the *gard* appears on Rügen in the second half of the 13th century. About the same time the princely court there has become almost completely German. The nobility soon follows this example. The Saxon feudal law for the landlords displaces the old order of the *ius slavicum*, without leading to a German settlement on a larger scale on Rügen. On the contrary, on the isle the old-established settlement survived. As a characteristic village form even the small *blockfluren* hamlet was there preserved. After all, since the 13th century the peasants succeeded in obtaining the "erbe", i. e. the right of succession on their farms, and in adjusting their performances for the landlords to the known regulations of German Right. W. H. Fritze's sensational proofs of an old-Slavic *campus* organization on Rügen, which had preceded the village organization, base on misinterpretations of the sources in the author's opinion. He thinks that the term of *mansio* was no *campus* institution of this kind, but the then usual of the manor-house, the residence of the knights. Furthermore, the old system of imposts and taxes of Rügen does not know any loans from Poland. Not even as regards Pomerania the Polish *poradnie* and *powołowe* are handed down (with the exception of the Danzig region). The terms of *naraz* and *osep*, found in two Pomeranian records about 1200, are common West Slavonic and appear later in Polish records than in Pomerania. The term of *gościtwa* (*gastung*, *gaestning*), often used in the same connection, was characteristic of the whole of Pomerania, but totally unknown in Polish records.

In a more detailed way the contribution deals with the *bede* (*petitio*, the new land tax for the landlord), which already belongs the time of westernization, and the so-called *bischofsroggen*, the tithe corn. Here the author succeeds in fixing the corn measure of Rügen, the so-called *koretz*, which has survived the ethnical change for centuries, exactly to two thirds of the then bushel of Lübeck. The mysterious imposts of the *scabae* in several texts of Rügen are interpreted by the author as imposts of the *schäuben* cottages, which were covered in with bundles of thatch or reed (= *schaub*). The *vlycgheft* in the records of the late Middle Ages, which hitherto mostly was misinterpreted as plough money, was in reality a redemption in money for *vlick* imposts, i. e. for the impost of "flitches of bacon". They again were characteristic for the *knesitze*, known only from Rügen, which also appear as *domicelli* and were obligated to pay the *vlick* impost to the Count. Thanks to this *vlycgheft* the author is able to enlarge decisively the documents regarding the *knesitze* and therefore contribute to their further characterization. From comparing them to the corresponding tradition in the neighbouring regions the author comes to the conclusion that the *knesitze* are Pomeranian *lehmmänner* (vassals), i. e. little free men on "foreign earth", whose privileges on Rügen were cancelled still in the late Middle Ages. The *Rügische Landrecht* (provincial law of Rügen) does not know of *knesitze* any more.